

Vahlen Studienreihe Jura
Köbler · Juristisches Wörterbuch

Juristisches Wörterbuch

Für Studium und Ausbildung

von

Dr. Gerhard Köbler

o. Professor

14., neubearbeitete Auflage

Verlag Franz Vahlen München

Verlag Franz Vahlen im Internet:

beck.de

ISBN 9783800634156

© 2007 Verlag Franz Vahlen GmbH

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Satz und Druck: Druckerei C. H. Beck Nördlingen

(Adresse wie Verlag)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

Das Wesen des Menschen ist seine Vernunft. Sie zeigt sich vor allem in der Sprache. Sie ist umso vielfältiger, je komplexer das Menschsein verläuft.

Juristen als durch Arbeitsdifferenzierung entstandene Fachleute des Rechts haben wie andere Fachleute auch eine von der allgemeinen Sprache teilweise verschiedene, besondere Sprache. Diese Fachsprache ist ihr wichtigstes Werkzeug. Seine Beherrschung scheidet den Fachmann vom Laien.

Deswegen ist die Vermittlung des Fachwissen bergenden Fachwortschatzes wesentliches Ziel der Laien zu Rechtskennern wandelnden juristischen Ausbildung. Weil Recht jedermann nützt, muss der Zugang jedem erleichtert werden. Weil Recht sich laufend ändert, ist lebenslanges Lernen erforderlich.

Dazu will das vorliegende Buch beitragen, indem es den Kernrechtswortschatz Deutschlands fortwährend als einfache Einheit zusammenfasst. Deren gleichmäßige transparente Struktur ermöglicht die sofortige Aufnahme. Sie steht seit vielen Jahren jedermann offen.

Ausgangspunkt ist das einzelne Rechtswort. Seinen festen Platz im Buch erhält es durch dessen schlichte alphabetische Ordnung der Stichwörter. Mit der jeweiligen Gesetzeslage verknüpft wird es durch wichtige gesetzliche Fundstellen.

Jedes aufgenommene Rechtswort wird zu seinem Verständnis als erstes auf seinen Inhalt befragt (z. B. Was ist Recht? Was ist Gericht? Was ist Gerechtigkeit?). Für die Antwort auf diese Frage wird durchgehend die logische und deswegen trotz der Unvollkommenheit menschlichen Denkens und geschichtlich gewordener Sprachen dem menschlichen Verständnis auf allen Gebieten seit langem hilfreiche, eine – in Wahrheit nicht vollkommen bestehende, mathematisch-geometrische – Gliederung der Sprache in ein lückenloses System von Oberbegriffen (Gattungen) und Unterbegriffen (Arten) voraussetzende Methode genutzt, etwas (gedanklich als [angeblich] unbekannt angesehenes) Besonderes (Art z. B. Quadrat) durch etwas (gedanklich als bekannt angesehenes) Allgemeines (Gattung z. B. Rechteck) und etwas (ebenfalls gedanklich als bekannt angesehenes) Kennzeichnendes ([Unterscheidungsmerkmal] der gedanklich als unbekannt angesehenen Art z. B. mit gleich langen Seiten) innerhalb des Allgemeinen (der als bekannt angesehenen Gattung z. B. Rechteck) verständlich zu machen (z. B. sind [als – angeblich – gedanklich unbekannt angesehenen] Quadrate innerhalb der [gedanklich als bekannt angesehenen] Rechtecke die Rechtecke mit [dem gedanklich als bekannt angesehenen, kennzeichnenden Unterscheidungsmerkmal der] gleich langen Seiten). Deshalb wird etwa im Recht zur Beantwortung der (rechtlichen) Frage „was ist ein Abkömmling?“ zwischen dem als unbekannt angesehenen Zu definierenden (Abkömmling) und dem aus zwei als bekannt behandelten Teilen bestehenden Definierenden (Gattung, Sondermerkmal bzw. Sondermerkmale der Art innerhalb der Gattung) eine umkehrbare Gleichung ($a = g^* \text{ [Definition]}$, $g^* = a$) hergestellt.

Innerhalb dieser (logisch notwendigerweise, aber nur bei überzeugendem Vorgehen auch wirklich überzeugend umkehrbaren) Gleichung bzw. Definition (z. B. Abkömmling = Verwandter absteigender Linie bzw. Verwandter absteigender Linie = Abkömmling) kann das Zu definierende (z. B. Abkömmling) logischerweise nicht auch innerhalb des zweiteiligen Definierenden (z. B. Verwandter absteigender Linie) verwendet werden, darf also nicht zugleich links und rechts des grundlegend wichtigen Gleichheitszeichens stehen (z. B. Abkömmling = Abkömmling), weil andernfalls kein Erkenntniszuwachs eintreten kann. Das zweiteilige, aus allgemeiner Gattung und besonderem Kennzeichen (oder Unterscheidungsmerkmal der Art innerhalb der Gattung) bestehende Definierende (z. B. Verwandter absteigender Linie) ist wegen der bei ihm vorausgesetzten Bekanntheit (der Gattung z. B. Verwandter einerseits und des besonderen Merkmals der Art innerhalb der Gattung z. B. absteigender Linie andererseits) logischerweise verständlicher als das auf Grund seiner (angenommenen bzw. verhältnismäßigen) Unbe-

kanntheit (der Art) zu definierende (z. B. Abkömmling). Die gesamte Definition ist damit grundsätzlich (im [begrifflichen] Idealfall) ein einziger (kurzer und klarer), wesensmäßig durch das unabdingbare Gleichheitszeichen (zwischen einem zu bestimmenden Wort auf der einen Seite und [mindestens] zwei bestimmenden Wörtern auf der anderen Seite) bestimmter (, in anderen Fällen aber auch wegen der Unvollkommenheit der menschlichen Sprachen notwendigerweise auch ein durch zusätzliche Wörter erweiterter) Satz (z. B. *Abkömmling* = Verwandter absteigender Linie, *Auslieferung* = zwangsweise Verbringung eines Menschen ins Ausland auf Ersuchen eines ausländischen Staats zwecks Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, *Gaststätte* = Unternehmen zur gewerbsmäßigen Bewirtung oder Beherbergung von Menschen, *Pflichtteil* = unentziehbare Mindestbeteiligung naher enterbter Angehöriger am Nachlass eines Erblassers, *Urkunde* = allgemein oder für Eingeweihte verständliche, den Aussteller erkennen lassende und zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache geeignete und bestimmte verkörperte Gedankenerklärung).

Wer weiß, was das Rechtswort bedeutet, (was also in der Rechtssprache z. B. der Abkömmling, die Auslieferung, die Gaststätte, der Pflichtteil oder die Urkunde ist,) versteht den betreffenden Rechtssatz bzw. bei umfassendem Wissen alle Rechtssätze. Ihm ist klar, dass z. B. der (in § 1924 I BGB festgelegte) Rechtssatz „Der Abkömmling ist Erbe (erster Ordnung)“ besagt, dass der Verwandte absteigender Linie Erbe (erster Ordnung) ist. Er kennt die in Rechtswörtern beschriebenen Voraussetzungen des Rechts (Tatbestand) wie die in Rechtswörtern beschriebenen Folgen des Rechts (Rechtsfolge) und damit im logischen Sinne die im Recht insgesamt wie im einzelnen, im Gesetz oder Gewohnheitsrecht enthaltenen Rechtssatz bestimmten logischen Urteile oder Obersätze (z. B. Abkömmling [d. h. Verwandter absteigender Linie] = Erbe) genauer und besser.

Er hat es damit bei der die wichtigste Aufgabe des Juristen bildenden Zuordnung des besonderen wirklichen Lebens zu allgemeinen rechtlichen Regeln (Rechtsanwendung) leicht(er). Gilt nämlich auf der Grundlage der allgemeinen Grundstruktur aller Rechtssätze (Tatbestand T = Rechtsfolge R) in einer bestimmten Rechtsordnung (kraft Gesetzes oder Gewohnheitsrechts) der einzelne Rechtssatz Abkömmling (A) ist (=) Erbe (E), hat der Rechtsanwender bereits einen für ihn klaren Obersatz (erstes logisches, von der Rechtsordnung durch Setzung [Gesetz] oder anderweitige Bildung [Gewohnheitsrecht] vorgegebenes Urteil). Von hier aus kann er im Wege der Subsumtion die Findung eines - für ein andere (Mitmenschen) gedanklich überzeugendes Ergebnis notwendigen - zweiten logischen Urteils bzw. eines Untersatzes versuchen.

Er muss dafür durch sorgfältig vergleichende, letztlich von ihm durch (wertende) Entscheidung abzuschließende Betrachtung nur prüfen, ob der einzelne Sachverhalt (S) eine besondere Einzelerscheinung des allgemeinen Tatbestandes (T) des Rechtssatzes (T = R) ist (bzw. von ihm als dem zur Entscheidung berufenen Menschen die anderen überzeugend als eine besondere Einzelerscheinung des allgemeinen Tatbestandes eingeordnet werden kann). Er muss also beispielsweise untersuchen, ob ein einzelner Mensch (z. B. Hans) ein (Abkömmling des Erblassers und das bedeutet ein) Verwandter des Erblassers (z. B. Erwin) ist und innerhalb der Gattung Verwandte (des Erblassers) das besondere Merkmal (Unterscheidungsmerkmal, Kennzeichen, Bedingung) der absteigenden Linie erfüllt. Kann er dies nach einleuchtendem Vergleich (zwischen dem allgemeinen Abkömmling als allgemeinem Verwandten absteigender Linie und dem einzelnen Hans als einzelнем Verwandten absteigender Linie des Erblassers Erwin) bejahen, hat er auch einen positiven Untersatz (zweites logisches Urteil z. B. Hans = Abkömmling)(, andernfalls einen negativen Untersatz z. B. Hans ist nicht Abkömmling).

Mit diesen beiden (einerseits von der Rechtsordnung allgemein, andererseits von dem Rechtsanwender im Einzelfall geschaffenen) Gleichungen steht logischerweise das Gesamtergebnis der Rechtsanwendung fest. Ist nämlich (im Recht kraft Gesetzes bzw. in der Logik kraft Obersatzes oder Ausgangsurteils) der Abkömmling Erbe ($A = E$) und ist (auf Grund Subsumtion) (der einzelne) Hans Abkömmling ($H = A$), so ergibt sich (wie in der Mathematik auch im Recht) logisch unausweichlich als Schluss, dass (, wenn Abkömmling = Erbe [$A = E$] und Hans = Abkömmling [$H = A$] ist, dann) Hans Erbe ist ($H = E$). Aus der Geltung der Sätze Tatbestand (T) = Rechtsfolge (R) (Obersatz) und Sachverhalt (S) = Tatbestand (T) (bzw. Sachverhalt ist ungleich Tatbe-

stand) (Untersatz) folgt im Syllogismus als (logisches) drittes Urteil oder Schlusssatz (infolge Ausscheidung des in Obersatz und Untersatz gleichermaßen enthaltenen Elements Tatbestand [T]) notwendigerweise die Gleichheit von Sachverhalt und Rechtsfolge (Sachverhalt [S] = Rechtsfolge [R]) (bzw. dann, wenn Hans nicht Abkömmling ist, die Ungleichheit von Sachverhalt und Rechtsfolge).

Der wegen dieser methodischen Zusammenhänge für den zum logischen Vorgehen verpflichteten Rechtsanwender grundlegend wichtigen Definition (je)des Stichworts bzw. Kernrechtsworts folgt im einzelnen Wörterbuchartikel als zweite Stufe zwecks weiterer Orientierung im Gesamtzusammenhang des Rechtsganzen regelmäßig die sachliche Vernetzung des Stichworts (z. B. Erbrecht) mit seiner übergeordneten Sacheinheit (Gattung z. B. Privatrecht), von der es nur eine besondere Art bildet, und zu seinen eigenen untergeordneten Sacheinheiten (Arten bzw. Unterarten z. B. gesetzliches Erbrecht, gewillkürtes Erbrecht), für die es die allgemeinere Gattung darstellt. Darüber hinaus wird auch sonst alles sachlich Wissenswerte angerissen, so dass durch den dem Stichwort folgenden Sachtext das Rechtswörterbuch von selbst auch Sachwörterbuch wird. Lebensnahe Beispiele (z. B. für Anstalt, Falschbeurkundung, Kausalität, Tatbestandsirrtum oder Verbalinjurie) erleichtern dabei das Verständnis ebenso wie die häufige Aufnahme des dem besonderen Rechtswort als Ausgangspunkt vielfach vorausliegenden allgemeinen Wortes der Grundsprache (z. B. aktiv, Finanz, Karte, Stück, Zustand).

Dem (definierten) Stichwort und dem (vernetzenden) Sachtext folgen als dritte erweiternde Informationsschicht die beliebige eigene Vertiefung erlaubenden Schrifttumshinweise. Für sie sind bei zahlreichen Artikeln die wichtigsten aktuellen Titel in kürzestmöglicher Fassung aufgeführt. Dadurch ist das mehr als 5000 Literaturtitel bietende Wörterbuch zugleich eine preiswerte, nirgends anderswo in gleicher Einfachheit und Vollständigkeit greifbare, handliche Bibliographie der neuesten juristischen Grundliteratur, die ihrerseits durch ihre eigenen Bibliographien den weiteren Ausgriff auf die gesamte von ihr selbst verarbeitete bereits vorliegende Rechtsliteratur eröffnet.

Damit hat, wer den vollen, dreistufigen Inhalt des Wörterbuches aufnimmt und verwertet, die im Wissen enthaltene Macht. Wer die dahinter stehende Denkstruktur erfasst, erlangt sicheres eigenes Können. Wer dieses Wissen und dieses Können vereint, meistert überall selbstsicher das Leben.

Die neue Auflage bringt das aktuelle Sachwissen, methodische Denkschulung und weiterführende Ausblicke zu selbstverständlicher, kostengünstiger Einheit verbindende Buch in Stichwörtern, Sachtexten und Literaturhinweisen wieder auf den neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft.

Durch die dabei vorgenommenen Verdichtungen wird der Inhalt des Werks zugleich verkürzt und vermehrt. Gleichwohl bleibt es ein systematisch strukturiertes Kompaktnachschlagewerk aus einer Hand, das für jedermann ohne große Mühe die gesamte Welt des deutschen Rechts eröffnet. Vom Englischen, Französischen, Italienischen, Spanischen, Portugiesischen, Rumänischen, Russischen, Polnischen, Tschechischen, Bulgarischen Griechischen, Finnischen, Ungarischen, Türkischen, Chinesischen her bzw. für das Englische, Französische, Italienische, Spanische, Portugiesische, Rumänische, Russische, Polnische, Tschechische, Bulgarische, Griechische, Finnische, Ungarische, Türkische und Chinesische wird der Rechtsstandort Deutschland innovierend und globalisierend erschlossen durch meine im Zentrum integrativer europäischer Legistik erarbeiteten Taschenbücher internationaler Lexikographie Rechtsenglisch (7. A. 2007, Vahlen), Rechtsfranzösisch (4. A. 2004, Vahlen), Rechtsitalienisch (2. A. 2004, Vahlen), Rechtsspanisch (2. A. 2003, Vahlen), Rechtsportugiesisch (2006, Vahlen), Rechtsrumänisch (2006, Vahlen), Rechtsrussisch (2001, Vahlen), Rechtspolnisch (2001, Vahlen), Rechtstschschisch (2003, Vahlen), Rechtsbulgarisch (2006), Rechtsgriechisch (2004), Rechtsfinnisch (2004), Rechtsungarisch (2004), Rechtstürkisch (2002, Vahlen) und Rechtschinesisch (2002, Vahlen), von der Sprachgeschichte her durch mein Etymologisches Rechtswörterbuch (1995, UTB 1888) und von der Sachgeschichte her durch mein nach gleichen didaktischen Gesichtspunkten geschaffenes Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte (3. A. 2005) und meine Deutsche Rechtsgeschichte (6. A. 2005, Vahlen).

Für trotz vieler Bemühungen vorhandene Ungenauigkeiten, Schwächen und Lücken bitte ich den einsichtigen Leser mit dem Hinweis auf nobody is perfect um freundliche Nachsicht. Er möge bedenken, dass die Gesamtheit des Rechts vollständig und fehlerfrei zu erfassen dem Einzelnen angesichts der tiefgreifenden, sich täglich wandelnden Verrechtlichung allen menschlichen Lebens kaum noch wirklich möglich ist. Er kann sich deshalb um die Allgemeinheit dadurch verdient machen, dass er mich unmittelbar auf Lücken und Fehler hinweist.

Für grundlegende Unterstützung der ersten Anfänge sehr zu danken habe ich Andrea Höhne und Bernhard Cromm, für andere Hilfen zahlreichen anderen Helfern. Möge die gemeinsame Anstrengung das Recht tatsächlich fördern und das Unrecht wirklich mindern. Vielleicht bessert sich dadurch die Welt.

Zu erreichen bis ich am leichtesten über gerhard.koebler@uibk.ac.at. Viele meiner Arbeiten lassen sich ohne Schranken überall und jederzeit im Internet einsehen unter <http://www.gerhardkoebler.de>. Dort biete ich seit dem 1. Januar 2000 unter jusnews täglich neue juristische Kompaktnachrichten (mit durchsuchbarem Nachrichtenarchiv), unter juslinks interessante elektronische Verbindungen in alle Welt, unter wer ist wer und unter wer war wer zahlreiche Biographien lebender und verstorbener Juristen, unter Bibliographie internationalen europäischen Rechts (bier) viele Hinweise auf europarechtliche Literatur und unter fernkernlernkurs erste Ansätze einfacher systematischer Verortung.

Ich lade mit dem kleinen Juristischen Wörterbuch und seinen internationalen und intertemporalen Geschwistern jedermann ein, mit mir leicht und locker in aller Welt nach Wahrheit, Freiheit und Gerechtigkeit zu streben. Ich freue mich über jeden, der mir durch Nutzung oder Förderung zur Seite stehen will. Ich danke allen herzlich im Voraus.

In veritate libertas! Ceterum censeo corruptionem esse delendam! Faustus felixque veridicus!

Gießen, Ulm, Tübingen, im April 2007

Gerhard Köbler

Abkürzungsverzeichnis

* Vgl. *Kirchner, H./Butz, C.*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 5. A. 2003; *Kirchner, H.*, Abkürzungen für Juristen, 2. A. 1993; *Sokoll, A.*, Handbuch der Abkürzungen, Bd. 1 ff. 1992 ff; World dictionary of legal abbreviations (Lbl.), hg. v. *Kavass, I.* u. a., Bd. 1 f. 1997; Handbuch der Abkürzungen, 2001
Umlaute (ä, ö, ü) sind unter den nicht umgelauteten Selbstlauten (a, o, u) eingeordnet. Es gilt im Grundsatz die neue deutsche Rechtschreibung.

AbfG.....	(BGBI 1986, 1410) s. KrW/AbfG Sartorius 299
AbgG.....	Abgeordnetengesetz (BGBI 1996, 326 NF) Sartorius 48
ABl.....	Amtsblatt
AbzG.....	Abzahlungsgesetz (RGBl 1894, 450)
AcP.....	Archiv für civilistische Praxis
Adj.....	Adjektiv
AEG.....	Allgemeines Eisenbahngesetz (BGBI 1993, 2378, 2396, ber 2439) Sartorius 962
AFG.....	Arbeitsförderungsgesetz s. SGB III
AG.....	Amtsgericht, Ausführungsgesetz
AGB-Gesetz.....	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (BGBI 2000, 946 NF) Schönfelder Erg.bd. 26
AGG.....	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (BGBI 2006, 1897)
AktG.....	Aktiengesetz (BGBI 1965, 1089) Schönfelder 51
ALR.....	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
AMG.....	Arzneimittelgesetz (BGBI 2005, 3394 NF)
AnfG.....	Anfechtungsgesetz (BGBI 1994, 2911 NF) Schönfelder 111
AO.....	Abgabenordnung (BGBI 2002, 3866 NF)
ArbGG.....	Arbeitsgerichtsgesetz (BGBI 1979, 853 NF, ber 1036) Schönfelder 83
ArbZG.....	Arbeitszeitgesetz (BGBI 1994, 1170)
ArchBürgR.....	Archiv für bürgerliches Recht
AsylVfG.....	Asylverfahrensgesetz (BGBI 1993, 1361 NF) Sartorius 567
AtG.....	Atomgesetz (BGBI 1985, 1565 NF) Sartorius 835
AuslG.....	Ausländergesetz (BGBI 1990, 1354) Sartorius 565
AVG.....	Angestelltenversicherungsgesetz (BGBI 1953, 857, 861)
AVO.....	Ausführungsverordnung
BAFöG.....	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BGBI 1983, 645 NF) Sartorius 420
BAG.....	Bundesarbeitsgericht
BannmeilenG.....	Bannmeilengesetz (BGBI 1955, 504) Sartorius 433
BAnz.....	Bundesanzeiger
BÄO.....	Bundesärzteordnung (BGBI 1987, 1218)
BauGB.....	Baugesetzbuch (BGBI 2004, 2414 NF) Sartorius 300
BauNVO.....	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BGBI 1990, 132 NF) Sartorius 311
BayAGGVG.....	Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
BayVBl.....	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerf.....	Verfassung des Freistaats Bayern
BayVfGHG.....	Bayerisches Gesetz über den Verfassungsgerichtshof
BB.....	Betriebsberater
BBahnG.....	Bundesbahngesetz (BGBI 1951, 955)
BBankG.....	Gesetz über die deutsche Bundesbank (BGBI 1992, 1782 NF) Sartorius 855
BBauG.....	Bundesbaugesetz (BGBI 1960, 341) s. BauGB
BBergG.....	Bundesberggesetz (BGBI 1980, 1310)
BBesG.....	Bundesbesoldungsgesetz (BGBI 2002, 3020 NF) Sartorius 230
BBG.....	Bundesbeamtengesetz (BGBI 1999, 675 NF) Sartorius 160
BBiG.....	Berufsbildungsgesetz (BGBI 1969, 1112)
BBodSchG.....	Bundesbodenschutzgesetz (BGBI 2005, 931 NF)
BDG.....	Bundesdisziplinargesetz (BGBI 2001, 1510) Sartorius 220
BDSG.....	Bundesdatenschutzgesetz (BGBI 2003, 66 NF) Sartorius 245
BeamtVG.....	Beamtenversorgungsgesetz (BGBI 1994, 3858 NF) Sartorius 155
BEEG.....	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BGBI 2006, 2748)
BENeuglG.....	Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz (BGBI 1993, 2378, ber 1994, 2439) Sartorius 963

ber.....	berichtigt
BerHG	Beratungshilfegesetz (BGBl 1980, 689) Sartorius Erg.bd. 98 b
BErzGG.....	Bundeserziehungsgeldgesetz (BGBl 2004, 206 NF)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz (BGBl 2001, 2518 NF) Schönfelder Erg.bd. 82
BeurkG	Beurkundungsgesetz (BGBl 1969, 1513) Schönfelder 23
BFH	Bundesfinanzhof
BFStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 2003, 286 NF) Sartorius 932
BGB.....	Bürgerliches Gesetzbuch (RGrB 1896, 195, BGBl 2002, 42 NF) Schönfelder 20
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGSg	Bundesgrenzschutzgesetz (BGBl 1994, 2978 NF) Sartorius 90
BHO	Bundeshaushaltsordnung (BGBl 1969, 1284) Sartorius 700
BJagdG.....	Bundesjagdgesetz (BGBl 1976, 2849 NF) Sartorius 890
BImSchG.....	Bundesimmissionsschutzgesetz (BGBl 2002, 3830 NF) Sartorius 296
BKAG	Bundeskriminalamtgesetz (BGBl 1997, 1650) Sartorius 450
BKGG	Bundeskinderergeldgesetz (BGBl 2006, 458 NF)
BLG.....	Bundesleistungsgesetz (BGBl 1961, 665 NF)
BLV	Bundeslaufbahnverordnung (BGBl 1990, 449 NF) Sartorius 180
BMietG.....	Bundesmietengesetz (BGBl 1982, 1106)
BMinG.....	Bundesministertgesetz (BGBl 1971, 1166) Sartorius 45
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BGBl 1998, 2994 NF) Sartorius 880
BNotO	Bundesnotarordnung (BGBl 1961, 98) Schönfelder Erg.bd. 98 a
BORA	Berufsordnung für Rechtsanwälte (BRAK-Mitteilungen 1996, 241)
BörsenG.....	Börsengesetz (BGBl 1996, 1030 NF)
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz (BGBl 1974, 693) Sartorius 240
BPolBG	Bundespolizeibeamtenengesetz (BGBl 1976, 1357 NF) Sartorius 200
BRAGO.....	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BGBl 1957, 907) Schönfelder 117
BRAO.....	Bundesrechtsanwaltsordnung (BGBl 1959, 565) Schönfelder Erg.bd. 98
BRHG	Bundesrechnungshofgesetz (BGBl 1985, 1445) Sartorius 705
BRRG.....	Beamtenrechtsrahmengesetz (BGBl 1999, 654 NF) Sartorius 150
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz (BGBl 1994, 646 NF, ber 2975) Sartorius 410
BSpkG	Gesetz über die Bausparkassen (BGBl 1972, 465)
BStatG	Bundesstatistikgesetz (BGBl 1987, 462)
BTG.....	Betreuungsgesetz (BGBl 1990, 2002)
BtMG.....	Betäubungsmittelgesetz (BGBl 1994, 358 NF) Sartorius 275
BundeswaldG	Bundeswaldgesetz (BGBl 1975, 1037) Sartorius 875
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz (BGBl 1963, 2) Schönfelder Erg.bd. 80 b
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BGBl 1993, 1473 NF) Sartorius 40
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz (BGBl 1990, 2954) Sartorius 80
BVFG	Bundesvertriebenengesetz (BGBl 1971, 1565, ber 1807, NF)
BVG	Bundesversorgungsgesetz (BGBl 1994, 3858)
BWO	Bundeswahlordnung (BGBl 1994, 495 NF)
BWG	Bundeswahlgesetz (BGBl 1993, 1288 NF, ber 1594) Sartorius 30
BZRG	Bundeszentralregistergesetz (BGBl 1984, 1229, NF, ber 1985, 195) Schönfelder 92
ChemG	Chemikaliengesetz (BGBl 2002, 2090 NF)
DAG	Deutsche Angestelltengewerkschaft
DepotG	Depotgesetz (BGBl 1995, 34 NF) Schönfelder 59
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRiG	Deutsches Richtergesetz (BGBl 1972, 713 NF) Schönfelder Erg.bd. 97
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVBl	Deutsche Verwaltungsblätter
DVO	Durchführungsverordnung
EA	Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft
EBO.....	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BGBl 1967, II 1563)
EFZG.....	Entgeltfortzahlungsgesetz (BGBl 1994, 1014, 1065) Schönfelder Erg.bd. 80
EG	Einführungsgesetz, Europäische Gemeinschaft, Vertrag über die Europäische Gemeinschaft
EGAktG.....	Einführungsgesetz zum Aktiengesetz (BGBl 1965, 1185) Schönfelder 51 a
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGBl 1994, 2494 NF) Schönfelder 21

EGGVG.....	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (RGBl 1877, 77) Schönfelder 95 a
EGHGB.....	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (RGBl 1897, 437) Schönfelder 50 a
EGStGB.....	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (BGBI 1974, 469 NF) Schönfelder 85 a
EGStPO.....	Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (RGBl 1877, 346) Schönfelder 90 a
EGV.....	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGZPO.....	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (RGBl 1877, 244) Schönfelder 101
EhrRIEG.....	Gesetz über die Berufsausübung der ehrenamtlichen Richter (BGBI 1969, 1753 NF) Schönfelder 118
EinzelhG.....	Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel (BGBI 1957, 1121)
EMRK.....	Europäische Menschenrechtskonvention s. MRK
engl.....	englisch
EnWG.....	Energiewirtschaftsgesetz (BGBI 1998, 730) Sartorius 830
ErbbauVO.....	Verordnung über das Erbbaurecht (RGBl 1919, 72, ber 122) Schönfelder 41
ErbStG.....	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (BGBI 1997, 418 NF)
ESiG.....	Einkommensteuergesetz (BGBI 2002, 4210 NF)
EU.....	Vertrag über die Europäische Union
EuGH.....	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ.....	Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen
EUV.....	Vertrag zur Gründung der Europäischen Union
EuWG.....	Europawahlgesetz (BGBI 1994, 423 NF)
EVO.....	Eisenbahn-Verkehrsordnung (RGBl 1938, II 663)
EWGV.....	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft s. EGV
FAG.....	Gesetz über die Fernmeldeanlagen (BGBI 1989, 1455 NF) Sartorius 925
FamRZ.....	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FernAbsG.....	Gesetz über Fernabsatzverträge (BGBI 2000, 897) Schönfelder Erg.bd. 29
FGG.....	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (RGBl 1898, 771 NF) Schönfelder 112
FGO.....	Finanzgerichtsordnung (BGBI 2001, 442 NF)
FlHG.....	Fleischhygienegesetz (BGBI 2004, 1242 NF) Sartorius 281
FlurbG.....	Flurbereinigungsgesetz (BGBI 1976, 546 NF) Sartorius 860
franz.....	französisch
FreihEntzG.....	Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (BGBI 1956, 599) Sartorius 617
FStrG.....	s. BFStrG
FVG.....	Finanzverwaltungsgesetz (BGBI 2006, 846 NF)
GA.....	Goldtammers Archiv
GaststättenG.....	Gaststättengesetz (BGBI 1998, 3418 NF) Sartorius 810
GBO.....	Grundbuchordnung (BGBI 1994, 1114 NF) Schönfelder 114
GBV.....	Grundbuchverordnung (BGBI 1995, 115 NF)
GebrMG.....	Gebrauchsmustergesetz (BGBI 1986, 1455 NF)
GenG.....	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (BGBI 2006, 2230 NF) Schönfelder 53
GenTG.....	Gentechnikgesetz (BGBI 1993, 2066 NF) Sartorius 270
GeschmMG.....	Geschmacksmustergesetz (RGBl 1876, 11) Schönfelder 69
GeschOBT.....	Geschäftsordnung des Bundestags (BGBI 1980, 1237 NF)
GewO.....	Gewerbeordnung (BGBI 1999, 202 NF) Sartorius 800
GewStDV.....	Gewerbesteuerdurchführungsverordnung (BGBI 1986, 207 NF)
GewStG.....	Gewerbesteuergesetz (BGBI 2002, 4167NF)
GFIHG.....	Geflügelfleischhygienegesetz (BGBI 1996, 991)
GG.....	Grundgesetz (BGBI 1949, 1) Sartorius 1, Schönfelder Erg.bd. 1
GKG.....	Gerichtskostengesetz (BGBI 2004, 718 NF) Schönfelder 115
GleichberG.....	Gleichberechtigungsgesetz (BGBI 1957, 609) Schönfelder 45 b
GmbHG.....	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (RGBl 1892, 477) Schönfelder 52
GO.....	Geschäftsordnung
GOBT.....	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags (BGBI 1980, 1237 NF) Sartorius 35
griech.....	griechisch
GRMG.....	Geschäftsraummietengesetz (BGBI 1952, 338)
GrStG.....	Grundsteuergesetz (BGBI 1973, 965)
GrdstVG.....	Grundstückverkehrsgesetz (BGBI 1961, 1091, ber 1652, 2000) Schönfelder 40
GSG.....	Gerätesicherheitsgesetz (BGBI 2001, 866 NF) Sartorius 803

GPSG.....	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (BGBl 2004, 2)
GüKG.....	Güterkraftverkehrsgesetz (BGBl 1993, 1839 NF, ber 1992) Sartorius 952
GVG.....	Gerichtsverfassungsgesetz (BGBl 1975, 1077 NF) Schönfelder 95
GvKostG.....	Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (BGBl 2001, 623) Schönfelder 123
GWB.....	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (BGBl 2005, 2114 NF) Schönfelder 74
HandwO.....	Handwerksordnung (BGBl 1998, 3074 NF) Sartorius 815
HausratsV.....	Hausratsverordnung (RGrBl 1944, 256) Schönfelder 44
HaustürWG.....	Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften (BGBl 2000, 957 NF) Schönfelder Erg.bd.24 a
HArbG.....	Heimarbeitsgesetz (BGBl 1951, 191)
HGB.....	Handelsgesetzbuch (RGrBl 1897, 219) Schönfelder 50
HGrG.....	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (BGBl 1969, 1273) Sartorius 699
HinterIO.....	Hinterlegungsordnung (RGrBl 1937, 285) Schönfelder 121
HPfIG.....	Haftpflichtgesetz (BGBl 1978, 145 NF) Schönfelder 33
HRG.....	Hochschulrahmengesetz (BGBl 1999, 18 NF) Sartorius 500
HSOG.....	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
IHKG.....	Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (BGBl 1965, 920) Sartorius 818
InsO.....	Insolvenzordnung (BGBl 1994, 2866)
ital.....	italienisch
JBeitrO.....	Justizbeitragsordnung (RGrBl 1937, 298) Schönfelder 122
JGG.....	Jugendgerichtsgesetz (BGBl 1974, 3427 NF) Schönfelder 89
JR.....	Juristische Rundschau
Jura.....	Jura. Juristische Ausbildung
JurA.....	Juristische Analysen
JuS.....	Juristische Schulung
JuSchG.....	Jugendschutzgesetz (BGBl 2002, 2730) Sartorius 400
JVKostO.....	Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (RGrBl 1940, 357) Schönfelder 120
JWG.....	Gesetz für Jugendwohlfahrt (BGBl 1977, 633, 795 NF)
JZ.....	Juristenzeitung
KAGG.....	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (BGBl 1998, 2726 NF)
KDVnK.....	Kriegsdienstverweigerungsgesetz (BGBl 1983, 203) Sartorius 626
KJHG.....	Kinder- und Jugendhilfegesetz s. SGB VIII
KO.....	Konkursordnung (RGrBl 1898, 612 NF) Schönfelder 110
KostO.....	Kostenordnung (BGBl 1957, 960 NF) Schönfelder 119
KR.....	Kontrollrat
KRG.....	Kontrollratsgesetz
KraftStG.....	Kraftfahrzeugsteuergesetz (BGBl 2002, 3818 NF)
KrW/AbfG.....	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (BGBl 1994, 2705) Sartorius 298
KS.....	Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
KSchG.....	Kündigungsschutzgesetz (BGBl 1969, 1317 NF) Schönfelder 84
KStG.....	Körperschaftsteuergesetz (BGBl 2002, 4144 NF)
KunstUrhG.....	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (RGrBl 1907, 7) Schönfelder 67
KVO.....	Kraftverkehrsordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Beförderungsbedingungen) (BAnz 1958, 249)
KWG.....	Gesetz über das Kreditwesen (BGBl 1998, 2776 NF) Sartorius 856
LadSchlG.....	Gesetz über den Ladenschluss (BGBl 1956, 875) Sartorius 805
LAG.....	Lastenausgleichsgesetz (BGBl 1993, 845 NF)
lat.....	lateinisch
LG.....	Landgericht
LGVÜ.....	Luganer Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen
LmFmGBG.....	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (BGBl 2006, 945 NF) Sartorius 862 E
LohnFG.....	Lohnfortzahlungsgesetz (BGBl 1969, 946) s. EFZG
LPachtVG.....	Landpachtverkehrsgesetz (BGBl 1985, 2075) Schönfelder 39
LPG.....	Landpachtgesetz (BGBl 1952, 343)
LuftVG.....	Luftverkehrsgesetz (BGBl 1999, 550 NF)

MarkenG	Markengesetz (BGBl 1994, 3082, ber 1995, 156) Schönfelder 72
MbstG.....	Mitbestimmungsgesetz (BGBl 1976, 1153)
MDR.....	Monatsschrift für Deutsches Recht
MHG	Gesetz zur Regelung der Miethöhe (BGBl 1974, 3603, 3604) Schönfelder Erg.bd. 30b
MRK.....	Europäische Konvention der Menschenrechte (BGBl 1992, 685)
MRRG.....	Melderechtsrahmengesetz (BGBl 2002, 1342 NF) Sartorius 256
MuSchutzG	Mutterschutzgesetz (BGBl 2002, 2318 NF) Sartorius 171, Schönfelder Erg.bd. 79
NB	Neubekanntmachung
NEhelG.....	Gesetz über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder (BGBl 1969, 1243) Schönfelder 49
NF.....	Neufassung
NJW.....	Neue Juristische Wochenschrift
OLG.....	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (BGBl 1987, 602 NF) Schönfelder 94
PachtkredG.....	Pachtkreditgesetz (BGBl 1951, 494) Schönfelder 42
ParlStG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (BGBl 1974, 1538) Sartorius 47
PartGG.....	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (BGBl 1994, 1774) Schönfelder 50b
ParteiG.....	Parteiengesetz (BGBl 1994, 149 NF) Sartorius 58
PassG.....	Gesetz über das Passwesen (BGBl 1986, 537) Sartorius 250
PatG.....	Patentgesetz (BGBl 1981, 1 NF)
PAuswG.....	Gesetz über Personalausweise (BGBl 1986, 548 NF) Sartorius 255
PBefG.....	Personenbeförderungsgesetz (BGBl 1990, 1690 NF) Sartorius 950
PfandBG.....	Pfandbriefgesetz (BGBl 2005, 1373)
PflegeVG.....	Pflegeversicherungsgesetz (BGBl 1994, 1014)
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz (BGBl 1986, 1505) Sartorius 863
PflVG	Pflichtversicherungsgesetz (BGBl 1998, 971 NF) Schönfelder 63
PostG	Gesetz über das Postwesen (BGBl 1989, 1449 NF) Sartorius 910
PostVerfG	Postverfassungsgesetz (BGBl 1989, 1026)
PostUmwG	Postumwandlungsgesetz (BGBl 1994, 2325) Sartorius 900
PostVerwG	Postverwaltungsgesetz (BGBl 1953, 676)
PrABG.....	Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz (BGBl 1989, 2198) Schönfelder 27
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz (BGBl 1997, 934)
PrPVG	Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz
PSiG	Personenstandsgesetz (BGBl 1957, 1125 NB) Sartorius 260, Schönfelder 113
RAFachBezG	Gesetz über Fachanwaltsbezeichnungen (BGBl 1992, 369)
RaumOrdG	s. ROG
RBerG	Rechtsberatungsgesetz (RGBl 1935, 1478) Schönfelder Erg.bd. 99
RelKErzG.....	Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RGBl 1921, 939)
RGBl	Reichsgesetzblatt
RHeimstG.....	Reichsheimstättengesetz (RGBl 1920)
RHGG	Reichshaftpflichtgesetz, jetzt Haftpflichtgesetz
ROG	Raumordnungsgesetz (BGBl 1997, 2902 NF) Sartorius 340
RPfleger.....	Der Deutsche Rechtspfleger
RPfIG.....	Rechtspflegergesetz (BGBl 1969, 2069) Schönfelder 96
RSprEinhG	Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bunds (BGBl 1968, 661) Schönfelder 95b
RVG.....	Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (BGBl 2004, 788)
RVO.....	Reichsversicherungsordnung (RGBl 1924, 779 NF)
ScheckG	Scheckgesetz (RGBl 1933, 597) Schönfelder 56
SchiffsRG.....	Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken (BGBl 1993, 2182 NF)
SchuVVO.....	Schuldnerverzeichnisverordnung (BGBl 1994, 3822) Schönfelder 102
SchutzBerG	Schutzbereichsgesetz (BGBl 1956, 899)
Schwbg	Schwerbehindertengesetz s. SGB IX
SeemG.....	Seemannsgesetz (BGBl 1957, 713)

SG.....	Soldatengesetz (BGBl 2003, 1482 NF)
SGB.....	Sozialgesetzbuch (I [Allgemeiner Teil BGBl 1975, 3015, [Sartorius 408], II [Grundsicherung für Arbeitsuchende] BGBl 2003, 2954, III [Arbeitsförderung] BGBl 1997, 594, IV [Sozialversicherung – Gemeinsame Vorschriften] BGBl 2006, 86 NF, V [Krankenversicherung] BGBl 1988, 2477 (2482), VI [Rentenversicherung] BGBl 2002, 754 NF, VII [Unfallversicherung] BGBl 1996, 1254, VIII [Kinder- und Jugendhilfe] BGBl 2006, 3134 NF [Schönfelder 46], IX [Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen] BGBl 2001, 1046, X [Verwaltungsverfahren] BGBl 2001, 130 NF, [Sartorius 409], XI [Soziale Pflegeversicherung] BGBl 1994, 1014, XII [Sozialhilfe] BGBl 2003, 3022)
SGG.....	Sozialgerichtsgesetz (BGBl 1975, 2535 NF)
SHG.....	Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschäden (BGBl 1976, 3281, 3311)
span.....	spanisch
SprengG.....	Sprengstoffgesetz (BGBl 2002, 3518NF) Sartorius 822
StAG.....	Staatsangehörigkeitsgesetz (BGBl 1999, 1618) Sartorius 15
StAnpG.....	Steueranpassungsgesetz (BGBl 1934, 925)
StBaufG.....	Städtebauförderungsgesetz (BGBl 1971, 1125)
StBerG.....	Steuerberatungsgesetz (BGBl 1975, 2735)
StGB.....	Strafgesetzbuch (BGBl 1998, 3322 NF) Schönfelder 85
StPO.....	Strafprozessordnung (BGBl 1987, 1084, ber 1319 NF) Schönfelder 90
StrEG.....	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (BGBl 1971, 157) Schönfelder 93
StVG.....	Straßenverkehrsgesetz (BGBl 2003, 310 NF) Schönfelder 35
StVO.....	Straßenverkehrsordnung (BGBl 1970, 1565 NB, ber 1971, 38) Schönfelder 35 a
StVollzG.....	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe (BGBl 1976, 581 NF, ber 2088, 1977, 436) Schönfelder 91
StVZO.....	Straßenverkehrszulassungsordnung (BGBl 1988, 1793 NB) Schönfelder 35 b
SVG.....	Soldatenversorgungsgesetz (BGBl 2002, 1258 NF)
TierSchG.....	Tierschutzgesetz (BGBl 2006, 1206 NF) Sartorius 873
TierSG.....	Tierseuchengesetz (BGBl 2001, 506 NF) Sartorius 870
TKG.....	Telekommunikationsgesetz (BGBl 2004, 1190)
TVG.....	Tarifvertragsgesetz (BGBl 1969, 1323 NF) Schönfelder Erg.bd. 81
ÜG.....	Überweisungsgesetz (BGBl 1999,1642)
UIG.....	Umwelthinformationsgesetz (BGBl 2001, 2218 NF) Sartorius 294
UmweltHG.....	Umwelthaftungsgesetz (BGBl 1990, 2634) Schönfelder 28
UmwG.....	Umwandlungsgesetz (BGBl 1994, 3210 NB, ber 1995, 428) Schönfelder 52 a
UnedMetG.....	Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen (RGI 1926)
UrhG.....	Urheberrechtsgesetz (BGBl 1965, 1273) Schönfelder 65
UStG.....	Umsatzsteuergesetz (BGBl 2005, 386 NF)
UVPG.....	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BGBl 2001, 2350 NF) Sartorius 295
UWG.....	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (BGBl 2004, 1414) Schönfelder 73
UZwG.....	Gesetz über den unmittelbaren Zwang (BGBl 1961, 165) Sartorius 115
VAG.....	Versicherungsaufsichtsgesetz (BGBl 1993, 2 NF)
VAHRG.....	Versorgungsausgleichshärtenregelungsgesetz (BGBl 1983, 105) Schönfelder 48 a
VbF.....	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
VerbrKrG.....	Verbraucherkreditgesetz (BGBl 2000, 940 NF) Schönfelder 24
VereinsG.....	Vereinsgesetz (BGBl 1964, 593) Sartorius 425
VerglO.....	Vergleichsordnung (RGI 1935, 321, ber 356) Schönfelder 109
VerlG.....	Gesetz über das Verlagsrecht (RGI 1901, 217) Schönfelder 66
VersammlG.....	Versammlungsgesetz (BGBl 1978, 1790 NF) Sartorius 435
VerschG.....	Verschollenheitsgesetz (BGBl 1951, 63 NF) Schönfelder Erg.bd. 45
VfSchutzG.....	s. BVerfSchG
VGH.....	Verwaltungsgerichtshof
VO.....	Verordnung
VStG.....	Vermögensteuergesetz (BGBl 2005, 205 NF)
VVG.....	Gesetz über den Versicherungsvertrag (RGI 1908, 263) Schönfelder 62
VwGO.....	Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl 1991, 686 NF) Sartorius 600
VwKostG.....	Verwaltungskostengesetz (BGBl 1970, 821) Sartorius 120
VwVfG.....	Verwaltungsverfahrensgesetz (BGBl 2003, 102 NF) Sartorius 100
VwVG.....	Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BGBl 1953, 157) Sartorius 112
VwZG.....	Verwaltungszustellungsgesetz (BGBl 1952, 379) Sartorius 110

WaffG	Waffengesetz (BGBl 1976, 432 NF) Sartorius 820
WährG	Währungsgesetz (WiGBI 1948 Beilage 5 S. 1)
WaStrG	Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen (BGBl 1990, 1818 NF) Sartorius 971
WEG	Wohnungseigentumsgesetz (BGBl 1951, 175, ber 209) Schönfelder 37
WertV	Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (BGBl 1988, 2209) Sartorius 310
WG	Wechselgesetz (RGeBl 1933, 399) Schönfelder 54
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (BGBl 2002, 3245 NF) Sartorius 845
WiStG	Wirtschaftsstrafgesetz (BGBl 1975, 1313 NF) Schönfelder 88
WoBauG	Wohnungsbaugesetz II (BGBl 1994, 2137 NF) Sartorius 355
WoBindG	Wohnungsbindungsgesetz (BGBl 2001, 2404 NF) Sartorius 387
WoGG	Wohngeldgesetz (BGBl 2005, 2026 NF) Sartorius 385
WoVermittG	Wohnungsvermittlungsgesetz (BGBl 1971, 1745, 1747) Schönfelder 31
WPfIG	Wehrpflichtgesetz (BGBl 2005, 1465 NF) Sartorius 620
WRV	Weimarer Reichsverfassung (RGeBl 1919, 1383)
WStG	Wehrstrafgesetz (BGBl 1974, 1213 NF)
WZG	Warenzeichengesetz (BGBl 1968, 29 NF)
ZDG	Zivildienstgesetz (BGBl 2005, 1346 NF) Sartorius 625
ZeuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung (BGBl 2005, 3202 NF) Schönfelder 100
ZRG	Zeitschrift für Rechtsgeschichte
ZSchG	Gesetz über den Zivilschutz (BGBl 1976, 2109 NF) Sartorius 680, s. ZSG
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (BGBl 1969, 1756) Schönfelder 116
ZSG	Zivilschutzgesetz (BGBl 1997, 726)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (RGeBl 1898, 713 NF) Schönfelder 108
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

A

A. A. (lat. [M.] Aulus Agerius) ist die abstrakte Abkürzung für den Kläger im römischen Formularprozess.

Lit.: *Söllner, A.*, Römische Rechtsgeschichte, 5. A. 1996

Abänderungsklage (§ 323 ZPO) ist die auf Abänderung einer Verurteilung zu künftig fällig werden den wiederkehrenden Leistungen (z. B. → Unterhalt) gerichtete, bei einer wesentlichen Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse (z. B. Lebenshaltungskosten) zulässige Klage. Sie ist eine dem Gläubiger und dem Schuldner mögliche → Gestaltungsklage. Das auf sie erfolgende Urteil beseitigt die Wirkungen der inneren → Rechtskraft des früheren → Urteils für die Zeit nach ihrer Erhebung. Für den Unterhalt Minderjähriger sind nach den §§ 645 ff. vereinfachte Verfahren statthaft.

Lit.: *Braun, J.*, Grundfragen der Abänderungsklage, 1994; *Graba, H.*, Die Abänderung von Unterhaltstiteln, 3. A. 2004

Abandon (§ 27 GmbHG, § 501 HGB) ist die Preisgabe des → Gesellschaftsanteils (oder Schiffsparts) zwecks Haftungsbehebung. Dazu ist bei einzelnen Gesellschaften der Gesellschafter unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, um künftige, in ihrer Höhe nicht übersehbare Beiträge (→ Nachschüsse) vermeiden zu können. Den A. gibt es auch im Versicherungrecht.

Abberufung (F.) Entzug einer Stellung oder eines Amtes

Abbruch der Schwangerschaft → Schwangerschaft

abdingbar (Adj.) vertraglich abänderbar → dispositives Recht, Gegensatz zwingend

Aberratio (F.) **ictus** ([lat.] Abirring des Stoßes) ist der Eintritt des Handlungserfolgs an einem anderen als dem nach dem Täterplan angegriffenen Objekt (T schießt gewollt auf A und trifft gegen seinen Willen B). Die a. i. ist eine Frage der Zurechnung eines Erfolgs im Rahmen eines → Irrtums im Bereich der → Kausalität. Das Verhalten wird als (erfolglos gebliebener) → Versuch der geplanten Tat (z. B. Mordversuch [an A]) und eventuell fahrlässige Verwirklichung des eingetretenen Erfolgs (z. B. fahrlässige Körperverletzung [des B]) behandelt und dementsprechend bestraft (str.). Sie ist zu unterscheiden vom → error in obiecto.

Lit.: *Koriath, H.*, Einige Gedanken zur aberratio ictus, JuS 1997, 901; *Grotendiek, S.*, Strafbarkeit des Täters, 2000

Abfall (§ 3 Krw-/AbfG) ist die bewegliche Sache, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (z. B. Kaugummi, Altreifen, Bauschutt). Die Behandlung von A. erfolgt seit 1996

nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Danach ist A. in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (§ 4 Krw-/AbfG). Zu unterscheiden sind Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung. Vorrang hat die Verwertung vor der Beseitigung. Kennzeichnungspflicht, Rücknahmepflicht und Pfändpflicht von Verpackungen können durch Verordnung festgelegt werden. Der unerlaubte Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Behandlung besonderer Abfälle ist in Sondergesetzen geregelt (z. B. Tierkörperbeseitigung, Atomabfall, Kampfmittel).

Lit.: Abfallrecht, 10. A. 2005; *Giesberts, L./Posser, H.*, Grundfragen des gemeinschaftlichen und deutschen Abfallrechts, 2001; *Kunig, P.*, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, 2. A. 2003

Abfallentsorgung (§ 3 VII Krw-/AbfG) ist die Verwertung und Beseitigung von Abfall.

Lit.: *Kunig, P.*, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, 2. A. 2003

Abfindung ist die für die Aufgabe (Verzicht) eines Rechtes evtl. auch einer Aussicht – meist in Geld – gewährte einmalige Gegenleistung (z. B. bei Unterhaltsverzicht, Erbverzicht, Rentenverzicht, Ruhegehaltsverzicht oder bei Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis oder einer Gesellschaft). Der Anspruch auf A. ist in seinen Voraussetzungen und in seinem Umfang verschiedentlich besonders gesetzlich geregelt. Im Übrigen unterliegt er der → Vertragsfreiheit. Für die A. eines Aktionärs ist dabei grundsätzlich nicht ein einzelner Stichtag, sondern der Durchschnittskurs der letzten drei Monate maßgebend. Ein Arbeitgeber kann einem Arbeitgeber eine A. anbieten, falls der Arbeitnehmer sich nicht gegen eine betriebsbedingte Kündigung mit Kündigungsschutzklage wehrt.

Lit.: *Bengelsdorf, P.*, Aufhebungsvertrag und Abfindungsvereinbarungen, 4. A. 2004; *Richter, B.*, Die Abfindung ausscheidender Gesellschafter, 2002; *Giesen, R.* u. a., Fallstricke des neuen gesetzlichen Abfindungsanspruchs, NJW 2004, 185; *Merz, C.*, Der Abfindungsanspruch des Arbeitnehmers, 2006; *Thüsing, G.* u. a., Der Abfindungsanspruch des § 1 a KSchG, JuS 2006, 97

Abfindungsguthaben ist das die → Abfindung betreffende Guthaben des Abzufindenden beim Abfindenden. Im Gesellschaftsrecht (§ 738 BGB) ist A. der Wert des Gesellschaftsanteils eines ausscheidenden Gesellschafters im Zeitpunkt des Ausscheidens (bzw. der Klageerhebung). Der Anspruch des ausscheidenden Gesellschafters gegen die verbleibenden Gesellschafter auf das A. gleicht den Verlust der gesamthänderischen Berechtigung am → Gesellschaftsvermögen aus, die den verbleibenden Gesellschaftern anwächst.

Lit: *Schuhmann, H.*, Abfindung von Gesellschaftern, 1996

Abgabe ist die kraft öffentlichen Rechts in Geld zu entrichtende öffentliche Last zur Finanzierung der staatlichen Tätigkeit. Sie ist entweder → Steuer, Zoll, → Gebühr, → Beitrag oder nichtfiskalische A. bzw. Sonderabgabe. Die *nichtfiskalische A.* ist eine Geldleistung, die allein der Wirtschaftslenkung oder sonstigen nichtfiskalischen Zwecken dient (z. B. Investitionsabgabe, Lastenausgleichsabgabe).

Lit: *Kirchhof, F.*, Grundriss des Steuer- und Abgabenrechts, 2. A. 2001

Abgabenordnung (AO) ist das das Recht der → Abgaben allgemein ordnende Gesetz (des Reiches bzw. Bundes). Die A. regelt in ihren neun Teilen vor allem das Steuerschuldrecht, das Steuerverfahrensrecht und das Steuerstrafrecht. Sie ist Grundlage des gesamten Steuerrechts und befasst sich nicht mit der einzelnen Steuer und ihrer Höhe.

Lit: AO/FGO Steuerverfahrensrecht, 31. A. 2007; *Klein, F.*, Abgabenordnung, 9. A. 2006; *Jakob, W.*, Abgabenordnung, 4. A. 2006; *Ax, R./Große, T./Melchior, J.*, Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, 18. A. 2003; AO-Handbuch 2006, 2006; Abgabenordnung, hg. v. *Pahlke, A./Koenig, U.*, 2004

Abgabenüberhebung → Gebührenüberhebung

abgeleiteter Eigentumserwerb → Eigentumserwerb, abgeleiteter

Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB) ist das Unternehmen des Kaufs oder Verkaufs einer Stimme für eine Wahl oder Abstimmung in einer Volksvertretung.

Lit: *Shaller, H.*, Strafrechtliche Probleme der Abgeordnetenbestechung, 2002

Abgeordneter (Art. 38 GG) ist das Mitglied eines Parlaments (→ Bundestag, → Landtag, nicht Kreistag, nicht Stadtrat, nicht Gemeinderat). Der Abgeordnete wird vom Volk als dessen Vertreter auf Zeit gewählt (nicht abberufbar) und ist nur seinem Gewissen unterworfen. Ihm kommen → Indemnität und → Immunität zu. Er erhält eine Aufwandsentschädigung (→ Diäten). Für den Abgeordneten des Bundestags gilt das Abgeordnetengesetz, für Abgeordnete der Landtage jeweiliges Landesrecht.

Lit: *Braun, W./Jantsch, M./Klante, E.*, Abgeordnetengesetz, 2002

Abgeschlossen ist durch erkennbare Merkmale zu einer eigenen Einheit gemacht. Ein Raum ist a. (§ 123 StGB), wenn er baulich abgegrenzt ist. Das widerrechtliche Eindringen in einen abgeschlossenen, zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmten Raum ist ein Fall von → Hausfriedensbruch.

Abhandenkommen (§ 935 I BGB) ist das Verlieren des unmittelbaren → Besitzes einer Sache ohne Willen des Besitzers (z. B. durch Verlieren einer Sache, durch Diebstahl, durch Zwang oder durch Zueignung seitens des → Besitzdieners). An abhanden gekommenen Sachen ist gutgläubiger, abgeleiteter → Erwerb vom Nichtberechtigten ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für → Geld, → Inhaberpapiere und im Wege öffentlicher Versteigerung veräußerte Sachen (§ 935 II BGB).

Lit: *Hübner, H.*, Der Rechtsverlust im Mobiliarsachenrecht, 1955; *Haertlein, L.*, Der abhandengekommene Inhaberscheck, 1999

Abhilfe (§§ 72 VwGO, 572 ZPO) ist die Abänderung einer → Entscheidung durch die entscheidende → Behörde bzw. das entscheidende Gericht auf Grund eines Antrags (z. B. Beschwerde, Erinnerung, Widerspruch, Einspruch) bei Begründetheit. Sie ist eine nur in bestimmten Fällen zulässige neue Sachentscheidung. Sie macht eine Überprüfung durch die dafür zuständige nächsthöhere Behörde überflüssig.

Abhören ist das heimliche Überwachen der sprachlichen Äußerungen eines Menschen (z. B. bei Telefongesprächen). Das A. ist grundsätzlich verboten und vielfach strafbar. Das A. zu Zwecken der Strafverfolgung ist in engen Grenzen zulässig (vgl. § 100 a StPO, nicht bei Steuerstrafaten, deswegen dort auch keine Verwertung der durch A. erlangten Erkenntnisse).

Lit: *Zimmermann, G.*, Staatliches Abhören, 2001

Abkommen ist die Vereinbarung vor allem im Völkerrecht, im Verfassungsrecht und im Verwaltungsrecht. → Vertrag

Abkömmling ist der → Verwandte eines Menschen in absteigender Linie (z. B. Kind, Enkel, Urenkelin). Er hat grundsätzlich ein gesetzliches → Erbrecht, einen Anspruch auf → Unterhalt und besondere Rechte im Steuerrecht.

Lit: *Bausch, H.*, Der Begriff des Abkömmlings in Gesetz und rechtsgeschäftlicher Praxis, FamRZ 1980, 413

Abkürzung ist die kurze Fassung der an sich längeren Gegebenheit.

Lit: *Kirchner, H./Butz, C.*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 5. A. 2003

Abläss ist im katholischen → Kirchenrecht die auch vor Gott verbindliche Befreiung von zeitlichen Sündenstrafen. Der A. setzt Beichte, Kommunion und Gebet voraus. Im Mittelalter konnte der A. auch durch Geldzahlung für kirchliche Zwecke erlangt werden.

Lit: *Düren, P.*, Der Abläss in Lehre und Praxis, 2. A. 2000

Ablehnung ist die Zurückweisung eines Verhaltens oder eines Menschen. Im Verfahrensrecht ist A. die Zurückweisung einer bestimmten Gerichtsperson hinsichtlich ihrer Mitwirkung in einem Verfahren (z. B. → Richter §§ 42 ff. ZPO, 24 ff. StPO, 54 VwGO, → Sachverständige, → Schiedsrichter, → Schöffen, → Dolmetscher, → Urkundsbeamter, nicht Staatsanwalt, für Amtspersonen im Verwaltungsverfahren vgl. § 21 VwVfG). Die(se) A. erfordert entweder gesetzliche Ausschlussgründe oder die begründete Besorgnis der → Befangenheit sowie einen Ablehnungsantrag (Ablehnungsgesuch, Selbstablehnung möglich), über den das (restliche) Gericht entscheidet. Daneben sind A. eines Antrags,

einer Leistung, einer Vormundschaft, eines Verwaltungsakts u. a. möglich.

Lit.: *Bleutge, P.*, Ablehnung wegen Besorgnis der Befangtheit, 2. A. 1999; *Schneider, E.*, Befangtheitsablehnung im Zivilprozess, 2. A. 2001

Ablieferung ist die Leistung eines Gegenstands durch eine Person an eine Person, insbesondere die von Übereignungswillen begleitete Verschaffung des unmittelbaren Besitzes des Ersteigerers durch den Gerichtsvollzieher (§ 817 ZPO). Sie erfolgt nach dem Zuschlag und nur gegen Barzahlung. Sie verschafft kraft hoheitlicher Gewalt → Eigentum.

Ablösung ist die Beseitigung der Gebundenheit.

Ablösungsgesetzgebung ist die Gesetzgebung des 19. Jh.s zur Ablösung feudaler Rechte (Bodenbefreiung).

Lit.: *Köbler, G.*, Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte, 3. A. 2005

Ablösungsrecht (§ 268 I 1 BGB) ist das Recht eines Dritten, an Stelle des Schuldners den Gläubiger zu befriedigen. Es steht dem Dritten zu, wenn der Gläubiger die → Zwangsvollstreckung in einen dem Schuldner gehörigen Gegenstand betreibt und dadurch ein Recht des Dritten gefährdet. Seine Ausübung führt zum Übergang der Forderung des bisherigen Gläubigers mit allen Nebenrechten gegen den Schuldner auf den Dritten (gesetzlicher Forderungsübergang), kann aber nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden.

Abmahnung ist die Aufforderung zur Änderung eines unerwünschten Verhaltens. Die A. findet sich im Arbeitsrecht, Mietrecht und Wettbewerbsrecht. Sie muss vielfach einer → Kündigung vorausgehen (anders bei wichtigem Grund).

Lit.: *Eichhorn, H.*, Abmahnung, 3. A. 2004; *Bahr, M.*, Missbrauch der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung im Bereich des Internet, 2003; *Hanau, P.*, Abmahnung und Kündigung, 3. A. 2005

Abmahnverein ist der auf den Zweck → Abmahnung (unlauteren → Wettbewerbs) gerichtete → Verein.

Abnahme ist einerseits die Verringerung einer Menge und andererseits die Entgegennahme der Leistung durch den Gläubiger eines Kaufvertrags oder Werkvertrags. Beim → Kauf ist die A. der Leistung nur → Nebenpflicht (§ 433 II BGB), beim → Werkvertrag → Gegenseitigkeitspflicht (§ 640 I BGB). Hier setzt sie grundsätzlich körperliche Entgegennahme und allgemeine Billigung voraus.

Lit.: *Brüggemann, K.* u. a., Abnahmeanspruch nach Kündigung von Bauverträgen, NJW 2003, 2121

Abnahmeverzug → Gläubigerverzug

Abolition (F.) Vergehenmachung, Niederschlagung eines Strafverfahrens (durch Gesetz), → Amnestie

Abordnung ist einerseits die Gruppe entsandter Menschen und andererseits (§ 27 BBG) die bei Be-

stehen eines dienstlichen Bedürfnisses zulässige vorübergehende Zuweisung eines → Beamten an eine andere Dienststelle unter Beibehaltung der dienstrechtlichen Zuordnung zur früheren Dienststelle. Sie bedarf dann, wenn sie A. zu einem anderen Dienstherrn ist, der Zustimmung des Beamten. Sie ist von der → Versetzung zu trennen. Sie ist → Verwaltungsakt (str.). Für Richter vgl. § 37 DRiG.

Lit.: *Paehlke-Gärtner, C.*, Versetzung, Umsetzung, Abordnung, 1988; *Boeger, W.*, Der Leihbeamte, 1998

abortus (lat. [M.]) Fehlgeburt

Absatz ist einerseits der Teil eines Paragraphen, andererseits der Vertrieb einer Leistung (z. B. Ware).

Abschiebung (§§ 49 ff. AuslG) ist die Entfernung eines → Ausländers aus dem Staatsgebiet unter Anwendung unmittelbaren Zwanges. Sie ist Vollzug der → Ausweisung. Voraussetzungen und Verfahren dieses Verwaltungsakts sind im Ausländergesetz näher geregelt. Ein ausreisepflichtiger Ausländer ist abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist und wenn ihre freiwillige Erfüllung nicht gesichert ist oder eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Auf Grund des Asylrechts darf die A. nur erfolgen bei Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht, bei Fehlen der Gefahr unmenschlicher Behandlung im Rückkehrstaat und bei Rückfallgefahr. Solange die A. aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, ist eine Duldung notwendig. Diese ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Identität des Betroffenen nicht klärbar ist.

Lit.: *Schuback, M.*, Die Ausweisung nach dem Ausländergesetz, 2003; *Beichel-Benedetti, S.* u. a., Die Abschiebungshaft, NJW 2004, 3015

Abschluss ist allgemein die Beendigung eines Verhaltens oder die Begrenzung eines Gegenstands. A. eines Vertrags ist das Bewirken einer Bindung der Vertragsparteien durch → Willenserklärung an einen vereinbarten Vertragsinhalt. A. im Handelsrecht ist der Jahresabschluss bzw. die Jahresabschlussrechnung.

Lit.: *Schildbach, T.*, Der Konzernabschluss, 6. A. 2001; *Rinker, M.*, Vertragsschluss, 2003

Abschlussfreiheit ist die Freiheit einer Person, selbst darüber zu entscheiden, ob, wo, wann, wie und mit wem sie welche vertragliche Bindung eingehen will. Sie ist ein Teil der → Vertragsfreiheit. Sie ist ausgeschlossen für öffentliche Versorgungsträger (z. B. § 6 EnergiewirtschaftsG, vgl. § 5 II PflVersG, § 26 II GWB) und Inhaber von Monopollstellungen (→ Abschlusszwang).

Abschlussprüfung ist einerseits die letzte mehrerer Prüfungen und andererseits (§ 316 HGB) die Prüfung des Jahresabschlusses einer nicht kleinen Kapitalgesellschaft (§ 267 HGB) durch einen Abschlussprüfer.

Lit.: *Niemann, W.*, Jahresabschlussprüfung, 2. A. 2004

Abschlussverfügung ist die den Abschluss der → Ermittlungen bildende → Verfügung der → Staatsanwaltschaft.

Lit.: Brunner, R., Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft, 9. A. 2006

Abschlussvertreter ist der zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts bevollmächtigte → Vertreter.

Abschlussvollmacht ist die zum → Abschluss eines → Vertrags ermächtigende → Vollmacht.

Abschlusszwang (Kontrahierungszwang) ist der Zwang, mit einem anderen die von diesem gewünschte vertragliche Bindung einzugehen. Der A. steht im Gegensatz zur → Abschlussfreiheit. Der A. ist nur auf Grund eines Gesetzes oder des Rechtsstaatsprinzips zulässig (z.B. Monopolstellung für wichtiges Gut).

Lit.: Vykýdal, S., Der kartellrechtliche Kontrahierungszwang, 1996

Abschöpfung ist die Maßnahme des → Staates, durch die der Preis einer eingeführten Ware auf einen gesetzlich festgeschriebenen Stand gebracht wird (z.B. bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der → Europäischen Union durch die Bundesfinanzbehörden zwecks Angleichung des niedrigeren Weltmarktpreises an den höheren Binnenmarktpreis). Gesichert wird die in Deutschland wie Zoll behandelte A. durch Handelslizenzen und die hierfür zu stellenden Sicherheitsleistungen. Möglich ist auch die A. von Mehrwerten aus Sanierung oder von Gewinnen aus Straftaten.

Lit.: Groß, A., Vereinfachung der §§ 111bff. StPO, 2006

Abschreckung ist die Einwirkung auf einen bisherigen Zustand oder Verlauf durch ein Gegenmittel zwecks Beeinflussung des Zustands oder Verlaufs. Im Strafrecht ist A. ein die Verhütung von Straftaten anstrebender → Strafzweck (relative → Straftheorie), wobei die Strafdrohung bzw. die Strafe den möglichen Täter vor Straftaten zurückschrecken lassen soll. Die Zulässigkeit dieses Strafzwecks ist unstritten.

Lit.: Roxin, C., Sinn und Grenze staatlicher Strafe, JuS 1966, 377; Curti, H., Abschreckung durch Strafe, 1999

Abschreibung ist die Herabsetzung des Buchwerts eines Vermögensgegenstands in der → Bilanz entsprechend dessen (durchschnittlichem) Wertverlust (im Laufe der Zeit) (§ 253 HGB). Die planmäßige A. wird so bemessen, dass die Güter am Ende ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer ganz abgeschrieben sind d.h. in der Bilanz nicht mehr als Wert (auf der Aktivseite) erscheinen. Sie erfolgt meist *linear* (z.B. 5 Jahre lang jährlich gleichbleibend 20%) oder *degressiv* (von Jahr zu Jahr fallende Prozentsätze) und entweder auf der Aktivseite oder auf der Passivseite (Wertberichtigung) der Bilanz. Das Steuerrecht verwendet A. vor allem für die Absetzung für Abnutzung (Teilung der Anschaffungskosten und Herstellungskosten durch die Zahl der Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer). Im Sachenrecht bedeutet daneben A. eines Grundstücksteils die Verselbständigung eines Grundstücksteils auf einem neuen Grundbuchblatt.

Lit.: Oestreicher, A., Steuerliche Abschreibung, 2002; Kalbfell, U., Ertragswertbasierte Abschreibungen, 2003

Abschreibungsgesellschaft ist die auf Versteuerung durch → Abschreibung gerichtete → Gesellschaft (Verlustzuweisungsgesellschaft § 2b EStG). Sie ist regelmäßig GmbH & Co KG. Steuerlich werden Verlustzuweisungen von ohne Gewinnerzielungsabsicht tätigen Abschreibungsgesellschaften nicht anerkannt (§ 15 II EStG).

Lit.: Armansperg, W. Graf v., Die Abschreibungsgesellschaft, 1983

Absetzung (§ 7 EStG) ist im Steuerrecht die Verteilung der Kosten eines Gutes auf seine durchschnittliche Nutzungsdauer. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wird durch die Absetzung für Abnutzung-Liste des Bundesfinanzministers festgelegt. Geringwertige Wirtschaftsgüter im Wert von (ohne Vorsteuerbetrag) weniger als 410 Euro können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung von den Einkünften voll abgesetzt werden. In Betracht kommt im Übrigen lineare oder degressive A. (→ Abschreibung) in Höhe der abstrakten Zeitschnittskosten. Unterschieden wird bei der A. zwischen beweglichen Gütern und Gebäuden.

Lit.: Stöcker, E., Dambruch bei der steuerlichen Absetzbarkeit, NJW 2004, 249

Absicht ist der gerade auf den Erfolg als Ziel gerichtete → Wille des Täters (z.B. § 242 StGB → Zueignungsabsicht [in der A., die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen]). Die A. ist die gesteigerte Form des unbedingten → Vorsatzes. Im Gegensatz zu diesem muss der Täter den Erfolg nicht nur notwendigerweise wollen, sondern gerade als sein besonderes Ziel anstreben. Die A. ist als subjektives → Tatbestandsmerkmal i.e.S. Bestandteil bestimmter Tatbestände. Der beabsichtigte → Erfolg (z.B. Zueignung) braucht nicht bei allen Tatbeständen auch wirklich erreicht zu werden (sog. überschießende → Innentendenz).

Lit.: Oehler, D., Neue strafrechtliche Probleme des Absichtsbegriffs, NJW 1966, 1633; Galli, G., Die Bedeutung der Absicht bei Wettbewerbsverstößen, 1991

Absichtsprovokation ist die absichtliche Herbeiführung der Situation (Provokation) der → Notwehr durch den Angegriffenen, um unter dem Deckmantel der Notwehr den Angreifer zu verletzen. Sie führt zur Einschränkung der Notwehrrechte. Sie kann eine Straftat darstellen.

Lit.: Roxin, C., Die provozierte Notwehrlage, ZStW 87 (1975), 541; Kiefner, M., Die Provokation, 1991

absolut (Adj.) abgelöst, unbeschränkt, unbedingt

absolute Fahruntüchtigkeit → Fahruntüchtigkeit, absolute

absolute Mehrheit → Mehrheit, absolute

absolute Straftheorie → Straftheorie, absolute

absoluter Revisionsgrund → Revisionsgrund, absoluter

absolutes Fixgeschäft → Fixgeschäft, absolutes

absolutes Recht → Recht, absolutes

Absolutio (F.) **ab actione** ([lat.] Entbindung von dem Klaganspruch) ist im gemeinen Recht die Abweisung einer Klage aus materiellen Gründen.

Absolutio (F.) **ab instantia** ([lat.] Entbindung von dem Verfahren) ist im gemeinen Recht die Abweisung einer Klage aus formellen Gründen.

Absolutismus ist die Regierungsform, bei welcher der Inhaber der Herrschaftsgewalt (z. B. Monarch oder andere Gewalthaber [z. B. Oligarchen]) den Untertanen gegenüber unbeschränkte (absolute) Macht hat. Der *aufgeklärte* A. ist der durch den Herrscher infolge vernünftiger Einsicht freiwillig beschränkte A. (2. H. des 18. Jh.s, z. B. Friedrich der Große, Joseph II.). Der *historische* A. des 17. und 18. Jh.s verschwindet seit der französischen Revolution von 1789, bietet aber den Grund für die Gewaltenteilung.

Lit.: Maier, G., Der Absolutismus, 3. A. 2000; Freist, D., Absolutismus, 2007

Absonderung (§§ 49 ff. InsO) ist in der Insolvenz die vorrangige Verwendung eines Gegenstands der → Insolvenzmasse zur gesonderten Befriedigung eines Gläubigers. Sie setzt ein besonderes dingliches Recht dieses Gläubigers voraus. Nach § 50 InsO sind Gläubiger, die an einem Gegenstand der → Insolvenzmasse ein rechtsgeschäftliches → Pfandrecht, ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht oder ein gesetzliches Pfandrecht haben, zur abgesonderten Befriedigung aus dem Pfandgegenstand berechtigt (für unbewegliche Gegenstände vgl. § 49 InsO). Ihnen stehen Sicherungseigentümer, Sicherungsgläubiger, zurückbehaltungsberechtigte Gläubiger sowie Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit ihnen zollpflichtige und steuerpflichtige Sachen nach gesetzlichen Vorschriften als Sicherheit für öffentliche Abgaben dienen, gleich (§ 51 InsO). Beachte § 166 InsO. Der zur Befriedigung des absonderungsberechtigten Gläubigers nicht erforderliche Teil des Verwertungserlöses dient der Befriedigung aller Insolvenzgläubiger.

Lit.: Aus- und Absonderungsrechte in der Insolvenz, hg. v. Andersen u. a., 1999; Häcker, R., Abgesonderte Befriedigung aus Rechten, 2001; Spickerhoff, K., Aus- und Absonderung in der Insolvenz, 2005

Absorption (F.) Aufsaugung

Absorptionsprinzip (§ 52 II StGB) ist der Grundsatz zur Bestimmung der → Strafe bei → Tateinheit, bei dem die Strafe nach dem Gesetz bestimmt wird, das die schwerste Strafe androht. Danach scheiden die absorbierten Gesetze als Grundlage der Bestrafung aus. Die Strafe darf aber nicht milder sein, als die anderen Gesetze, deren Strafandrohung nach dem A. absorbiert wird, es zulassen.

Absorptionstheorie → Vertrag, gemischter

Ab sprache ist allgemein die sprachliche Verbindung zwischen zwei Menschen, insbesondere die Vereinbarung zwischen Beteiligten. A. zwischen Beteiligten des Strafverfahrens (z. B. Staatsanwalt, Gericht, Angeklagtem) ist zulässig. Sie muss aber offengelegt werden.

Lit.: Herrmann, J., Rechtliche Strukturen für Absprachen, JuS 1999, 1162; Moldenhauer, G., Eine Verfahrensordnung für Absprachen, 2004; Widmaier, G., Die Urteilsabsprache im Strafprozess, NJW 2005, 1985

Abstammung (§§ 1591 ff. BGB) ist die (natürliche) Herkunft des → Kindes von bestimmten Eltern d. h. von einer bestimmten Mutter und einem bestimmten Vater. Die A. ist ein familienrechtliches Rechtsverhältnis. Das Kind hat ein Recht darauf, seine A. zu erfahren. (Für alle vor dem 1. 7. 1998 geborenen Kinder gelten die bis dahin geltenden Vorschriften fort, Art. 224 § 1 EGBGB.)

Lit.: Donhauser, T., Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung, 1996

Abstand ist die Entfernung zwischen Gegebenheiten und auch das dafür geleistete Entgelt. Im Straßenverkehr (§ 4 StVO) muss der Fahrzeugführer die Geschwindigkeit so einrichten, dass er grundsätzlich hinter einem vorausfahrenden Fahrzeug rechtzeitig anhalten kann, wenn es plötzlich gebremst wird. Im Baurecht ist bei offener Bauweise vor den Außenflächen von Gebäuden der im Einzelnen von Bauordnungen und Bebauungsplänen festgelegte A. einzuhalten.

Lit.: Filzek, B., Abstandsverhalten auf Autobahnen, 2003

Abstimmung ist die Willensbildung einer Person mehrheit durch Abgabe der Stimmen der Beteiligten. Die A. kann mündlich oder schriftlich sein, offen oder geheim, namentlich oder nicht namentlich. Das jeweils anzuwendende Verfahren ist im Einzelnen beispielsweise in der Verfassung, in Gesetzen (z. B. §§ 192 ff. GVG), Geschäftsordnungen (z. B. Geschäftsordnung des Bundestags) oder Satzungen geregelt. Es entscheidet grundsätzlich die jeweilige erforderliche → Mehrheit (z. B. qualifizierte Mehrheit, absolute Mehrheit, relative Mehrheit). Unter bestimmten Voraussetzungen kann namentliche A. verlangt werden. Stimmgleichheit bedeutet grundsätzlich Ablehnung eines Antrags. → Quorum

Lit.: Meyer, H., Abstimmungskonflikt im Bundesstaat, 2003

abstrakte Normenkontrolle → Normenkontrolle, abstrakte

abstraktes Gefährungsdelikt → Gefährungsdelikt, abstraktes

Abstraktion (F.) Abziehung (des Allgemeinen von besonderen Merkmalen einzelner Erscheinungen), gedankliche Verallgemeinerung

Abstraktionsprinzip ist das Prinzip, dass privatrechtliches Verpflichtungsgeschäft und privatrechtliches Erfüllungsgeschäft in ihrem Bestand voneinander unabhängig sind. Das Erfüllungsgeschäft (z. B. Übereignung, Abtretung) ist trotz eines Mangels (z. B. Formmangel) des → Verpflichtungsgeschäfts (z. B. Sachkauf, Forderungskauf) (grundsätzlich) wirksam. Die Rückabwicklung des gültigen Erfüllungsgeschäfts trotz unwirksamen Verpflichtungsgeschäfts

schäfts hat evtl. über die ungerechtfertigte → Bereicherung zu erfolgen. Das A. ist eine Eigentümlichkeit des modernen deutschen Privatrechts im Gegensatz zum älteren deutschen Privatrecht wie zum ausländischen Privatrecht.

Lit.: *Jauernig, O.*, Trennungsprinzip und Abstraktionsprinzip, JuS 1994, 721; *Stadler, A.*, Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion, 1996; *Nolden, C.*, Das Abstraktionsprinzip im urheberrechtlichen Lizenzverkehr, 2005

Abt (aus aramäisch abba [M.] Vater) ist der Leiter eines geistlichen Ordensinstituts, insbesondere der Leiter einer rechtlich selbständigen Niederlassung (z. B. eines Klosters).

Abtreibung ist im Strafrecht die ältere Bezeichnung für den → Schwangerschaftsabbruch (§ 218 StGB).

Lit.: *Beckmann, R.*, Abtreibung in der Diskussion, 3. A. 1998

Abtretung (Zession, § 398 BGB) ist die – grundsätzlich zulässige – Übertragung einer → Forderung von einem (bisherigen) → Gläubiger (Zedenten, Abtretenden, Altgläubiger) auf einen anderen (Gläubiger) (Zessionar, Abtretungsempfänger, Neugläubiger). Die A. ist ein Fall der Parteiänderung im Schuldrecht. Sie ist ein abstraktes → Verfügungsgeschäft (Erfüllungsgeschäft) und von dem meist zugrundeliegenden → Verpflichtungsgeschäft (z. B. Forderungskauf) streng zu trennen. Sie erfolgt durch (grundsätzlich formlosen) → Vertrag zwischen Altgläubiger und Neugläubiger (ohne Beteiligung des Schuldners), doch kann der Neugläubiger vom Altgläubiger die Ausstellung einer öffentlich beglaubigten Urkunde über die A. verlangen (§ 403 BGB). Die A. ist *stille A.*, wenn der Altgläubiger nach außen hin zunächst noch Gläubiger bleibt, zur Einziehung ermächtigt sein soll und die Benachrichtigung des Schuldners ausgeschlossen wird. Besondere Fälle sind → Vorausabtretung, → Blankozession, → Globalzession, → Inkassozession und Sicherungszession (→ Sicherungsabtretung). Mit der A. tritt hinsichtlich der Forderung – nicht des gesamten Schuldverhältnisses – und gewisser Nebenrechte der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers (§§ 398 S. 2, 401 BGB). Der Schuldner wird durch besondere Schuldnerschutzvorschriften (§§ 404 ff. BGB) geschützt. Nach § 354 a HGB können Geldforderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften sowie Forderungen gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts ungeachtet eines rechtsgeschäftlichen Abtretungsverbots wirksam abgetreten werden, wenn auch der Schuldner mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger leisten kann. Das Recht der Abtretung gilt nach § 412 BGB entsprechend auch für den gesetzlichen Forderungsübergang und nach § 413 BGB für die Übertragung anderer Rechte.

Lit.: Die Forderungsabtretung, hg. v. *Hadding, W.*, 1999; *Ahcin, C./Armbrüster, C.*, Grundfälle zum Zessionsrecht, JuS 2000, 450; *Bigge, F.*, Lohnpfändung und -abtretung, 2. A. 2005

Abtretungsverbot (§ 399 BGB) ist die rechtsgeschäftliche Vereinbarung oder gesetzliche Bestimmung der Nichtabtretbarkeit einer → Forderung.

Lit.: *Wagner, E.*, Vertragliche Abtretungsverbote, 1994

Abwasser ist das durch Schadstoffe verunreinigte Wasser. Das Einleiten von A. in ein → Gewässer ist grundsätzlich erlaubnispflichtig und abgabepflichtig. Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die einwandfreie Beseitigung des dort anfallenden Abwassers gesichert ist.

Lit.: *Nisipeanu, P.*, Abwasserrecht, 1991; *Köhler, H./Meyer*, Abwasserabgabengesetz, 2. A. 2005; *Sieder, F./Zeidler, H./Dahme, H.*, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz (Lbl.), 26. A. 2003; *Kotulla, M.*, Abwasserabgabengesetz, 2005

Abwehr von Gefahren → Gefahr

abweichendes Verhalten → Verhalten, abweichen-des

Abwerbung ist die Werbung um den Partner des Wettbewerbers. Sie kann unlauterer Wettbewerb sein. Unzulässig ist beispielsweise das auf A. gerichtete (längere) Telefongespräch mit einem Arbeitnehmer unter Verwendung der Telefonvermittlung des Wettbewerbers.

Lit.: *Frick, M.*, Abwerbung, 2000; *Schmeding, M.*, Wettbewerbsrechtliche Grenzen der Abwerbung von Arbeitskräften, 2006

ab Werk (Leistung) vom Sitz des Lieferanten aus (→ Holschuld)

Abwertung ist die Herabsetzung eines Werts, insbesondere des Außenwerts einer Währung im Verhältnis zum Wert des Goldes oder anderer Währungen durch Änderung des Wechselkurses.

Abwesender ist die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten anderen Ort aufhaltende Person. Im Privatrecht wird eine empfangsbedürftige → Willenserklärung gegenüber einem Abwesenden (nicht bereits mit der Abgabe der Erklärung, sondern) erst mit ihrem → Zugang (bei dem Adressaten) wirksam (§ 130 I 1 BGB). Einem volljährigen Abwesenden, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder der an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist, kann ein Pfleger bestellt werden (§ 1911 BGB). Außerdem sind Urteile oder Verfahren gegen einen Abwesenden möglich (§§ 330 ff. ZPO, → Versäumnisurteil).

Abwesenheitspflegschaft → Abwesender, → Pflegschaft

Abwesenheitsverfahren (§§ 276 ff. StPO) ist im Strafprozessrecht das ausnahmsweise zulässige besondere Verfahren gegen einen Menschen, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder der sich im Ausland aufhält und dessen Gestellung vor das zuständige Gericht unausführbar oder unangemessen erscheint. Es dient nur der Beweissicherung. Eine → Hauptverhandlung kann nicht stattfinden (§ 285 I StPO).

Lit.: *Oppe, W.* Das Abwesenheitsverfahren in der Strafprozessreform, ZRP 1972, 56

Abwicklung → Liquidation

Abzahlung ist die Zahlung einer Schuld in Teilbeträgen.

Abzahlungskauf (§§ 1 ff. AbzG) war (bis 1. 1. 1991) der → Kauf beweglicher Sachen, bei dem der Kaufpreis in – mindestens zwei – Teilzahlungen (Raten) entrichtet werden sollte. → Verbraucherkreditgesetz

Acht ist im mittelalterlichen deutschen Recht die als Unrechtsfolge mögliche allgemeine Verfolgung, bei welcher der Geächtete (z. B. Martin Luther) von jedermann straflos getötet werden konnte.

Lit.: Eichmann, E., Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters, 1909; Landes, D., Das Achtverfahren vor dem Reichshofrat, 1964 (Diss.)

Actio (lat. [F.] Klaganspruch) ist im römischen → Recht die Klagemöglichkeit. Die a. bezeichnet das Mittel, das dem Träger eines subjektiven → Rechts zur Verwirklichung und Durchsetzung dieses Rechts zur Verfügung steht. Ohne Bestehen einer a. kann ein Recht nicht durchgesetzt werden. Die a. hat sowohl materiell-privatrechtliche wie auch formell-zivilprozessrechtliche Züge. Sie kann mit einem Unrechtsvorwurf verbunden gegen eine Person gerichtet sein (*a. in personam*) oder sachverfolgend auf eine Sache (*a. in rem*). Ihre bekanntesten Einzelfälle sind: *a. de dolo* (Klaganspruch wegen Arglist) für arglistige Schädigung (vgl. § 826 BGB), *a. de in rem verso* (Klaganspruch auf das in eine Sache Gewandte) für Rückerstattungsansprüche gegenüber einem Gewalthaber bei Geschäften Gewaltunterworfenener, *a. iniuriarum* (Klaganspruch wegen Unrecht) für jede Art der Persönlichkeitsverletzung (vgl. § 823 BGB), *a. legis Aquiliae* (Klaganspruch aus dem aquilischen Gesetz) für Schäden an Sachen (und Sklaven) (vgl. § 823 I BGB), *a. negatoria* (verneinender Klaganspruch) für die Abwehr von → Störungen durch den Eigentümer (vgl. § 1004 BGB), *a. pro socio* (Klaganspruch für den Gesellschafter für den Ausgleich unter Gesellschaftern (nach Beendigung der Gesellschaft), *a. Publiciana* (publizianischer Klaganspruch) für die Herausgabe des Besitzes gegenüber einem schlechter zum Besitz Berechtigten (vgl. § 1007 BGB), *a. quanti minoris* (Klaganspruch um wieviel geringer) für die → Minderung des Kaufpreises bei Sachmängeln (vgl. § 441 BGB) sowie *a. redhibitoria* (bis 2002 bestehender Wandlungsklaganspruch) für die → Wandlung bzw. Rückgängigmachung des Kaufes bei Sachmängeln (vgl. § 462 a. F. BGB).

Lit.: Söllner, A., *Römische Rechtsgeschichte*, 5. A. 1996; Köbler, G., Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte, 3. A. 2005

actio (F.) **illicita in causa** ([lat.] unerlaubtes Handeln in der Verursachung) → Notwehrprovokation

Lit.: Kühl, K., Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. A. 2005

Actio (F.) **libera in causa** ([lat.] freies Handeln in der Verursachung) ist das Verhalten des Täters in willensfreiem Zustand, das die spätere Begehung einer bestimmten Straftat in einem Zustand auslöst, in dem er nicht mehr verantwortlich handeln kann (z. B. Täter betrinkt sich, um in diesem Zustand die Tat leichter begehen zu können [Vorsatz] oder ob-

wohl er damit rechnen hätte müssen [Fahrlässigkeit], dass er in diesem Zustand eine bestimmte Straftat begehen werde). Der Täter hat die bestimmte Tat vorausgesehen oder hätte sie voraussehen müssen. Er ist daher aus der begangenen Straftat (z. B. vorsätzliche Körperverletzung, fahrlässige Tötung) strafbar (anders Strafbarkeit wegen Herbeiführung der Schuldunfähigkeit bei Vollrausch § 323 a StGB). Die a. l. i. c. ist auf Tätigkeitsdelikte im Straßenverkehr (z. B. Fahren ohne Führerschein, Straßenverkehrsgefährdung) im Gegensatz zu (an schuldhaftes Vorverhalten anknüpfbaren) Erfolgsdelikten im Straßenverkehr (z. B. fahrlässige Tötung) nicht anwendbar (BGH, NJW 1997, 138), weil Trinken an sich nicht strafbar ist (aber Bestrafung wegen Vollrauschs möglich).

Lit.: Stühler, H., Die actio libera in causa, 1999; Schweinberger, D., Actio libera in caus, JuS 2005, 507

Actio (F.) **pro socio** ([lat.] Handeln für den Gesellschafter) ist die Geltendmachung eines Anspruchs der → Gesellschaft (sog. Sozialanspruch) gegen einen anderen Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis durch einen einzelnen oder mehrere einzelne Gesellschafter (z. B. Anspruch auf Beitragsleistung). Der Gesellschafter kann aber nicht Leistung an sich, sondern nur an die Gesamtheit der Gesellschafter verlangen. Die moderne a. p. s. ist von der a. p. s. des römischen Rechts zu unterscheiden.

Lit.: Hadding, W., Actio pro socio, 1966

Actus (M.) **contrarius** ([lat.] Gegenhandlung) ist die Rechtshandlung, die das Gegenteil einer anderen Rechtshandlung bewirkt (z. B. Erlassvertrag einer Schuld im Verhältnis zu ihrer meist ebenfalls durch Vertrag erfolgenden Begründung, Vertragsaufhebung im Verhältnis zum Vertragsschluss).

Adäquanz (F.) Angemessenheit

Adäquanztheorie ist die auf → Adäquanz abstellende Theorie zur Bestimmung der rechtlich beachtlichen → Kausalität eines Verhaltens für einen Erfolg. Adäquat (kausal) ist ein (kausales) Ereignis, das allgemein – und damit nicht nur unter ganz eigenartigen ungewöhnlichen Verhältnissen – geeignet ist, den entsprechenden Erfolg herbeizuführen (z. B. mangelhafte Isolierung einer Gasleitung – Vergiftung eines Menschen, Anbringen eines färbenden Sicherungsetiketts [Colortags] an einem zu verkaufenden Kleidungsstück – Farbflecken auf anderen Gegenständen des Käufers). Die Schadensersatzansprüche auf gewöhnliche Kausalverläufe eingrenzende A. gilt vor allem im Privatrecht (→ unerlaubte Handlung). Sie steht im Gegensatz zur → Äquivalenztheorie.

Lit.: Siedler, J., Haftungsbegrenzung nach der Adäquanztheorie, 1987; Ackermann, T., Adäquanz und Vorhersehbarkeitsregel, 2002

Adel ist der in der mittelalterlichen und neuzeitlichen deutschen und europäischen Gesellschaft führende → Stand. Er ist teils Geburtsadel und teils Dienstadel, teils Uradel und teils Briefadel und scheidet sich in hohen und niederen A. Die Vorrech-

te des Adels sind durch Art. 109 III WRV aufgehoben, doch sind vor dem 14. 8. 1919 erworbene Adelsprädikate Teile des Namens (Familiennamens), so dass ihr Weglassen Namensänderung ist. Für Ausländer ist das Recht ihres Heimatstaats entscheidend, doch ist Rückgewinnung eines verlorenen ausländischen Adelstitels durch Namensänderung möglich (§ 3 a Namensänderungsgesetz). Unbefugtes Führen eines Adelstitels ist ordnungswidrig (§ 111 OWiG).

Lit.: Dumoulin, K., Die Adelsbezeichnung, 1997; Köbler, G., Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte, 3. A. 2005

Adhäsion (F.) Aneinanderhaften

Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO) ist das durch die Strafprozessordnung ermöglichte, tatsächlich selten durchgeführte Verfahren, (im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit) einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch statt im → Zivilprozess anhangsweise im wegen der Straftat (ohnehin) anhängigen → Strafprozess geltend zu machen. Im Fall der strafrechtlichen Verurteilung kann im Strafurteil dem zivilprozessualen Anspruch stattgegeben werden. Der Strafrichter kann diese Entscheidung aber aus bestimmten Gründen ablehnen (§ 405 StPO), wogegen es kein Rechtsmittel gibt.

Lit.: Klaus, T., Neuere Beiträge zur Lehre vom Adhäsionsprozess, 2000; Dallmeyer, J., Das Adhäsionsverfahren, JuS 2005, 327

Ädil ist der das Gebäudewesen überwachende Amtsträger (Tempelvorsteher, Marktaufseher) des römischen Rechts, auf dessen Tätigkeit u. a. Kaufvertragsrückgewährklagenspruch und Minderungsklagenspruch zurückgehen (→ actio).

Lit.: Köbler, G., Deutsche Rechtsgeschichte, 6. A. 2005

Administration (F.) Verwaltung

Administrativenteignung → Enteignung (durch Verwaltungsakt)

Adoption (F.) → Annahme als Kind

Lit.: Oberloskamp, H., Wir werden Adoptiv- oder Pflegeeltern, 5. A. 2006; Adoption, hg. v. Paulitz, H., 2. A. 2006

Adressat einer Äußerung (z. B. einer → Norm) ist die Person, an die sie sich (als Empfänger) wendet. Im Verwaltungsrecht ist A. (Inhaltsadressat im Gegensatz zum bloßen Bekanntgabeadressaten) einer → Regelung die Person, deren Verhalten durch die angeordnete Rechtsfolge beeinflusst werden soll. Im Privatrecht ist A. einer → Willenserklärung die Person, an die sie gerichtet ist.

Lit.: Schaller, W., Die EU-Mitgliedstaaten als Verpflichtungsadressaten der Gemeinschaftsgrundrechte, 2003

Adresse ist die Gesamtheit der Angaben, über die eine Person (brieflich bzw. persönlich) erreichbar ist (meist [außer dem Namen] Land, Ort, Straße, Hausnummer). Im Verfahrensrecht hat der Rechtsanwalt

durch geeignete Maßnahmen zu sichern, dass seine Mitarbeiter die für ein Gericht bestimmten Sendungen mit der vollständigen A. versehen. Im Verbraucherkreditrecht genügt es, wenn der Unternehmer ein Postfach benennt, an das ein Widerruf gesendet werden kann.

Advokat ist eine ältere, in der Schweiz und in romanischen Ländern noch gültige Bezeichnung für → Rechtsanwalt.

Affekt ist die heftige, meist mit Veränderungen der Körpervorgänge verbundene Gemütsbewegung (z. B. Wut). Der A. kann vor allem im Strafrecht in besonderen Fällen → Schuldunfähigkeit begründen (§ 20 StGB, str.). Im Übrigen kann er strafmildernd berücksichtigt werden.

Lit.: Affektdelikte, hg. v. Saß, H., 1993

Affektion (F.) Gunst

Affektionsinteresse → Liebhaberinteresse

Affidavit ([lat.] er hat geschworen) ist (die durch Einsatz der Treue verstärkte Bekräftigung und) im internationalen Wertpapierrecht ein besonderes Mittel der Glaubhaftmachung.

affirmativ (Adj.) bestätigend, positiv

Afrika ist der südlich Europas gelegene Kontinent. A. ist auf zahlreiche, aus den im Laufe der Neuzeit eingerichteten Kolonien vor allem Frankreichs, Englands, Portugals, Belgiens und Deutschlands erwachsene Staaten aufgeteilt. Die Rechte dieser Staaten sind vielfach vom Recht der früheren Kolonialstaaten geprägt.

Lit.: Hazdra, P., Afrikanisches Gewohnheitsrecht, 1999; Maluwa, T., International law in post-colonial Africa, 1999; Kleines Afrika-Lexikon, hg. v. Hofmeier, R. u. a., 2004

Agende (F.) „Zu tuendes“, Gottesdienstregelung

Agent (M.) **provocateur** ([franz.] Scheinanstifter) ist ein Mensch, der – meist zum Zweck der Überführung – einen anderen Menschen zu einer Straftat veranlassen (provokieren) will, deren Erfolg aber nicht eintreten soll. Dem a. p. fehlt der → Vorsatz des Anstifters, weil er es nur zum → Versuch kommen lassen will. Er bleibt deshalb straffrei (str.). Führt der andere die Tat aus, so ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Verurteilung ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens. Zum Ausgleich hierfür ist nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs eine Strafe im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens auszusprechen.

Lit.: Küper, W., Der agent provocateur im Strafrecht, GA 1974, 321; Deiters, M., Straflosigkeit des agent provocateur?, JuS 2006, 302

Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) ist die örtliche Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit.

Agenturvertrag ist der Vertrag eines Eigentümers mit einem Händler über den Verkauf einer Ware (z. B. Kraftfahrzeug) des Eigentümers im Namen und auf Rechnung des Eigentümers durch den Händler. Der Händler ist nicht Verkäufer, muss aber wie ein Verkäufer bei Mängeln einstehen.

Lit.: Hofmann, C., Agenturverträge im Gebrauchtwagenhandel, JuS 2005, 8

aggressiv (Adj.) angreifend

aggressiver Notstand → Notstand, aggressiver

Agnat ist der von demselben Familienvater über Männer abstammende Familienangehörige (z. B. eheliches Kind, eheliches Kind des Sohnes, eheliches Kind des Sohnesohnes usw.), dem im römischen und germanisch-frühmittelalterlichen Recht wohl besondere Vorrechte zukommen (Gegensatz Kognat).

Agrarrecht → Landwirtschaftsrecht

Lit.: Turner, G., Agrarrecht, 3. A. 2006; Grimm, C., Agrarrecht, 2. A. 2004; Busse, C., EG-Agrarrecht nach der Osterweiterung, 2006

Agrément (N.) ist im Völkerrecht die Zustimmung des Empfangsstaats zur Ernennung des Leiters einer diplomatischen Vertretung eines Entsendestaats.

Aids (ne. [N.] acquired immune deficiency syndrome, erworbenes Immundefektsyndrom) ist die 1980 entdeckte, vermutlich durch Verzehr von Affenfleisch auf den Menschen übergewechselte, durch Viren übertragbare Störung der zellulären Immunabwehr. Aids ist seitens des Kranken nicht meldepflichtig. Wer als Aids-Kranker einen anderen unwissenden Menschen ansteckt, kann strafbar sein.

Lit.: Böckmann, A., Die rechtliche Problematik von HIV und Aids, 2001

Akademie ist die nicht besonders geschützte Bezeichnung für eine Bildungseinrichtung (z. B. 1459 Academia Platonica in Florenz). *A. der Wissenschaft* ist die – meist staatlich betreute – Vereinigung von Gelehrten zur Pflege und Förderung der Wissenschaft z. B. in Göttingen, München, Berlin, Leipzig, Heidelberg, Mainz und Düsseldorf. Die Zahl der Mitglieder ist durch Satzung festgelegt, wobei die Ergänzung durch Zuwahl erfolgt.

Lit.: Köbler, G., Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte, 3. A. 2005

akademisch (Adj.) gelehrt

akademischer Grad → Grad

Aklamation (F.) Zustimmung durch Zuruf (z. B. auch Beifall) ohne Stimmentauszählung

Akkord (M.) Übereinstimmung

Akkordlohn ist der nach dem erzielten Arbeitsergebnis bemessene → Lohn, der einen besonderen Anreiz zu hoher Arbeitsleistung bieten will. Er kann

auf eine einzelne Person oder eine Gruppe bezogen werden (Einzelakkord, Gruppenakkord). Meist wird neben dem A. ein → Zeitlohn als Mindestlohn vereinbart.

Akkreditierung ist im → Völkerrecht die mit Entgegennahme des → Beglaubigungsschreibens durch die zuständige Stelle des Empfangsstaats (z. B. nach Art. 59 I S. 3 GG des Bundespräsidenten Deutschlands) vollzogene Anerkennung eines Menschen als → Gesandter.

Akkreditiv ([N.] Beglaubigung) ist im Handelsrecht der → Vertrag, durch den sich der Käufer einer Ware verpflichtet, eine bestimmte Bank zu veranlassen, die Kaufpreissumme an den Verkäufer bereits nach Prüfung und Aushändigung der Dokumente zu zahlen. Meist ist das A. eine → Anweisung. Nach Bestätigung durch die Bank wirkt das A. als → Schuldversprechen.

Lit.: Häberle, S., Handbuch der Akkreditive, 2000

Akkusation (F.) Anklage

Akkusationsprozess (Anklageprozess) ist der durch die Anklage (lat. *accusatio*) des Verletzten gegen den Verletzenden eingeleitete (Straf-)Prozess. Er wird seit dem Mittelalter durch den von Amts wegen betriebenen → Inquisitionsprozess abgelöst. Sein Überrest ist die → Privatklage (§§ 374 ff. StPO).

Lit.: Erdag, A., Der rechtliche Einfluss des privaten Verletzten, 2001

Akte ([lat.] *acta* [N. Pl.] Geschehenes) ist die Gesamtheit der bezüglich einer Angelegenheit angefallenen Schriftstücke, vor allem einer Behörde.

Lit.: Pape, G., Grundregeln für die systematische Bearbeitung zivilrechtlicher Akten, JuS 1993, 758; Dresenkamp, K., JA-Zivilakte, 1999; Hähnchen, S., Elektronische Akten bei Gericht, NJW 2005, 2257; Schübel-Pfister, I., Die Technik der Aktenbearbeitung am Verwaltungsgericht, JuS 2005, 330

Akteneinsicht ist die Einsicht in die (von der Behörde angelegten) Akten. Hierzu gehört auch die Erteilung von Ausfertigungen, Anzeigen und Abschriften. Das Recht auf A. ist eine Ausprägung des Grundsatzes auf rechtliches → Gehör (Art. 103 GG). Nach den Verfahrensgesetzen steht es den Beteiligten in unterschiedlicher Weise zu (§§ 299 ZPO, 147 StPO [nur für Verteidiger, nicht für Beschuldigte], 100 VwGO, 34 FGG, 29 VwVfG, 90 BBG). Ein Kernbereich interner Vorgänge einer Regierung ist auch einem Parlamentsausschuss verschlossen. Der Beschuldigte eines Steuerverfahrens hat kein Recht auf A. gegenüber dem Finanzamt. Einen Anspruch auf Einsicht in Akten eines Arztes oder Krankenhauses hat auch der behandelte Kranke.

Lit.: Spaetgens, M., Das strafprozessuale Akteneinsichtsrecht, 2000; Cho, S., Die Akteneinsicht für den Verletzten, Diss. jur. Univ. Berlin (HU) 2001; Keller, D., Die Akteneinsicht Dritter zu Forschungszwecken, NJW 2004, 413

Aktenlage ist der allein aus den Akten hervorgehende Sachstand einer Angelegenheit. → Entscheidung nach A.

Aktenvermerk ist der meist für spätere Beweis-zwecke oder als Gedächtnisstütze zu den Akten ge-brachte schriftliche Vermerk über einen Vorgang oder sonstigen Sachverhalt.

Lit: Gross, D., Praktische Hinweise zur Abfassung in-terner Aktenvermerke, JuS 1994, 594

Aktenversendung ist im spätmittelalterlichen und neuzeitlichen deutschen Recht (bis 1879) die (rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechende) Versendung von Gerichtsakten an rechtliche Autoritäten (z. B. Juristenfakultäten) zur Beurteilung.

Lit: Lorenz, S., Aktenversendung und Hexenprozess, Diss. jur. 1982

Aktenvortrag ist der Vortrag des Inhalts einer → Akte mit anschließendem Verfahrensvorschlag (im Rahmen einer juristischen Staatsprüfung oder einer praktischen Tätigkeit).

Lit: Pagenkopf, M./Pagenkopf, O., Der Aktenvortrag im Assessorexamen, 3. A. 2006; Hartz, N.v./Streiter, F., Mündliche Prüfung und Aktenvortrag im Assessorexamen, JuS 2001, 790

Aktenzeichen ist das zum Zweck der Unterscheidung und Auffindung einer → Akte zugeteilte Kennzeichen. Es besteht meist aus einer abkürzenden Verbindung von Buchstaben und Zahlen (z. B. BvR 101/04 Bundesverfassungsgericht, Verfassungsbeschwerde). (Eine Übersicht über in der Gegenwart gängige gerichtliche Aktenzeichen findet sich z. B. bei Schönfelder, Deutsche Gesetze, Anhang I.)

Aktie ist der (ziffernmäßige) Teil des → Grundkapitals einer → Aktiengesellschaft (Gesellschaftsanteil), die Summe der durch Übernahme eines Teils des Grundkapitals erworbenen Rechte und Pflichten des Aktionärs (→ Mitgliedschaft) und zugleich die Urkunde, welche die durch Übernahme eines Teils des Grundkapitals erworbene Mitgliedschaft verbrieft (→ Wertpapier). Die A. kann Namensaktie oder Inhaberaktie (§ 10 AktG), Vorzugsaktie (Aktie mit Vorrecht) oder Stammaktie (Aktie ohne Vorrecht) (§ 11 AktG) sowie Nennbetragsaktie bzw. (Nennwertaktie) oder (nennwertlose) → Stückaktie (→ Quotenaktie) (§ 8 AktG) sein. Mindestnennbetrag der Nennbetragsaktie ist ein Euro (§ 8 II 1 AktG). Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle Euro lauten (§ 8 II 4 AktG). Die A. ist unteilbar. Sie darf nicht unter ihrem Wert, aber u. U. ohne Stimmrecht ausgegeben werden (§ 12 I 2 AktG).

Lit: Hüffer, U., Aktiengesetz, 7. A. 2006; Leithaus, R., Die Regelungen des Erwerbs eigener Aktien, 2000

Aktienanleihe ist die → Inhaberschuldverschreibung mit dem Recht des Anleiheausgebers, die Anleihe entweder zum Nennwert in Geld oder in Form einer bestimmten Anzahl von Aktien einer bestimmten Aktiengesellschaft zurückzuzahlen.

Lit: Götte, R., Aktienanleihen, 2001

Aktienbuch (§ 67 AktG) ist das von der Namensaktien ausgebenden Aktiengesellschaft zu führende Buch, in das der Inhaber der Aktie nach Namen, Wohnort und Beruf einzutragen ist.

Lit: Hüffer, U., Aktiengesetz, 7. A. 2006

Aktiengesellschaft ist die → Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (→ Verein, → juristische Person), die ein in → Aktien zerlegtes → Grundkapital hat und für deren Verbindlichkeiten den Gläubigern nur das → Gesellschaftsvermögen (nicht auch das Vermögen der Aktionäre) haftet (§ 1 AktG). Ihr Recht ist im → Aktiengesetz geregelt. Die A. gilt stets als → Handelsgesellschaft (§ 3 AktG). Sie ist → Kapitalgesellschaft. An der Festlegung des Gesellschaftsvertrags (Satzung) müssen sich (seit 1994 nur noch) mindestens eine oder mehrere Personen beteiligen, welche die Aktien gegen Einlagen übernehmen (§ 2 AktG). Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist 50000 Euro (§ 7 AktG). Die Firma der A. muss die Bezeichnung A. oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten (§ 4 AktG). Die → Satzung muss bestimmte Mindestanforderungen erfüllen (§ 23 AktG). Mit Feststellung der Satzung und Aufbringung des Grundkapitals durch Verpflichtung zur Zahlung der Einlagen auf die Aktien ist die A. errichtet (Gründungsvereinigung, Voraktiengesellschaft, § 29 AktG). Die A. entsteht mit der Eintragung in das → Handelsregister (§ 41 I 1 AktG), die grundsätzlich bestehende Gründungsmängel heilt. Organe der Aktiengesellschaft sind → Vorstand, → Aufsichtsrat und → Hauptversammlung (§§ 76 ff. AktG). Die A. endet vor allem durch Beschluss der Hauptversammlung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens (→ Insolvenz), Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder → Fusion, doch besteht die A. bis zur Beendigung der Abwicklung fort. (Zwischen 1990 und 2000 stieg die Zahl der Aktiengesellschaften in Deutschland von rund 2000 auf rund 10000).

Lit: Wahlers, H., Die Satzung der kleinen Aktiengesellschaft, 3. A. 2003; Balsler/Bokelmann/Ott/Piorreck, Die Aktiengesellschaft, 4. A. 2002; Jäger, A., Aktiengesellschaft, 2004; Beck'sches Handbuch der AG, 2004; Die börsennotierte Aktiengesellschaft, hg. v. Deilmann, B./Lorenz, M., 2005

Aktiengesetz ist das das Recht der Aktiengesellschaft erstmals außerhalb des Handelsgesetzbuchs regelnde Einzelgesetz (1937).

Lit: Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, 39. A. 2006; Münchener Kommentar Aktiengesetz, hg. v. Kropff, B./Semler, J., Bd. 1 f. 2. A. 2000; Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, 2. A., Bd. 1 ff.; Hüffer, U., Aktiengesetz, 7. A. 2006

Aktienrecht ist das Recht der → Aktie. → Aktiengesellschaft, → Aktiengesetz

Lit: Henn, G., Handbuch des Aktienrechts, 7. A. 2002; Henze, H., Aktienrecht, 5. A. 2002; Ulmer, P., Aktienrecht im Wandel, AcP 202 (2002), 143; Beck'sches Formularbuch Aktienrecht, hg. v. Lorz, R. u. a., 2005; Münchener Anwaltshandbuch Aktienrecht, hg. v. Schüppen, M. u. a., 2005; Aktienrecht, hg. v. Happ, W., 2. A. 2004

Aktionär ist der Gesellschafter einer → Aktiengesellschaft. Er hat Pflichten (z. B. Einlagepflicht) und Rechte (z. B. Dividende, Stimmrecht). Er haftet für Schulden der Aktiengesellschaft nicht persön-

lich, sondern nur mittelbar über seine (dem Vermögen der Aktiengesellschaft zugehörige) Beteiligung an der Aktiengesellschaft.

Lit.: *Kindler, P.*, Der Aktionär in der Informationsgesellschaft, NJW 2001, 1678

Aktionärsklage (F.) ist die Klage des Aktionärs (z. B. Klage wegen eines Mangels eines Beschlusses der Hauptversammlung).

Lit.: *Bayer, W.*, Aktionärsklagen, NJW 2000, 2609

Aktionensystem ist das System des römischen Rechts für die Ordnung der Verwirklichungsmöglichkeiten subjektiver Rechte, das für die Durchsetzung eines Rechts eine besondere → *actio* (Klaganspruch) erfordert (z. B. *actio legis Aquiliae*).

Lit.: *Söllner, A.*, Römische Rechtsgeschichte, 5. A. 1996

aktiv (Adj.) tätig, handelnd

Aktiva (N. Pl.) sind die Vermögensteile eines Unternehmens, die auf der (links geführten) Aktivseite der → Bilanz ausgewiesen werden (→ Anlagevermögen z. B. Grundstücke, → Umlaufvermögen z. B. Erzeugnisse). → *Passiva*

Aktivlegitimation ist im Prozessrecht die → Klagebefugnis (aktive Sachbefugnis z. B. des Verkäufers beim Kaufpreisanspruch). Fehlt die A. (z. B. ist der Kläger nicht der Verkäufer), so ist die Klage un begründet. Die A. ist zu unterscheiden von der → Prozessführungsbefugnis sowie der → *Passivlegitimation*.

Lit.: *Tsantinis, S.*, Aktivlegitimationen und Prozessführungsbefugnisse, 1995

Aktivvertretung ist die auf der Seite des Erklärenden stattfindende Vertretung im Gegensatz zur *Passivvertretung* auf der Seite des Erklärungsempfängers.

aktuell (Adj.) zeitgemäß, gegenwärtig

aktuelles Unrechtsbewusstsein → Unrechtsbewusstsein, aktuelles

Akzept (Annahme) ist im Wechselrecht die Annahmeerklärung des Bezogenen (Angewiesenen) (meist auf der Vorderseite des Wechsels links quer durch Anbringung der Unterschrift). Das A. ist eine formbedürftige → Willenserklärung. Es bewirkt die Verpflichtung des Annehmenden, den → Wechsel bei Verfall (Fälligkeit) zu bezahlen (Art. 28 I WG).

akzessorisch (Adj.) hinzutretend, zusätzlich, nebensächlich

Akzessorietät ist die Abhängigkeit eines rechtlichen Umstands von einem anderen rechtlichen Umstand. Im Schuldrecht besteht A. beispielsweise zwischen Hauptschuld und → Bürgschaftsschuld (die Bürgschaftsschuld kann nicht ohne Hauptschuld bestehen), im Sachenrecht zwischen Schuld und → Pfandrecht (das Pfandrecht entsteht nicht ohne Schuld und erlischt mit der Schuld). Im Strafrecht spricht man von A. zwischen Tat und → Teilnahme, da es eine Teilnahme ohne Haupttat nicht gibt. *Limi-*

tiert (eingeschränkt) ist die strafrechtliche A. insofern, als die Strafbarkeit eines Teilnehmers (außer sog. natürlichem Vorsatz) nur Rechtswidrigkeit der Haupttat, nicht auch Schuld des Haupttäters erfordert.

Lit.: *Eusterhus, D.*, Die Akzessorietät im Bürgschaftsrecht, 2002

akzidentiell (Adj.) zufällig, zusätzlich, nebensächlich

Akzise (F.) Abgabe

Albanien ist der zwischen Adria, Montenegro, Serbien, Mazedonien und Griechenland liegende südosteuropäische Staat.

Lit.: *Lamaj, A.*, Die rechtliche Absicherung, 1997; *Kohl, C. v.*, Albanien, 2. A. 2003; *Arapi, L.*, Wie Albanien albanisch wurde, 2005

aleatorisch (Adj.) würflerisch, vom Zufall abhängig

alias (lat. [Adv.]) anders

Alibi (lat. [Adv.] anderswo) ist der Nachweis, dass der Beschuldigte sich zur Tatzeit an einem anderen Ort als dem Tatort aufgehalten hat und deshalb nicht der Täter sein kann.

Alimentation (F.) Ernährung, Unterhalt

Alimentationstheorie ist die Ansicht über den Grund des → Dienstbezugs, die seinen Zweck in der Alimentation des Beamten sieht statt im Entgelt für eine Leistung.

Alimente ([N. Pl.] Nahrungsmittel) sind im älteren Sprachgebrauch die Unterhaltszahlungen insbesondere des Vaters für das (uneheliche) Kind.

Aliud (lat. [N.] anderes) ist der nicht der vereinbarten → Gattung angehörende Gegenstand. Nach § 434 III BGB steht es einem Sachmangel gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache liefert. Das (genehmigungsfähige) a. kann vom Gläubiger als → Erfüllung angenommen werden.

Lit.: *Lorenz, S.*, Aliud, peius und indebitum im neuen Kaufrecht, JuS 2003, 36

Alkohol (M.) Antimon, Kohlenwasserstoffderivat

Lit.: *Schnarr, K.*, Alkohol als Strafmilderungsgrund, 2001; Alkohol und Schuldfähigkeit, hg. v. *Schneider, F./Frister, H.*, 2002; *Panter, W.*, Droge Alkohol, 2003

Alkoholdelikt → Blutalkohol

allgemein (Adj.) üblich, selbstverständlich, nicht durch einzelne besondere Umstände gekennzeichnet

allgemeine Geschäftsbedingungen → Geschäftsbedingung, allgemeine

allgemeine Gütergemeinschaft → Gütergemeinschaft

allgemeine Handlungsfreiheit → Handlungsfreiheit, allgemeine

allgemeine Lebenserfahrung → Lebenserfahrung, allgemeine

allgemeine Staatslehre → Staatslehre, allgemeine
allgemeine Wahl → Wahl

allgemeiner Rechtsgrundsatz → Rechtsgrundsatz, allgemeiner

allgemeiner Studentenausschuss → Studentenausschuss, allgemeiner

allgemeiner Teil → Teil, allgemeiner

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) ist das seit 1. 1. 1812 in Österreich geltende, naturrechtliche, in Personenrecht, Sachenrecht und gemeinschaftliche Bestimmungen gegliederte, 1502 Paragraphen umfassende, etwa zur Hälfte noch im anfänglichen Wortlaut geltende Gesetzbuch des Privatrechts (→ Kodifikation).

Lit.: *Rummel, P.*, Kommentar zum ABGB, Bd. 1 f. 3. A. 2001 f.; <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/ABGB1811.htm> (alle Fassungen ab 1811)

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch (ADHGB) ist das (mangels [zentral]staatlicher Gesetzgebungszuständigkeit nur) in gemeinsamen Verhandlungen inhaltlich abgesprochene, ab 1861 durch Einzelgesetze der etwa 35 Bundesstaaten des Deutschen Bundes (einschließlich Österreichs) in Kraft gesetzte Handelsgesetzbuch, das 1871 im Deutschen Reich (ohne Österreich) als Reichsgesetz übernommen und zum 1. 1. 1900 durch das (1938 auf Österreich erstreckte) Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 ersetzt wurde.

Lit.: *Köbler, Gerhard*, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. A. 2005; <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/AllgemeinesDeutschesHandelsgesetzbuch1861.htm>

allgemeines Gesetz → Gesetz, allgemeines

allgemeines Gewaltverhältnis → Gewaltverhältnis, allgemeines

Allgemeines Landrecht (ALR) ist das 1794 in Preußen in Kraft gesetzte und u. a. bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch (1900) geltende, naturrechtliche Gesetzbuch des aufgeklärten Preußen (ca. 19000 Paragraphen), das insbesondere in seiner Bestimmung der → Aufopferung (§§ 74, 75 Einl. ALR) und der Aufgaben der → Polizei (II, 17 § 10 ALR) auch über seine Geltungsdauer hinaus fortgewirkt hat.

Lit.: Allgemeines Landrecht, hg. v. *Hattenhauer, H./Bernert, G.*, 3. A. 1996; <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/ALR1fuerdiepreussischenStaaten1794teil1.htm>; <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/ALR2fuerdiepreussischenStaaten1794Teil2.htm>

Allgemeinverbindlichkeit ist die Verbindlichkeit einer Bestimmung für alle. Im Arbeitsrecht ist die auf Antrag einer Tarifvertragspartei unter bestimmten Voraussetzungen mögliche Erklärung der A.

durch den Bundesarbeitsminister und den Tarifausschuss der Tarifvertragsparteien die Anordnung, durch welche die normativen Bestimmungen eines → Tarifvertrags über die Mitglieder der Tarifvertragsparteien hinaus auf weitere Personen erstreckt werden (§ 5 IV TVG). Sie wird als → Rechtsverordnung oder als → Verwaltungsakt angesehen.

Lit.: *Söllner, A./Waltermann, R.*, Arbeitsrecht, 14. A. 2007; *Lesch, H.*, Die Allgemeinverbindlichkeitsklärung von Tarifverträgen, 2003

Allgemeinverfügung (§ 35 S. 2 VwVfG) ist der → Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft (z. B. Sperrung einer bestimmten Straße wegen Bauarbeiten, Verkehrszeichen). Im Gegensatz zur → Rechtsnorm betrifft die A. einen besonderen Sachverhalt. Im Gegensatz zu anderen Verwaltungsakten ist sie auch durch allgemeine Umstände gekennzeichnet.

Lit.: *Bernhardt, G.*, Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Verhinderung von so genannten Chaostagen, 2003; *König, S.*, Die Gefahrenabwehrverordnungen, 2004

Allgemeinwohl ist das Interesse (Wohl) des Ganzen der menschlichen Gesellschaft (öffentliches → Interesse). Zu Gunsten des Allgemeinwohls können Eingriffe in die Rechte des Einzelnen vorgenommen werden. Die von der Verwaltung dabei zu ergreifenden Maßnahmen hängen vom Einzelfall ab.

Lit.: *Schuppert, G.*, Gemeinwohl, 2002; *Anheier, H.*, Zwischen Eigennutz und Gemeinwohl, 2004

Allmende ([mhd.] almende) ist im mittelalterlichen und neuzeitlichen deutschen Recht die einem Verband oder einer sonstigen Personenmehrheit ([ahd.] ala, allen) zur gemeinsamen Nutzung gemeinschaftlich ([ahd.] gimeinida) zustehende, meist in Randbereichen gelegene, unter liberalistischem Einfluss seit dem 19. Jh. vielfach privatisierte Wirtschaftsfläche (z. B. Weide, Wald, Alm).

Lit.: *Köbler, G.*, Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte, 3. A. 2005

alliiert (Adj.) verbündet

Allod ist im mittelalterlichen deutschen Recht das keinen zusätzlichen Beschränkungen unterliegende Familiengut (Volleigentum etwa im Gegensatz zum Lehen).

Allodifikation ist im (mittelalterlichen und) neuzeitlichen deutschen Recht die Umwandlung von bestimmten Beschränkungen unterliegendem Gut (z. B. Lehen) in keiner zusätzlichen Beschränkung unterliegendes Familiengut, später auch Individualigentum.

Lit.: *Köbler, G.*, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. A. 2005

Allonge (F.) Anhang (z. B. an Wechsel)

Allzuständigkeit der → Gemeinde (Art. 28 II GG) ist das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die A. begründet eine gesetzliche Vermutung zugunsten der → Zuständigkeit der Gemeinde. Eine Verletzung des Rechts der A. durch Gesetz kann von der Gemeinde mit der → Verfassungsbeschwerde angegriffen werden (Art. 93 I Nr. 4b GG).

Lit.: *Kühn, W.*, Das Prinzip der Allzuständigkeit der Gemeinden, 1970

alma mater (lat. [F.]) Nährmutter, Universität

Altenteil → Altenteilsrecht

Altenteilsrecht (vgl. § 96 EGBGB) ist der Inbegriff von Nutzungen und Leistungen aus oder auf einem → Grundstück zum Zweck der Versorgung des Berechtigten (Altenteilers), der vor allem in der Landwirtschaft Bedeutung hat (entweder → Reallast oder persönliche, grundbuchlich abgesicherte → Forderung.)

Lit.: *Schäfer, A.*, Übernahme und Altenteil, 1994 (Diss.)

Alter (N.) → Lebensalter

alter ego (lat. [M.] anderes ich) → Prokura

alternativ (Adj.) wechselnd, andere

alternative Kausalität → Kausalität, alternative

alternativer Vorsatz → Vorsatz, alternativer

Alternativobligation → Wahlschuld

Altersgrenze ist allgemein die durch ein bestimmtes Alter festgelegte Begrenzung (z. B. im Verwaltungsrecht das Lebensalter, bei dessen Erreichung ein → Beamter auf Lebenszeit in den Ruhestand tritt, vgl. § 25 BRRG, vollendetes 65. Lebensjahr). → Ruhestand, Lebensalter

Lit.: Altersgrenzen und Alterssicherung, hg. v. *Richardi, R.*, 2003

Altershilfe für Landwirte (seit 1. 1. 1995 Alterssicherung der Landwirte)

Lit.: *Rombach, W.*, Alterssicherung der Landwirte, 1995

Alterspräsident ist der einem Gremium wegen des höchsten Lebensalters aller Mitglieder vorsitzende Mensch, der vielfach die konstituierende Sitzung leitet.

Lit.: *Klopp, H.*, Das Amt des Alterspräsidenten, 2000

Altersrente ist die bei Erreichung der gesetzlichen → Altersgrenzen (Vollendung des 65. Lebensjahres, evtl. des 60., 62., 63., demnächst 67.) – auf Antrag – zu gewährende Versicherungsleistung (→ Rente) der → Rentenversicherung (§ 35 SGB VI).

Lit.: Altersgrenzen und Alterssicherung, hg. v. *Richardi, R.*, 2003

Altersteilzeit ist die im Alter auf einen Teil der Arbeitszeit beschränkte Arbeit (seit 1. 8. 1996, für den öffentlichen Dienst seit 1. 8. 1998). Ein infolge A. bei einem unterhaltspflichtigen Ehegatten vermindertes Einkommen stellt zumindest bei beengten wirtschaftlichen Verhältnissen keinen rechtlich anerkennenswerten Grund für eine Kürzung des Ehegattenunterhaltsanspruchs dar.

Lit.: Frühpensionierung und Altersteilzeit, hg. v. *Andresen, B.*, 3. A. 2003; *Spieß, W.*, Altersteilzeit im öffentlichen Dienst, 2. A. 1999; *Köster, H./Pogge, B.*, Frühverrentung, Altersteilzeit, Arbeitslosengeld, 4. A. 2002; *Nimscholz, B.*, Altersteilzeit, 5. A. 2006

Altersversorgung ist allgemein die (nicht aus eigenem Vermögen bestrittene) Versorgung im Alter (→ Altersrente). *Betriebliche A.* ist die zusätzliche, durch den Arbeitgeber über die Preise und damit die Verbraucher freiwillig finanzierte A. eines Arbeitnehmers (Betriebsrentengesetz).

Lit.: *Ahrend, P./Förster, W.*, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, 11. A. 2007; *Pelikan, W.*, Altersvorsorge, 2002; *Reichel, C./Heger, H.*, Betriebliche Altersversorgung, 2003; *Blomeyer, W./Röls, C./Otto, K.*, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, 4. A. 2006; *Höfer, R.*, Betriebsrentengesetz Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, 9. A. 2006; *Schnitker, E.* u. a., Neue Rahmenbedingungen für das Recht der betrieblichen Altersversorgung durch das Alterseinkünftegesetz, NJW 2005, 10

Ältestenrat (§ 6 GeschOBT) ist das eine bestimmte Zahl von erfahrenen Mitgliedern vereinende Organ der Geschäftsführung des → Parlaments. Es besteht aus dem Bundestagspräsidenten, seinen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Es unterstützt den Präsidenten bei der Geschäftsführung (z. B. Festlegung des Arbeitsplans).

Lit.: *Kabel, R.*, Ältestenrat, 5. A. 1990

ambulant (Adj.) wandernd, nicht ortsgebunden

Amendment (engl. [N.]) Verbesserung, Zusatz

Amerika → Vereinigte Staaten von Amerika

Amnestie (F. [griech.] Vergessen) ist der durch → Gesetz ausgesprochene Gnadenweis für eine unbestimmte Zahl rechtskräftig verhängter, aber noch nicht vollstreckter Strafen. Die A. ist meistens näher eingeschränkt durch Stichtage, bestimmte Straftaten und Strafhöhen. Sie ist vielfach mit einer Niederschlagung (Abolition) entsprechender noch anhängiger Verfahren verbunden.

Lit.: *Stüß, F.*, Studien zur Amnestiegesetzgebung, 2001; *Joecks, W./Randt, K.*, Steueramnestie 2004/2005, 2004

Amortisation (Ertötung) ist die langzeitliche → Tilgung einer → Schuld, in bestimmten Einzelfällen die sonstige Beseitigung eines Rechts. Im Gesellschaftsrecht ist A. die Einziehung einer → Aktie oder eines → Geschäftsanteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, im Wertpapierrecht die → Kraftloserklärung eines abhanden gekommenen oder vernichteten Wertpapiers im → Aufgebotsverfahren. Daneben heißt A. auch der Erwerb von Grundstücken durch die Kirche, weil diese grund-

sätzlich eine Wiederveräußerung verbietet, die Grundstücke also in sog. tote Hand geraten.

Amsterdamer Vertrag ist der nach dem Tagungsort benannte, dem Maastrichter Vertrag folgende, am 1. 5. 1999 in Kraft getretene Abänderungsvertrag der Europäischen Gemeinschaft (Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Europäischen Union). Er nummeriert die bisherigen Vertragswerke neu, stärkt die Rechte des Europäischen Parlaments, ermöglicht eine begrenzte Erweiterung des Mehrheitsprinzips im Europäischen Ministerrat, vergemeinschaftet Teile der Innenpolitik und Rechtspolitik und baut die außenpolitische und sicherheitspolitische Zusammenarbeit aus. Fortgeführt wird die Entwicklung durch die Beschlüsse von Nizza (Dezember 2000).

Lit.: Rechtsfragen in der Anwendung des Amsterdamer Vertrages, hg. v. *Hummer, W.*, 2001; Vertrag über die Europäische Union, hg. v. *Khan, D.*, 5. A. 2001

Amt ist im Verwaltungsrecht die kleinste Organisationseinheit. Das A. ist organisationsrechtlich die konkrete Amtsstelle eines Menschen, zu der eine Aufgabe und eine Zuständigkeit gehören. Beamtenrechtlich bedeutet es eine abstrakte Dienststellung, die sich aus dem Haushaltsplan und dem Besoldungsgesetz ergibt. Außerdem kann es eine → Behörde bezeichnen. **Öffentliches A.** ist ein A., dessen Träger Organ der Staatsgewalt ist.

amtlich (Adj.) ein Amt betreffend, besonders glaubwürdig

amtliches Wertzeichen → Wertzeichen, amtliches

Amtmann ist im mittelalterlichen und neuzeitlichen deutschen Recht der Leiter der Verwaltung eines Amtsbezirks eines Landesherrn, im modernen Verwaltungsrecht ein → Beamter des gehobenen Dienstes.

Lit.: *Agema, K.*, Der Amtmann, Diss. jur. Göttingen 1973

Amtsmaßnung (§ 132 StGB) ist die unbefugte Befassung mit der Ausübung eines öffentlichen → Amtes (z. B. Auftreten als Hauptmann von Köpenick) oder die unbefugte Vornahme einer Handlung, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf (z. B. Beschlagnahme). Die A. wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Lit.: *Düring, B.*, Amtsmaßnung, 1990

Amtsanwalt (§ 142 GVG) ist der → Beamte der → Staatsanwaltschaft bei einem → Amtsgericht, der nicht zum Richteramt befähigt zu sein braucht (z. B. Beamter des gehobenen Dienstes, Rechtsreferendar, 1999 in Deutschland 877 Amtsanwälte).

Lit.: *Franz, T.*, Der Amtsanwalt, JuS 1998, 670

Amtsarzt (vgl. § 42 I BBG) ist im Verwaltungsrecht der beamtete Arzt der staatlichen Gesundheitsverwaltung, der nach verschiedenen Rechtsvorschriften für die amtliche Begutachtung des Gesundheitszustands eines Menschen zuständig ist.

Lit.: *Scharphuis, I.*, Die mündliche Amtsarztprüfung, 2000

Amtsbetrieb (Offizialbetrieb) ist der Verfahrensgrundsatz, nach dem die Einleitung und Fortführung eines → Prozesses von Amts wegen erfolgen. A. herrscht beispielsweise im Strafprozess. Den Gegensatz zum A. bildet der → Parteibetrieb mit dem → Verfügungsgrundsatz.

Amtsblatt ist das zur öffentlichen Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen bestimmte Veröffentlichungsmittel eines Hoheitsträgers (z. B. Ministerium, Gemeinde, Landkreis), in dem vielfach auch nichtamtliche Teile einschließlich von Anzeigen möglich sind.

Lit.: z. B. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Amtsdelikt ist das → Delikt, dessen Täter ein Amtsträger ist (§§ 331 ff. StGB, Straftaten im Amt). Ein *echtes* A. kann nur von einem → Amtsträger verwirklicht werden (z. B. → Rechtsbeugung § 339 StGB, Sonderdelikt), doch kann ein Nichtamtsträger Anstifter oder Gehilfe sein. Das *unechte* A. ist eine Straftat, – die zwar von jedermann begangen werden kann, – bei der (aber) die Begehung durch einen Amtsträger mit erhöhter Strafe bedroht ist (z. B. Körperverletzung im Amt § 340 StGB, beachte § 28 II StGB).

Lit.: *Rohlf, A.*, Die Täter der Amtsdelikte, 1995

Amtsermittlungsgrundsatz → Untersuchungsgrundsatz

Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) ist die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden und ein Recht aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. Sie steht grundsätzlich jedermann zu. Sie geht als → Nebenfolge einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr für bis zu 5 Jahren verloren und kann in weiteren Fällen aberkannt werden.

Lit.: *Schwarz, O.*, Die strafgerichtliche Aberkennung der Amtsfähigkeit und des Wahlrechts, 1991

Amtsgericht (§§ 12, 22 ff. GVG) ist das unterste Gericht der ordentlichen → Gerichtsbarkeit. Ihm stehen → Einzelrichter vor (§ 22 GVG). Einen Teil seiner Entscheidungen trifft es durch Rechtspfleger und Urkundsbeamte. Es ist zuständig für unbedeutendere Zivilsachen und Strafsachen (§§ 23 ff. GVG, z. B. bürgerlichrechtliche Streitigkeiten mit einem → Streitwert bis 5000 Euro). Bei dem A. sind u. a. eingerichtet → Familiengericht, → Grundbuchamt, → Insolvenzgericht, → Nachlassgericht, → Registergericht, → Versteigerungsgericht, → Vollstreckungsgericht, → Vormundschaftsgericht. Ihm übergeordnet ist das → Landgericht. In Strafsachen ist das A. zuständig, wenn nicht das Landgericht oder das Oberlandesgericht zuständig ist, nicht im Einzelfall eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist oder nicht die Staatsanwaltschaft Anklage beim Landgericht erhebt (§ 24 GVG).

Lit.: 150 Jahre Amtsgerichte, 2002

Amtshaftung ist die Haftung für eine Schädigung in Zusammenhang mit einer Ausübung eines → Amts (→ Amtspflichtverletzung). → Staatshaftung

Lit.: *Ossenbühl, F.*, Staatshaftungsrecht, 5. A. 1998; *Tremml, B./Karger, M.*, Der Amtshaftungsprozess, 2. A. 2004; *Schlick, W.*, Die Rechtsprechung des BGH zu den öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen, NJW 2005, 3541

Amtshilfe (§ 4 VwVfG) ist die ergänzende Hilfe, die eine → Behörde einer anderen Behörde auf Ersuchen leistet. Sie ist insbesondere dann zulässig, wenn eine Behörde aus rechtlichen oder sachlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann. Alle Behörden des Bundes und der Länder sind zur gegenseitigen A. verpflichtet (Art. 35 I GG). A. liegt nicht vor, wenn die ersuchte Behörde zur entsprechenden Handlung ohnehin verpflichtet ist. A. gibt es im Ansatz auch in der Europäischen Union (Finanzbehörden, Arbeitnehmerentsendung).

Lit.: *Schlink, B.*, Die Amtshilfe, 1982; *Brock, R.*, Der zwischenstaatliche Auskunftsverkehr, 1999; *Wettner, F.*, Die Amtshilfe im europäischen Verwaltungsrecht, 2005

Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB) ist die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer einem → Beamten einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht (z. B. → Aufsichtspflicht des Lehrers über Schulkinder). Sie ist eine unerlaubte → Handlung. Nach § 839 I 1 BGB hat der beamtenrechtliche Beamte grundsätzlich den aus dieser unerlaubten Handlung einem Dritten entstehenden Schaden zu ersetzen. Nach Art. 34 GG tritt aber bei hoheitlichem Handeln des Beamten der → Staat – teilweise subsidiär, vgl. § 839 I 2 BGB, der aber im Straßenverkehr nicht mehr anwendbar ist – an die Stelle sowohl des beamtenrechtlichen wie auch jedes sonstigen haftungsrechtlichen Beamten (z. B. bei Schäden aus unsorgfältiger Verwahrung einer mit Billigung des Dienstherrn nach Dienstschluss nach Hause mitgenommenen und dort unsorgfältig verwahrten Dienstwaffe eines Polizisten, bei Anklageerhebung eines Staatsanwalts ohne greifbare positive Hinweise auf eine mögliche Täterschaft, bei Vollzugslockerung eines Gewalttäters ohne sorgfältige Untersuchung, bei Schäden durch einen Zivildienstleistenden). Bei nichthoheitlichem Handeln haftet der Staat nur nach den §§ 31, 89, 278, 831 BGB. Besonderheiten gelten für → Richter (§ 839 II BGB, → Richterprivileg). → Staatshaftung

Lit.: *Ossenbühl, F.*, Staatshaftungsrecht, 5. A. 1998

Amtsrecht ist im römischen Recht das von den Amtsträgern (z. B. Prätor, Ädil) geschaffene Recht ([lat.] ius [N.] honorarium, ius [N.] praetorium).

Lit.: *Söllner, A.*, Römische Rechtsgeschichte, 5. A. 1996

Amtsträger (§ 11 I Nr. 2 StGB) ist, wer nach deutschem Recht → Beamter oder → Richter ist, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht (z. B. Minister, Notar) oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder sonstigen Stelle oder in

deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen → Verwaltung wahrzunehmen (z. B. ein freiberuflicher Bauingenieur, der auf Grund eines Rahmenvertrags sämtliche Bauangelegenheiten eines städtischen Krankenhauses zu betreuen hat). A. ist insbesondere in verschiedenen Straftatbeständen Tatbestandsmerkmal. Gleichgestellt sind seit 1999 für Bestechung auch Amtsträger und Richter der Europäischen Union oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union.

Lit.: *Heinrich, B.*, Der Amtsträgerbegriff, 2001; *Grün, U. v. d.*, Garantstellung und Anzeigepflichten von Amtsträgern, 2003

Amtsvergehen → Amtsdelikt

Amtsverschwiegenheit ist die Pflicht des → Amtsträgers, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten → Verschwiegenheit zu bewahren (§ 61 BBG). Der Beamte darf ohne Genehmigung des Dienstvorgesetzten über solche Angelegenheiten weder aussagen noch Erklärungen abgeben. Andernfalls verletzt er eine Dienstpflicht.

Lit.: *Bast, M.*, Die Schweigepflicht, 2003

Amtsvormundschaft ist die → Vormundschaft des → Jugendamts über einen Menschen. Sie tritt nur noch ausnahmsweise ein, wenn ein Kind nicht verheirateter Eltern eines Vormunds bedarf oder eine als Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist (§§ 1791 c, 1791 b BGB). Die A. ist befreite Vormundschaft.

Lit.: *Große-Boymann, T.*, Die Haftung des Amtsvormunds, 1994

Amtswalter ist der Inhaber eines → Amtes. Er steht in einem beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Verhältnis zu seinem Dienstherrn und in einem organisationsrechtlichen Verhältnis zu einem Verwaltungsträger.

Analogie (Übereinstimmung) ist die zielgerichtete Übertragung der → Rechtsfolge eines geregelten (ersten) → Tatbestandes auf einen mit diesem wertungsmäßig gleichen (übereinstimmenden), aber ungerichteten (zweiten) Tatbestand (außerhalb der Gesetzgebung) (z. B. Anwendung der Vorschriften über den Tatbestand Eigentum auf den Tatbestand Anwartschaft durch Wissenschaft oder Rechtsprechung). Die A. beginnt jenseits der → Auslegung (des einzelnen Rechtssatzes) und steht in Gegensatz zur → Reduktion (Einschränkung des Rechtssatzes durch Wissenschaft oder Rechtsprechung). Sie setzt eine rechtliche Regelung eines (ersten) Tatbestandes (z. B. des Eigentums), eine → Lücke der Rechtsordnung (Nichtregelung oder nicht überzeugende Regelung eines zweiten Tatbestandes z. B. der Anwartschaft) und eine so weit reichende Ähnlichkeit (→ Gleichheit) zweier Tatbestände (bzw. eines zweiten ungerichteten Tatbestandes mit einem geregelten Tatbestand z. B. Anwartschaft im Verhältnis zum Eigentum) voraus, dass es ungerecht wäre, die Rechtsfolge des einen Tatbestandes (z. B. Eigentum) nicht auf den anderen Tatbestand (z. B. Anwartschaft) anzuwenden. Sie wird im Hinblick auf die analog angewendete(n) Bestimmung(en) in → Gesetzes-

analogie (A. zu einer einzigen Bestimmung) und → Rechtsanalogie (A. zu mehreren Bestimmungen) unterteilt. Im Strafrecht ist A. zu Lasten eines Menschen unzulässig (vgl. § 1 StGB).

Lit.: Köbler, G., Wie werde ich Jurist? 5. A. 2007; Sigloch, G., Die Analogie als rechtstheoretischer Grundbegriff, 1982

Analogieschluss ist der Schluss von der wertungsmäßigen Gleichheit mindestens zweier Tatbestände auf die gerechtigkeithalber notwendige Gleichheit der Rechtsfolgen dieser Tatbestände.

Lit.: Zippelius, R., Methodenlehre, 10. A. 2007

Analogieverbot (vgl. z. B. § 1 StGB) ist das Verbot für alle im Strafverfahren beteiligten staatlichen Stellen, → Analogie eines Strafgesetzes zu Ungunsten des Handelnden vorzunehmen.

Lit.: Yi, S., Wortlautgrenze, 1992

Anarchie (F.) Herrschaftslosigkeit

Lit.: Meusel, E., Der Anarchismus, 1999

Anathema (griech. [N.] Gottgeweihtes, durch Verfluchung erfolgende Auslieferung an Gottes Zorn) ist (untechnisch) der kirchliche → Bann.

Anatozismus (Aufhäufung) ist das Nehmen von → Zinseszins. Nach 248 I BGB ist eine im Voraus getroffene Vereinbarung, dass fällige → Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, grundsätzlich nichtig. Dies gilt nicht für Sparkassen, Kreditanstalten und Inhaber von Bankgeschäften (§ 248 II BGB).

Anderkonto ist das Bankkonto, das eine Person im eigenen Namen und mit eigener → Verfügungsbefugnis für eine andere Person unterhält. Das A. ist ein Fall von → Treuhand. Es setzt grundsätzlich ein berechtigtes Interesse voraus, wobei Rechtsanwälte und Notare für einlaufende Mandantengelder kraft → Ständerechts ein A. führen müssen.

Lit.: Kawohl, V., Notaranderkonto, 1995; Schulte-Körne, G., Zweiseitige Treuhandbindungen, 2000

Änderung des rechtlichen Gesichtspunkts → Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts

Änderungskündigung ist insbesondere im Arbeitsrecht die → Kündigung unter der Bedingung, dass der Vertragspartner sich nicht mit veränderten Vertragsbestimmungen einverstanden erklärt. Stimmt der Gekündigte dem veränderten Vertragsinhalt zu, so wird das Vertragsverhältnis mit geändertem Inhalt fortgesetzt. Stimmt er nicht zu, endet es.

Lit.: Berkowsky, W., Die Änderungskündigung, 2004; Wallner, F., Die Änderungskündigung, 2005; Commandeur, G. u. a., Die Änderungskündigung, NJW 2005, 633; Annuß, G. u. a., Änderungskündigung schwer gemacht, NJW 2006, 2153

Androhung ist die Inaussichtstellung eines bestimmten, für den betroffenen Empfänger nachteiligen Verhaltens. Die *vorherige* A. ist in vielen Fällen Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des späteren tatsächlichen Verhaltens (z. B. § 1234 BGB, Androhung des Pfandverkaufs, Abmahnung). Die A. bestimmter → Straftaten in bestimmter Weise ist im

Strafrecht eine eigene Straftat der Störung des öffentlichen Friedens (§ 126 StGB).

Aneignung (§ 958 I BGB) ist im Sachenrecht der Erwerb des → Eigentums an einer herrenlosen (eigentümerlosen) beweglichen → Sache durch → rechtmäßige → Besitznahme als → Eigenbesitzer. Bei eigentümerlosen Grundstücken erlangt der ausschließlich aneignungsberechtigte → Fiskus des betreffenden Bundesstaats das Eigentum statt durch (A. bzw.) Besitznahme durch → Eintragung als → Eigentümer in das → Grundbuch (§ 928 II 2 BGB). Die A. ist → Realakt (str.). Die Besitznahme ist nicht rechtmäßig, wenn sie gegen ein Gesetz (z. B. Bundesnaturschutzgesetz) oder ein Aneignungsrecht eines anderen (z. B. des Jagdberechtigten) verstößt.

Anerbe ist im bürgerlichen → Erbrecht der Erbe, der allein unter Abfindung der übrigen an sich (als gesetzliche Erben) Berechtigten den landwirtschaftlichen Betrieb erbt. Diese besondere – landesrechtliche – Gestaltung des Erbrechts (→ Höferecht, Höfereordnung) weicht vom allgemeinen Erbrecht ab. Sie soll das bäuerliche Gut vor Zersplitterung bzw. Überschuldung bewahren.

Lit.: Kroeschell, K., Deutsches Agrarrecht, 1983

Anerkenntnis ist im Privatrecht – bezüglich des Neubeginns der → Verjährung (§ 212 BGB) – das rein tatsächliche Verhalten des Schuldners gegenüber dem Gläubiger, aus dem sich das Bewusstsein des Bestehens des Anspruchs unzweideutig ergibt (z. B. Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung). Im Zivilverfahrensrecht ist es die Erklärung des Beklagten an das Gericht (reine → Prozesshandlung, str.), dass der vom Kläger geltend gemachte prozessuale → Anspruch besteht (vgl. § 307 ZPO), woraufhin auf Antrag des Klägers ein → Anerkenntnisurteil ergeht. → Schuldanerkenntnis

Lit.: Fischer, F., Anerkenntnisse im materiellen Recht und im Prozessrecht, JuS 1999, 998

Anerkenntnisurteil (§ 307 ZPO) ist das → Urteil, das nach Bejahung der Zulässigkeit der Klage auf Antrag des Klägers ohne Sachprüfung auf Grund des → Anerkenntnisses des Beklagten ergeht.

Lit.: Wolf, M., Das Anerkenntnis im Prozessrecht, 1969; Mezger, G., Das Verzichtsurteil und das Anerkenntnisurteil im Verwaltungsprozess, 1996; Elzer, O. u. a., Das zu begründende Anerkenntnisurteil, JuS 2006, 319

Anerkennung ist allgemein die Erklärung des Einverständnisses mit einem Zustand oder Verhalten und im Völkerrecht die deklaratorische Erklärung eines → Staates, dass er einen anderen als Völkerrechtssubjekt anerkennen und behandeln will. Sie ist vielfach rein politisch bestimmt. Früher wurden A. de facto und A. de jure unterschieden. → Vaterschaftsanerkennung

Anfang der Ausführung ist im Strafrecht der Zeitpunkt, an dem aus einer in der Regel straflosen → Vorbereitungshandlung mindestens der → Versuch einer → Straftat wird. Der A. d. A. liegt vor,

wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestandes ansetzt (§ 22 StGB, z.B. Abtasten von Kleidungsstücken nach geeigneten Objekten seitens des Taschendiebs, Verbringen von Gift in Lebensmittelpackungen zwecks Erpressung). Wann dies der Fall ist, entscheidet im Strafverfahren das Gericht.

Lit.: Meyer, D., Abgrenzung der Vorbereitung vom Versuch einer Straftat, JuS 1977, 19

anfänglich (Adj.) schon am Anfang vorhanden

anfängliche Unmöglichkeit → Unmöglichkeit, anfängliche

Anfechtbarkeit ist die rückwirkende Beseitigbarkeit der Rechtsfolgen eines Verhaltens wie z.B. der Rechtsfolgen eines in bestimmter Weise (z.B. wegen Irrtums) mangelhaften Rechtsgeschäfts durch → Willenserklärung (→ Anfechtung) des Anfechtungsberechtigten gegenüber dem Anfechtungsgegner (§§ 142 ff. BGB).

Lit.: Mack, B., Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen, 1993; Grigoleit, H., Abstraktion und Willensmängel, AcP 199 (1999)

Anfechtung ist die nachträgliche Beseitigung bestimmter Rechtsfolgen eines Verhaltens auf Grund der Erklärung oder des sonstigen Vorgehens eines Betroffenen. Insbesondere kann im Privatrecht eine → Willenserklärung wegen – gewisser Fälle des – einseitigen → Irrtums, fälscher Übermittlung, arglistiger → Täuschung oder widerrechtlicher → Drohung angefochten werden (§§ 119, 120, 123 BGB). Diese A. erfolgt durch – fristgerechte – formlose Anfechtungserklärung (einseitiges Rechtsgeschäft) gegenüber dem Anfechtungsgegner (§ 143 I BGB). Sie bewirkt, dass das anfechtbare Rechtsgeschäft grundsätzlich als von Anfang an (ex tunc) nichtig anzusehen ist (, anders z.B. bei fehlerhaftem Gesellschaftsvertrag und anderen Rückabwicklungsschwierigkeiten bereitenden Schuldverhältnissen). Ausgeschlossen ist die A. nach Ablauf von zehn Jahren seit Abgabe der Willenserklärung (§§ 121 II, 124 III BGB). Abweichend von den allgemeinen Vorschriften geregelt sind die A. *der letztwilligen Verfügung* (§§ 2078 ff. BGB, Berücksichtigung eines → Motivirrtums), die A. → *der Annahme oder → Ausschlagung der Erbschaft* (§ 1954 BGB), die A. *der Handlungen eines in seiner Zahlungsfähigkeit gefährdeten Schuldners* (→ Gläubigeranfechtung), die A. *der → Vaterschaft* (§§ 1593 ff. BGB, Notwendigkeit einer Klage), die A. *von Beschlüssen*, von vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommenen, die Insolvenzgläubiger benachteiligenden Handlungen (→ Insolvenzanfechtung) sowie die A. *gerichtlicher Entscheidungen* (zunächst neutrale A. statt sofortiger Entscheidung für Berufung oder Revision im Strafprozess) und von → *Verwaltungsakten* (→ Anfechtungsklage).

Lit.: Kern B., Ausgewählte Probleme der Anfechtung, JuS 1998, 41; Zeuner, M., Die Anfechtung in der Insolvenz, 1999; Stürmer, M., Die Anfechtung von Zivilurteilen, 2002; Mankowski, P., Beseitigungsrechte, 2003; Müller, M., Beschränkung der Anfechtung auf das Gewollte, JuS 2005, 18

Anfechtungsgesetz ist das seit 1. 1. 1999 geltende Gesetz, nach dem gläubigerbenachteiligende Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens (→ Insolvenzanfechtung) angefochten werden können. → Gläubigeranfechtung

Lit.: Huber, M., Anfechtungsgesetz, 10. A. 2006

Anfechtungsklage (§ 42 I VwGO) ist die auf Aufhebung eines → Verwaltungsakts gerichtete Klage. Die A. ist eine → Gestaltungsklage. Sie setzt die erfolglose Durchführung eines vorgerichtlichen Widerspruchsverfahrens voraus. Sie ist nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein. Sie hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Begründet ist sie, soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch tatsächlich in seinen Rechten verletzt ist (§ 113 I 1 VwGO). Dann wird der Verwaltungsakt im Urteil aufgehoben.

Lit.: Pöcker, M., Die Rechtsfolgen der Einlegung von Widerspruch und Anfechtungsklage, 2001; Holler, L., Das Verhältnis der Anfechtungsklage und Spruchverfahren, 2006

Anfrage ist im Verfassungsrecht die der Kontrolle der → Regierung durch das → Parlament dienende Bitte um Auskunft. Sie kann mündlich oder schriftlich, als *große* A. oder als *kleine* A. erfolgen. Sie ist im Einzelnen in der jeweiligen → Geschäftsordnung geregelt.

Angebot der Leistung (§ 293 BGB) ist der Beginn der Bewirkung der → Leistung, der grundsätzlich im tatsächlichen Beginn der – je nach der Art der Schuld – unterschiedlichen Leistungshandlung bestehen muss (§ 294 BGB, tatsächliches A.), ausnahmsweise aber auch in einer einfachen Erklärung, leisten zu wollen (wörtliches A.), bestehen kann (§ 295 BGB). Darüber hinaus wird A. auch im Sinne von → Antrag gebraucht. S. a. Antrag.

Lit.: Schmidt, K., Die Zusendung unbestellter Waren, 2006

Angehöriger (§ 11 I Nr. 1 StGB) ist der Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, das Geschwister, der Ehegatte des Geschwisters, das Geschwister des Ehegatten, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht, oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, sowie der Pflegeelternteil) oder das Pflegekind. Angehörige werden insbesondere im Strafrecht und Strafprozessrecht vielfach besonders behandelt (z.B. § 258 VI StGB Strafvereitelung, § 52 StPO Zeugnisverweigerungsrecht bestimmter A.). Vgl. auch § 15 AO für das Steuerrecht. Im Privatrecht ist A. ein Ehegatte, Verwandter oder Verschwägerter.

Angeklagter (§ 157 StPO) ist im Strafprozess der → Beschuldigte oder → Angeschuldigte, gegen den (vom Gericht) die Eröffnung des → Hauptverfahrens beschlossen ist. Der Angeklagte darf schweigen. Er darf sich weigern, einen Zeugen von seiner Schweigepflicht zu entbinden.

Lit: *Dalquen, T.*, Die Strafzumessung bei Angeklagten mit geringer Lebenserwartung, 2003

Angelegenheit ist der etwas betreffende Umstand. *Auswärtige A.* ist die Beziehung des eigenen → Staats zu anderen Staaten. Nach Art. 73 Nr. 1 GG fallen die auswärtigen Angelegenheiten in die ausschließliche → Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers.

Angeschuldigter (§ 157 StPO) ist im Strafprozess der → Beschuldigte, gegen den die öffentliche → Klage erhoben ist.

Angestelltenversicherung ist der die → Angestellten und die ihnen Gleichgestellten betreffende Zweig der → Sozialversicherung. Die A. ist Teil der Rentenversicherung (SGB VI). Ihr Träger ist vor allem die → Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Lit: *Gloetz, T.*, Geschichte der Angestelltenversicherung, 1999

Angestellter ist der vorwiegend geistige Arbeit leistende → Arbeitnehmer. Er ist *kaufmännischer A.* (§§ 59 ff. HGB), wenn er bei einem → Kaufmann zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt ist (z. B. Verkäufer) und *A. des öffentlichen* → *Diensts*, wenn er bei einer juristischen Person des öffentlichen Diensts beschäftigt ist (1999 rund 3 Millionen). *Leitender A.* ist der Angestellte, der nach Stellung und Dienstvertrag erhebliche eigenverantwortliche Aufgaben wahrnimmt, z. B. Prokura hat, zur selbständigen Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern befugt ist oder ein bestimmtes Mindesteinkommen bezieht. Für ihn gelten teilweise besondere Regeln (z. B. → Mitbestimmung).

Lit: *Söllner, A./Waltermann, R.*, Arbeitsrecht, 14. A. 2006; *Schulz, G.*, Die Angestellten seit dem 19. Jahrhundert, 2000; *Grüll, F.*, Der Anstellungsvertrag, 14. A. 1996

Angriff (§§ 227 II BGB, 32 II StGB) ist die von einem Menschen drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen. Der A. ist grundsätzlich rechtswidrig. Gegen einen A. kann → Notwehr zulässig sein.

Lit: *Schröder, C.*, Angriff, Scheinangriff und die Erforderlichkeit der Abwehr, JuS 2000, 235

Angriffskrieg (Art. 26 I GG, § 80 StGB) ist der im Angriff auf einen anderen (Staat) bestehende Krieg. Der A. ist eine völkerrechtswidrige und deshalb verbotene bewaffnete Aggression. Seine Vorbereitung ist strafbar.

Lit: *Schmitt, C.*, Das internationale Verbrechen des Angriffskrieges, 1994

Angriffsnotstand ist im Privatrecht die Einwirkung auf eine fremde, selbst nicht gefährdende → Sache, die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Der Eigentümer ist nicht berechtigt, die Einwirkung des anderen auf die Sache zu verbieten, wenn der drohende Schaden für das gefährdete Rechtsgut gegenüber dem aus der Einwirkung auf die fremde, selbst nicht gefährdende Sache deren Eigentümer tatsächlich entstehenden Schaden un-

verhältnismäßig groß ist (§ 904 BGB, z. B. Aufbrechen einer fremden Berghütte, um nicht zu erfrieren, Töten fremder Tiere, um nicht zu verhungern), so dass die an sich durch die Rechtsverletzung als rechtswidrig indizierte Einwirkung (ausnahmsweise) gerechtfertigt ist. Der Handelnde ist aber (auch bei gerechtfertigter Schädigung) dem Geschädigten (gerechterweise) zum → Schadensersatz verpflichtet (§ 904 S. 2 BGB). → Notstand

Anhängigkeit ist das Schweben einer Streitsache in einem prozessualen → Verfahren. Die A. beginnt, sobald ein Gericht befasst wird, und dauert an, solange ein Gericht noch tätig werden kann. Ihre gesteigerte Form ist die → Rechtshängigkeit, die aber später eintreten und früher enden kann als die A.

Anhörung ist die Gewährung der Möglichkeit zur Äußerung der eigenen Vorstellungen über das tatsächliche Geschehen und bzw. oder die rechtliche Beurteilung in einer bestimmten Angelegenheit. Das Recht auf A. in einem Verfahren ist eine Ausprägung des Grundsatzes des rechtlichen → Gehörs (Art. 103 I GG). Seit 1. 1. 2005 enthalten alle deutschen Verfahrensordnungen eine (eher skeptisch beurteilte) fachgerichtliche Abhilfemöglichkeit für Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsritze §§ 321 a, 544 ZPO, 33 a, 356 a StPO, 29 a FGG, 78 a ArbGG, 152 a VwGO, 133 a FGO, 178 a SGG).

Lit: *Leitzke, K.*, Die Anhörung beteiligter Kreise, 1999; *Huber, M.*, Anhörungsritze, JuS 2005, 109

animus (M.) auctoris (lat.) Täterwille, → Täterschaftstheorie, subjektive

animus (M.) socii (lat.) Teilnehmerwille, → Täterschaftstheorie, subjektive

Anklage ist im Strafprozessrecht die vor → Gericht gegen einen bestimmten Menschen wegen einer bestimmten → Straftat erhobene Anschuldigung. Die (öffentliche) A. erfolgt in der → Anklageschrift der Staatsanwaltschaft. Sie schließt das → Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft ab und leitet zum → Hauptverfahren vor dem Gericht über (§§ 199 ff. StPO). Die A. wird grundsätzlich von der → Staatsanwaltschaft erhoben. Sie setzt hinreichenden → Tatverdacht voraus. Neben ihr steht der Antrag auf Erlass eines → Strafbefehls (§§ 407, 408 a StPO)

Lit: *Solbach, G./Klein, H.*, Anklageschrift, 12. A. 2004

Anklageerzwingung → Klageerzwingungsverfahren

Anklagemonopol (§§ 151 f. StPO) ist das ausschließliche Recht zur Erhebung der → Anklage im Strafverfahren. Es steht der → Staatsanwaltschaft zu und ist im Wesentlichen nur durch das Recht zur → Privatklage (§ 374 StPO) beschränkt. Die Staatsanwaltschaft ist bei genügendem Anlass grundsätzlich zur Anklageerhebung verpflichtet (§ 152 II StPO, → Legalitätsprinzip).

Anklagesatz (§ 200 I 1 StPO) ist der Teil der → Anklageschrift, der den → Angeschuldigten, die

ihm zur Last gelegte Tat, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der → Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften bezeichnet.

Lit.: *Solbach, G./Klein, H.*, Anklageschrift, 12. A. 2004

Anklageschrift (§§ 199 ff. StPO) ist die zur Anklageerhebung grundsätzlich erforderliche schriftliche → Anklage. Sie enthält den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen, den → Anklagesatz (§ 200 I 1 StPO), die → Beweismittel, das → Gericht, vor dem die → Hauptverhandlung stattfinden soll, und die Angabe des → Verteidigers (§ 200 I 2 StPO) sowie – nicht notwendig bei bestimmten Strafsachen – die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen (§ 200 II StPO). Durch Einreichung der A. bei dem zuständigen Gericht nach Abschluss des → Ermittlungsverfahrens wird die öffentliche → Klage (→ Anklage) erhoben (§ 170 I StPO).

Lit.: *Solbach, G./Klein*, Anklageschrift, 12. A. 2004; *Wolters, G./Gubitz, M.*, Die Anklageschrift in der strafrechtlichen Assessorklausur, JuS 1999, 792

Anlage ist die besondere Einrichtung oder Vorrichtung eines Menschen oder einer Sache. Nach § 4 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maß geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (z. B. Kernkraftwerk), der → Genehmigung.

Lit.: *Aerther, P.*, Europäisches Zulassungsrecht für Industrieanlagen, 2000; *Oppen, A. v.*, Der internationale Industrieanlagenvertrag, 2001; *Thiel, R.*, Die Haftung der Anlageberater und Versicherungsvermittler, 2005

Anlagevermögen (§ 247 II HGB) ist das → Vermögen, das dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen bestimmt ist. Das A. zerfällt in Sachanlagevermögen (z. B. → Grundstück), Immaterialanlagevermögen (z. B. → Patent) und Finanzanlagevermögen (z. B. Beteiligung). Es ist zu trennen vom → Umlaufvermögen.

Lit.: *Kappes, A.*, Immaterielles Anlagevermögen, 2001

Anleihe ist die Aufnahme eines Darlehens gegen Inhaberschuldverschreibung z. B. durch Bund, Land, Gemeinde, Hypothekbank, Kapitalgesellschaft usw.

Lit.: *Hartwig-Jacob, M.*, Die Vertragsbeziehungen und die Rechte der Anleger bei internationalen Anleiheemissionen, 2001; *Spremann, K.*, Zinsen, Anleihen, Kredite, 3. A. 2005

Anlieger ist der → Eigentümer oder → Besitzer eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Gewässer gelegenen (bzw. anliegenden) → Grundstücks. Der A. hat ein Recht auf freien Zugang sowie eventuell auf gesteierte Nutzung (Anliegergebrauch, gesteigerter → Gemeingebrauch). Darüber hinaus ist bei einer für den Fahrzeugverkehr gesperrten Straße auch der Zugang Dritter zum A. erlaubt. Die für eine bestimmte Straße bestehende Eigenschaft eines Verkehrsteilnehmers als A. vermittelt ihm nicht auch die Stellung als A. für an-

dere Straßen, die von ihm durchfahren werden können oder müssen, um über weitere Straßen seine Anliegerstraße zu erreichen.

Lit.: *Sauthoff, M.*, Straße und Anlieger, 2003

Annahme (§§ 146 ff. BGB) ist die vorbehaltlose Bejahung eines → Antrags auf Abschluss eines → Vertrags. Die A. ist eine einseitige, grundsätzlich empfangsbedürftige → Willenserklärung (automatisierte e-mail-Antworten oder bloße Entgegennahme einer per Fax übermittelten Architektenleistung und bloßes Behalten einer unbestellt zugesandten Ware [vgl. § 241 a BGB] genügen dafür grundsätzlich nicht, wohl aber Behalten einer zuvor verlangten Angebotsurkunde oder Zugang eines lediglich vorteilhaften Angebots und Fehlen einer durch eine nach außen erkennbare Willensäußerung des Begünstigten zum Ausdruck kommenden Ablehnung). Erforderlich ist mindestens ein als Willensbetätigung zu wertendes, nach außen hervortretendes Verhalten des Angebotsempfängers, das vom Standpunkt eines unbeteiligten objektiven Dritten auf Grund aller äußeren Indizien auf einen wirklichen Annahmewillen schließen lässt. Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden (§ 147 I 1 BGB). Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden (Annahmefrist), in dem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen (Postlaufzeiten, Überlegungsfrist, aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmender Wille des Antragenden) erwarten darf (§ 147 II BGB), wobei die Annahmefrist durch allgemeine → Geschäftsbedingungen (etwa auf 4 Wochen) verlängert werden kann und unter besonderen Umständen auch noch nach 6 Monaten eine A. möglich sein soll. Durch fristgerechte A. kommt der Vertrag zustande (vgl. § 151 S. 1 BGB), ohne fristgerechte A. dagegen nicht, so dass eine verspätete Annahme nur ein neues Angebot sein kann. Weiter kennt das Schuldrecht auch die A. der Leistung als Erfüllung der Schuld (§ 363 BGB) bzw. die A. *erfüllungshalber* und die A. *an Erfüllungs Statt* (§ 364 BGB). Die A. der Leistung ist dann gegeben, wenn dem Verhalten des Empfängers der Wille zu entnehmen ist, die Leistung als im Wesentlichen einwandfreie Erfüllung gelten zu lassen. Im Wertpapierrecht begründet die A. → einer Anweisung die Verpflichtung des Angewiesenen zur Leistung (§ 784 BGB, vgl. 28 WG). Im Erbrecht ist die A. *der Erbschaft* die formlose empfangsbedürftige → Willenserklärung, Erbe sein zu wollen. Sie schließt die → Ausschlagung der Erbschaft aus (§ 1943 BGB). Sie gilt nach widerspruchslosem Ablauf der Ausschlagungsfrist als abgegeben.

Lit.: *Finkenauer, T.*, Zur Bestimmung der gesetzlichen Annahmefrist, JuS 2000, 118

Annahme als Kind ist die Annahme eines Menschen durch einen anderen Menschen oder durch ein Ehepaar als Kind (§§ 1741 ff. BGB). Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung des Kindes und der Eltern erforderlich. Die A. a. K. erfolgt auf Antrag des bzw. der Annehmenden durch Entscheidung → des Vormundschaftsgerichts. Voraussetzung ist,

dass die Annahme dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (, was bei Annahme eines Enkels durch Großeltern nur ausnahmsweise zu erwarten ist). Durch die A. erlangt der Angenommene die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden (§§ 1754 ff. BGB, z. B. → Unterhalt, → Erbrecht, → Name usw., Mutterschaftsrechte für eine Beamtin entstehen dadurch aber nicht). Für die A. eines Volljährigen (§§ 1767 ff. BGB) gelten die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger sinngemäß, doch wird kein Rechtsverhältnis zu den Verwandten des Annehmenden hergestellt (§ 1770 BGB). 1996 erfolgten in der Bundesrepublik Deutschland 7420 Annahmen als Kind.

Lit.: *Blank, T.*, Familienrecht II, 2000

Annahme an Kindes Statt → Annahme als Kind

Annahmeverzug → Gläubigerverzug

Annexion ist im Völkerrecht die einseitige Erklärung eines → Staates, dass er von nun ab bestimmte fremde Gebiete als eigene betrachte (z. B. versuchte Annexion Kuwaits durch Irak). Ein Recht zur A. besteht nicht. Die Anerkennung einer A. durch den Betroffenen und Dritte ist aber nicht ausgeschlossen.

Annexkompetenz ist die Ausdehnung einer ausdrücklich zugeteilten → Zuständigkeit (Kompetenz) in die mit diesem Gebiet in notwendigem Zusammenhang stehenden Annexe. Die A. ist ein Fall ungeschriebener Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs. Sie ist im Rechtsstaat selten.

anonym (Adj.) namenlos, ohne Angabe des Handelnden

Anordnung ist die einseitige Bestimmung eines anderen zu einem Verhalten. Im Verfahrensrecht ist die *einstweilige A.* eine vorläufige Entscheidung des → Gerichts. Sie soll verhindern, dass vor Rechtskraft einer Entscheidung ein endgültiger Zustand herbeigeführt wird (z. B. §§ 707, 719, 732 II, 766 I 2 ZPO, 307 II StPO). Die e. A. *im Verwaltungsprozessrecht* entspricht einer einstweiligen → Verfügung (§ 123 VwGO). Durch sie kann das Verwaltungsgericht schon vor Klageerhebung die Aufrechterhaltung eines bestehenden Zustands festsetzen oder einen vorläufigen Zustand regeln. Die A. ergeht in einem abgekürzten Verfahren, das als selbständiges Verfahren neben das Hauptsacheverfahren tritt. Sie darf die endgültige Entscheidung nicht vorwegnehmen.

Lit.: *Kim, S.*, Vorläufiger Rechtsschutz durch die einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts, 1997; *Grigoleit, K.*, Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit, 1997; *Oldenburg, F.*, Die Rolle einstweiliger Unterbringungsanordnungen, 2002

Anordnung der aufschiebenden Wirkung → Suspensiveffekt

Anrechnungszeit ist der Zeitraum, für den eine versicherungspflichtige Beschäftigung aus bestimmtem Anlass unterbrochen wird (z. B. Ausbildung, Krank-

heit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit), der aber unter gewissen Voraussetzungen bei der Berechnung der → Rente als Anrechnungszeit angerechnet werden kann.

Anregung ist der Anstoß zu einem Verhalten. Die A. ist formlos möglich. Im Gegensatz zur → Anzeige und zum → Antrag zieht die A. (gegenüber einem Hoheitsträger) nicht notwendigerweise Rechtsfolgen nach sich.

Anscheinsbeweis (prima-facie-Beweis) ist der → Beweis einer bestimmten Ursache, eines bestimmten Ablaufs oder eines bestimmten Erfolgs aus einer feststehenden Tatsache mit Hilfe der allgemeinen Lebenserfahrung (z. B. Fahren eines Autos gegen einen Baum deutet auf Fahrlässigkeit des Fahrers, Abheben von Bargeld mittels einer abhanden gekommenen Kreditkarte deutet auf unsorgfältigen Umgang des Kreditkarteninhabers mit seiner Geheimzahl). Die beweisbelastete Partei muss nur die feststehende Tatsache (z. B. Fahren des Autos an den Baum, Durchbrechen eines zum Begehen durch Gerüstbenutzer bestimmten Bretts) darlegen (Beweiserleichterung), die Gegenpartei kann zur Beseitigung dieser Beweiserleichterung und zur Wiederherstellung der allgemeinen Beweislage Tatsachen beweisen, aus denen sich die ernstliche Möglichkeit eines anderen Zusammenhangs ergibt. Die Rechtsgrundsätze zum A. dürfen nur dann herangezogen werden, wenn ein für die zu beweisende Tatsache nach der Lebenserfahrung typischer Geschehensablauf besteht.

Lit.: *Stück, V.*, Der Anscheinsbeweis, JuS 1996, 153; *Oberheim, R.*, Beweiserleichterungen im Zivilprozess, JuS 1996, 636; *Müller, C.*, Anscheinsbeweis im Strafprozess, 1998; *Anzinger, H.*, Anscheinsbeweis und tatsächliche Vermutung im Ertragsteuerrecht, 2006

Anscheinsgefahr ist die nur dem Anschein nach, nicht in Wirklichkeit vorliegende → Gefahr. Die A. rechtfertigt grundsätzlich ein Tätigwerden der Polizei wie eine wirkliche Gefahr. Die Rechtfertigung endet aber, sobald erkennbar wird, dass in Wirklichkeit keine Gefahr vorliegt.

Lit.: *Schwabe, J.*, *Ins Horn gezwickt*, JZ 2004, 393

Anscheinsvollmacht ist die auf Schein gegründete → Vertretungsmacht, die dann vorliegt, wenn der Vertretene das Handeln seines angeblichen Vertreters zwar nicht kennt, es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können und der Geschäftsgegner nach Treu und Glauben annehmen durfte, der Vertretene dulde und billige das Handeln seines Anscheinsvertreters. Die A. ist keine rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht. Sie steht aber in der Wirkung einer → Vollmacht gleich (str.).

Lit.: *Bienert, O.*, Anscheinsvollmacht und Duldungsvollmacht, 1975; *Wenzel, W.*, Die Anscheinsvollmacht, 1995

Anschluss ist die gewollte Herstellung einer Verbindung eines Umstands mit einem anderen (z. B. Anschluss Österreichs an das deutsche Reich 1938).

Lit: *Roesler, J.*, Der Anschluss von Staaten in der modernen Geschichte, 2000

Anschlussberufung (§§ 524 ff. ZPO) ist die im Anschluss an die → Berufung der einen Prozesspartei (Berufungskläger) durch Einreichung der Berufungsanschlussschrift erfolgende Berufung des Berufungsbeklagten. Sie ist zulässig bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Berufungsbeurteilungsschrift. Sie verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen, verworfen oder durch Beschluss zurückgewiesen wird.

Lit: *Doms, T.*, Die Anschlussberufung, NJW 2004, 189

Anschlusspfändung (§ 826 ZPO) ist die im Anschluss an eine bereits vollzogene → Pfändung einer Sache erfolgende weitere Pfändung derselben Sache für eine andere Forderung gegen denselben Schuldner. Die A. kann in vereinfachter Form vollzogen werden. Sie verschafft ein → Pfändungspfandrecht mit nachgehendem → Rang.

Lit: *Binder, M.*, Die Anschlusspfändung, 1974

Anschlussrevision (§ 554 ZPO) ist die im Anschluss an die Revision der einen Prozesspartei (Revisionskläger) durch Einreichung der Revisionsanschlussschrift erfolgende Revision des Revisionsbeklagten. → Anschlussberufung

Anschlusszwang ist der Zwang zum Anschluss der in der Gemeinde gelegenen → Grundstücke an eine gemeindliche Einrichtung (z. B. Wasserversorgung, Kanalisation, Müllabfuhr, aber kein Zwang zur Biotonne bei Selbstkompostierung). Er kann von der → Gemeinde auf Grund der Gemeindeordnung durch → Satzung verwirklicht werden. Der A. setzt ein dringendes öffentliches Bedürfnis (unbestimmter Rechtsbegriff) voraus, das dem Interesse des Einzelnen vorgeht. Er verpflichtet den Grundstückseigentümer, Vorrichtungen zur Möglichkeit der Abnahme der gemeindlichen Leistung zu treffen. Der A. stellt keine Enteignung des bisherigen Selbstversorgers dar, der im Übrigen unter gewissen Voraussetzungen auch vom A. ausgenommen werden kann. Er ist regelmäßig mit einem → Benutzungszwang verbunden.

Lit: *Börner, B.*, Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwanges, 1978

Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung (§ 22 StGB) ist das Verhalten, das nach dem Gesamtplan des Täters so eng mit der tatbestandlichen Ausführungshandlung verknüpft ist, dass es bei ungestörtem Fortgang ohne längere Unterbrechung im Geschehensablauf unmittelbar zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands führen soll (z. B. Beschiemen der Fenster mit Seife, damit das brechende Glas beim Einbruch nicht klirrt, Einreichung bewusst unwahren Parteivorbringens bei Gericht zwecks Prozessbetrugs). Das A. ist objektive Voraussetzung eines → Versuchs. Es ist abzugrenzen von der straflosen → Vorbereitungshandlung.

Lit: *Pantazopoulos, A.*, Das unmittelbare Ansetzen, Diss. jur. München 1998

Anspruch (§ 194 I BGB) ist das → Recht, von einem anderen ein → Tun oder → Unterlassen zu verlangen (z. B. Anspruch auf Übereignung der Kaufsache, Anspruch auf ABtretung einer Forderung). Der A. ist ein subjektives Recht. Er kann auf einem absoluten Recht beruhen (z. B. dinglicher Herausgabeanspruch § 985 BGB) oder auf einem Schuldverhältnis (z. B. Kaufpreisanspruch § 433 II BGB). Durch bloßes einseitiges Verhalten (z. B. Lieferung unbestellter Sachen, Erbringung unbestellter Leistungen) entsteht er dagegen regelmäßig noch nicht (§ 241 a BGB). Der A. ist durch → Klage zwangsweise durchsetzbar und unterliegt der → Verjährung. *Possessorischer A.* ist der aus dem → Besitz, *petitorischer A.* der aus dem → Eigentum folgende Anspruch. *Negatorischer A.* (§ 1004 BGB) ist der dem Eigentümer gegen → Störungen und künftige Beeinträchtigungen zustehende A., *quasinegatorischer A.* der in → Analogie hierzu bei Störungen anderer absolut geschützter Rechtsgüter und Rechte (z. B. Anwartschaft) gewährte A.

Lit: *Rimmelspacher, B.*, Materiellrechtlicher Anspruch, 1970; *Wendehorst, C.*, Anspruch und Ausgleich, 1999; *Richter, H.*, Strafbarkeit bei vorzeitiger Durchsetzung eines Anspruches, 2003; *Schilder, H.*, Der Anspruch aus § 642 BGB, 2006

Anspruchsgrundlage ist der Rechtssatz, der einem → Tatbestand als Rechtsfolge einen → Anspruch zuweist (z. B. bei Eigentum des einen, Besitz des anderen und Fehlen eines Besitzrechts des Besitzers A. auf Herausgabe nach § 985 BGB).

Lit: *Medicus, D.*, Grundwissen zum bürgerlichen Recht, 7. A. 2006; *Schellhammer, K.*, Familienrecht nach Anspruchsgrundlagen, 4. A. 2006

Anspruchskonkurrenz ist das Zusammentreffen mehrerer → Ansprüche auf Grund eines → Sachverhalts (z. B. A zerstört eine Sache des B, so dass er nach den § 823 I BGB, §§ 823 II BGB, 303 StGB und § 826 BGB und, falls er etwa Entleiher ist, aus Pflichtverletzung des Leihvertrags schadensersatzpflichtig sein kann). Grundsätzlich stehen dabei mehrere Ansprüche unabhängig nebeneinander. Manchmal wirkt sich ein rechtliches Einzelmerkmal eines Anspruchs auch auf den anderen aus (z. B. Verjährungsfrist). In anderen Fällen verdrängt ein Anspruch den anderen (z. B. vor allem die Ansprüche aus den §§ 987 ff. BGB andere Ansprüche aus den §§ 812 ff. BGB, 823 ff. BGB, Gesetzeskonkurrenz, im Einzelnen str.).

Lit: *Minas, M.*, Die Anspruchsgrundlagen des BGB, 1993; *Trautmann, B.*, Die Konkurrenz von Haftpflicht- und Versicherungsanspruch, 2002

Anstalt ist die von einem Träger öffentlicher → Verwaltung zur Erfüllung einer besonderen Verwaltungsaufgabe errichtete verwaltungsorganisatorisch oder rechtlich verselbständigte Verwaltungseinheit von persönlichen und sachlichen Mitteln. Die *rechtsfähige öffentliche A.* (z. B. Rundfunkanstalt) wird durch → Gesetz, auf Grund eines Gesetzes durch öffentlich-rechtliche → Vereinbarung oder → Verwaltungsakt errichtet, die *nichtrechtsfähige A.* (z. B. Stadtwerke, Schule, Krankenhaus, Vollzugsanstalt) durch bloßen Organisationsakt. Die (rechtsfähige) A. ist der Gegenbegriff zur mitgliedschaftlich

organisierten → Körperschaft des öffentlichen Rechts und wie diese eine juristische → Person. Das Verhältnis der A. zu den Benutzern wird durch die Anstaltsordnung geregelt, die öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich gestaltet sein kann. In Anstalten können Seuchenverdächtige, Süchtige, Geisteskranke usw. untergebracht werden (vgl. dazu das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei → Freiheitsbeziehungen).

Lit.: *Bolsenkötter, H./Dau, H./Zuschlag, E.*, Gemeindliche Eigenbetriebe und Anstalten, 5. A. 2004

Anstellungsbetrug ist der durch Täuschung im Zuge einer Anstellung mögliche Unterfall des → Betrugs (§ 263 StGB). Für die Frage der Vermögensschädigung sind die Werte der vom Dienstberechtigten übernommenen Vergütungspflicht und der vom Verpflichteten zugesagten Dienste maßgebend. Bleibt der vertragliche Anspruch auf die Leistung des Täuschenden (z. B. eines ungenügend qualifizierten Universitätsassistenten, einer leistungsfähigen Vertragsbediensteten) in seinem Wert hinter dem Wert der Verpflichtung zur Gegenleistung des Getäuschten (z. B. Universität) zurück, liegt eine Vermögensschädigung vor. Bei einer Beamtenstellung ist trotz ausreichender Leistung und tadelloser Führung ein Vermögensschaden zu bejahen, wenn der Täter die laufbahnrechtlich erforderliche Vorbildung nicht hat oder sich persönlich als der Stellung unwürdig erweist (z. B. ein Universitätsassistent durch privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit als Verleger im öffentlich-rechtlichen Krankengeschriebenzustand).

Lit.: *Prootzen, P.*, Der Vermögensschaden beim sog. Anstellungsbetrug, 2000

Anstellungstheorie ist die Theorie zu Art. 34 GG, § 839 BGB, die aus → Amtspflichtverletzung die Körperschaft haften lässt, die den haftungsrechtlichen → Beamten (Amtswalter) angestellt hat. → Funktionstheorie

Lit.: *Ossenbühl, F.*, Staatshaftung, 5. A. 1998

Anstifter (§ 26 StGB) ist der vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger – nicht notwendig schuldhafter – → Tat (→ Versuch genügt, Fahrlässigkeit genügt nicht) bestimmende Mensch (z. B. Anstiftung zum Versicherungsmissbrauch). Der A. wird im Strafrecht, wenn der Täter die Tat mindestens versucht, gleich einem → Täter bestraft, ist aber nicht für einen Exzess des Täters verantwortlich. Die Abgrenzung zwischen A. und Täter kann schwierig sein. Im Privatrecht (Schuldrecht) steht der A. einem → Mittäter gleich (§ 830 II BGB).

Anstiftung ist die Tat des → Anstifters. Die A. ist ein Fall der → Teilnahme an einer → Straftat (→ Anstifter). Die nur *versuchte* A. (§ 30 StGB) wird nach den Vorschriften über den → Versuch des Verbrechens bestraft. Für den Versuch, zu einem Verbrechen anzustiften, reicht bedingter Vorsatz aus. Es genügt, dass der Anstifter billigend in Kauf nimmt, dass der Aufgeforderte seiner Aufforderung Folge leistet.

Lit.: *Küpper, G.*, Besondere Erscheinungsformen der Anstiftung, JuS 1996, 23; *Noltenius, B.*, Kriterien der Abgrenzung von Anstiftung und mittelbarer Täterschaft, 2003

Anteil ist die Teilberechtigung an einem Gegenstand.

Lit.: *Hüffer, U.* u. a., Anteilseigentum, Unternehmenswert und Börsenkurs, 2005

Anteilschein ist die Urkunde über einen → Anteil (z. B. Investmentzertifikat, Interimsschein, im weiteren Sinn auch die Aktie).

Anteilseigner (§ 2 MbstG) ist der → Gesellschafter einer der in § 1 I Nr. 1 MbstG genannten Gesellschaften (Aktionär, Genosse, GmbH-Gesellschafter).

Antichrese (griech. [F.] Gegengebrauch) Nutzungspfandrecht (§ 1213 BGB)

Antinomie ist der Widerspruch zweier Rechtssätze. Die A. verletzt die Einheit der Rechtsordnung. Sie muss durch → Auslegung aufgelöst werden (z. B. in das Verhältnis von Grundsatz und Ausnahme, Grundrecht und Einschränkung).

Lit.: *Zippelius, R.*, Methodenlehre, 10. A. 2007

Antrag (oder Angebot) ist im Privatrecht (§§ 145 ff. BGB) die empfangsbedürftige → Willenserklärung, durch die eine Person einer anderen einen → Vertrag in der Weise anträgt (oder anbietet), dass dessen Zustandekommen nur von der Zustimmung (→ Annahme) des anderen Teils abhängt. Der Antragende ist im deutschen Recht bei einem A. *unter Abwesenden* während der Annahmefrist grundsätzlich an seinen A. gebunden. Ein A. unter Anwesenden kann nur sofort angenommen werden. Zu trennen ist der (verbindliche) A. von der bloßen, unverbindlichen (lat.) → *invitatio* (F.) *ad offerendum* (Aufforderung zum Antrag wie z. B. einem Inserat, einem Katalog oder einer Auslage). Im öffentlichen Recht ist A. die von einem möglichen Berechtigten an die → Verwaltung bzw. das Gericht gerichtete Aufforderung zu einem bestimmten Verhalten (z. B. A. auf Erteilung einer Baugenehmigung, Befangenheitsantrag, Strafantrag). Der A. ist von der bloßen, jedermann offenen → Anregung zu unterscheiden, bei der kein Recht auf eine Entscheidung besteht.

Lit.: *Anders, M./Gehle, B.*, Antrag und Entscheidung im Zivilprozess, 3. A. 2000

Antragsdelikt ist das → Delikt, das auf → Antrag eines Verletzten verfolgt wird. Das A. ist vom → *Offizialprinzip* (Verfolgung von Amts wegen, → *Amtsbetrieb*) ausgenommen. Es ist *absolutes* A., wenn es immer nur auf Antrag verfolgt wird (§ 123 II StGB Hausfriedensbruch, § 303 StGB Sachbeschädigung, § 303 c StGB, ausgenommen ein besonderes öffentliches Interesse), *relatives* A., wenn es nur unter bestimmten Voraussetzungen nur auf Antrag verfolgt wird (z. B. § 247 StGB Hausdiebstahl und Familiendiebstahl).

Lit.: *Winnen, W.*, Eingeschränkte Antragsdelikte, 2001

Anwachsung ist die bei Wegfall eines Mitberechtigten an einer (gesamthänderischen) Gesamtheit ein-

tretende Erhöhung von Anteilen der verbleibenden (anderen) Berechtigten im Wege der → Gesamtnachfolge. Die A. erfolgt beim Ausscheiden eines Gesellschafters (§ 738 I 1 BGB) einer dadurch nicht aufgelösten → Gesellschaft, bei dem der Ausscheidende einen schuldrechtlichen Anspruch auf das erhält, was er bei einer in diesem Zeitpunkt vorgenommenen Auseinandersetzung erhalten würde. Im → Erbrecht tritt A. nur ein, wenn mehrere Erben in der Weise eingesetzt sind, dass sie die gesetzliche Erbfolge ausschließen und einer der Erben vor oder nach dem Eintritt des Erbfalls wegfällt (§ 2094 I 1 BGB, vgl. § 2158 BGB). Sie kommt also nicht zur Anwendung bei der vom Eintrittsrecht der Erben eines wegfallenden Erben beherrschten gesetzlichen Erbfolge. Bei der fortgesetzten → Gütergemeinschaft erfolgt A. nur unter besonderen Voraussetzungen (§ 1490 S. 3 BGB).

Anwalt → Rechtsanwalt

Lit.: *Zuck, R.*, AnwaltsGmbH, 1999; *Anwalt- und Notarverzeichnis*, 6. A. 2004; *Franzen, H.*, Anwaltskunst, 3. A. 2001

Anwaltsgebühr ist die dem Rechtsanwalt für seine Leistung zu entrichtende Gegenleistung. → Rechtsanwaltsvergütung (1. 7. 2004)

Lit.: *Kilian, M.*, Einführung in das Anwaltsgebührenrecht, JuS 1998, 253

Anwaltsgehilfe → Rechtsanwaltsgehilfe

Anwaltsklausur ist die aus der Sicht des Rechtsanwalts klausurmäßig zu bearbeitende Prüfungsaufgabe der zweiten juristischen Staatsprüfung.

Lit.: *Mürbe, G./Geiger, H./Wenz, H.*, Die Anwaltsklausur in der Assessorprüfung, 5. A. 2004; *Ebert, J./Gregor, K./Günter, P.*, Die Anwaltsklausur in der zweiten juristischen Staatsprüfung, 2003; *Kaiser, H.*, Die Anwaltsklausur Zivilrecht, 2007

Anwaltsnotar (§ 3 II BNotO) ist der → Rechtsanwalt, der – was in einigen Ländern Deutschlands (Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie einige Teile Nordrhein-Westfalens [OLG Hamm, LG Duisburg, AG Emmerich]) rechtens ist – zugleich das Amt eines → Notars ausübt. Der Gegensatz zum A. ist der → Notar.

Lit.: *Mihm, K.*, Berufsrechtliche Kollisionsprobleme beim Anwaltsnotar, 2000

Anwaltsprozess ist der → Prozess, in dem sich die Parteien durch einen vor einem bzw. vor dem Gericht zugelassenen → Rechtsanwalt vertreten lassen müssen. Dies ist im Zivilprozess vor dem → Landgericht und dem Familiengericht ein bei einem Amtsgericht oder einem Landgericht zugelassener Rechtsanwalt und bei allen Gerichten des höheren → Rechtszugs ein bei einem (OLG) bzw. dem (BGH) entsprechenden Gericht zugelassener Rechtsanwalt (§ 78 I ZPO, für → Familiengerichte § 78 II ZPO, vgl. auch § 67 I VwGO, 166 SGG). A. ist weiter allgemein jede → Revision. Der Gegensatz zum A. ist der → Parteiprozess. → Pflichtverteidiger

Anwaltszwang (§ 78 I ZPO) ist die durch → Gesetz vorgeschriebene Notwendigkeit, sich vor Gericht durch einen → Rechtsanwalt vertreten zu lassen. → Anwaltsprozess

Lit.: *Fabienke, P.*, Grundprinzipien des Anwaltszwangs, 1997

Anwartschaft im weiteren Sinn ist die einer bestimmten Person zustehende, rein tatsächliche Aussicht auf ein später zu erwartendes Amt oder Recht (z. B. eine Erbschaft). Diese A. ist selbst noch kein Recht. Im *engeren Sinn* ist A. nur die schon zu einem Recht verdichtete, dem Berechtigten grundsätzlich nicht mehr durch einseitige Handlung des Geschäftsgegners entziehbare Aussicht (das werdende → Recht, das dem Vollrecht wesensgleiche Minus). Hierher gehören aus dem Erbrecht die Stellung als Nacherbe (§§ 2100 ff. BGB) und aus dem Sachenrecht der stufenweise erfolgende Erwerb dinglicher Rechte, insbesondere der Erwerb des → Eigentums unter Eigentumsvorbehalt. Hier erlangt der Käufer mit der – aufschiebend durch die Zahlung des Kaufpreises bedingten – → Übereignung noch nicht das Eigentum an der Sache, sondern nur eine A. Sie ist nach denselben Vorschriften wie das Eigentum bzw. die Sache selbst übertragbar, vererblich, (wie ein Recht) verpfändbar und der Zwangsvollstreckung unterworfen. Ihr Inhaber verfügt über sie als Berechtigter. Beim Eintritt der → Bedingung (z. B. Kaufpreiszahlung) entsteht das → Eigentum daher nicht erst in der Person des Anwartschaftsberechtigten (→ Durchgangserwerb), sondern sofort in der Person eines Anwartschaftserwerbers (→ Direkterwerb). Die A. gibt ein → Recht zum → Besitz und bei Verletzung einen Anspruch auf → Schadenersatz wegen Verletzung eines sonstigen Rechts (§ 823 I BGB). Sie erlischt mit Eintritt der → Bedingung (Entstehung des Vollrechts) oder deren endgültiger Unmöglichkeit (Eintritt der früheren Rechtslage). Die A. gibt es auch beim Versorgungsausgleich (§ 1587a BGB) und im öffentlichen Recht (z. B. Rentenanswartschaft).

Lit.: *Krüger, W.*, Das Anwartschaftsrecht – ein Faszinosum, JuS 1994, 905; *Minthe, E.*, Die Übertragung des Anwartschaftsrechts, 1998; *Habersack, M.*, Das Anwartschaftsrecht des Auflassungsempfängers, JuS 2000, 1145; *Tetenberg, S.*, Die Anwartschaft des Auflassungsempfängers, 2006; *Harke, J.*, Anwartschaftsrecht als Pfandrecht, JuS 2006, 385

Anweisung (§ 783 BGB) ist die schriftliche Aufforderung eines Teiles (Anweisender, Aussteller beim → Wechsel) an einen anderen Teil (Angewiesener, Bezogener beim Wechsel), Geld, Wertpapiere oder andere Sachen an einen Dritten (Anweisungsempfänger, Nehmer oder Remittent beim Wechsel) zu leisten. Händigt der Anweisende dem Dritten die A. aus, so ist dieser ermächtigt, die Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben, und ist der Angewiesene ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten. Nimmt der Angewiesene die A. an, so ist er auf Grund dieser Annahme dem Anweisungsempfänger gegenüber zur Leistung verpflichtet (§ 784 I BGB). Der Angewiesene ist nur gegen Aushändigung der A. zur Leistung verpflichtet (§ 785 BGB). Die A. ist

ein → Rektapapier. Sie ist (eine rechtstatsächlich wenig bedeutsame) Grundform wichtiger → Wertpapiere (z.B. Scheck, gezogener Wechsel). Die *kaufmännische A.* ist eine Sonderform der A. (§ 363 HGB, kann Orderpapier sein). In einem weiteren Sinn ist A. auch die → Weisung.

Lit.: *Hugger, H.*, Strafrechtliche Anweisungen der Europäischen Gemeinschaft, 2000; *Solomon, D.*, Der Bereicherungsausgleich in Anweisungsfällen, 2004

Anzahlung ist beim Verbraucherkreditgeschäft der erste fällige Teilbetrag des in Teilzahlungsbeträge aufgeteilten Kaufpreises.

Lit.: *Köbler, G.*, Schuldrecht, 2. A. 1995

Anzeige ist die Mitteilung eines rechtlich erheblichen Vorgangs oder Zustands (z.B. § 409 BGB A. der Abtretung der Forderung). Im Strafrecht ist A. (einer Straftat) die Mitteilung des Verdachts einer strafbaren → Handlung. Sie kann bei der → Staatsanwaltschaft, den → Behörden und → Beamten des Polizeidienstes und den → Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden (§ 158 I StPO). Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine A. von dem Verdacht einer → Straftat Kenntnis erhält, hat sie den Sachverhalt zu erforschen. Eine A. an eine Behörde ist auch im Verwaltungsrecht vielfach vorgeschrieben.

Lit.: *Jobst-Wagner, G.*, Anzeige und Anzeigeverfahren in der Verwaltungsrechtsordnung, 1996; *Hanak, G.*, Phänomen Strafanzeige, 2004; *Paulus, J.*, Die Mängel-Anzeige, 2004

Anzeigepflicht ist die Pflicht zur Erstattung einer → Anzeige an eine → Behörde. Solche Anzeigepflichten bestehen insbesondere im Gewerberecht (§ 14 GewO Aufnahme eines stehenden Gewerbes), im Baurecht, im Steuerrecht (z.B. § 137 AO) und im Arbeitsverwaltungsrecht (§ 17 KSchG). Im Strafrecht gibt es grundsätzlich keine A., doch ist die Nichtanzeige bestimmter schwerer geplanter → Straftaten bei glaubhafter Kenntnis dieser Straftaten eine Straftat (§ 138 StGB, echtes → Unterlassungsdelikt).

Lit.: *Kühl, K.*, Strafrecht, 5. A. 2005; *Westendorf, R.*, Die Pflicht zur Verhinderung geplanter Straftaten durch Anzeige, 1999

Apanage (F.) Unterhaltszuwendung an die nichtregierenden Mitglieder eines Fürstenhauses

Lit.: *Schulze, H.*, Das Recht der Erstgeburt, 1851

apostolisch (Adj.) einen Apostel betreffend, päpstlich

Apotheker ist der auf Grund staatlicher Bestellung zum Vertrieb von Arzneimitteln zugelassene Unternehmer. Für ihn gilt die Bundesapothekerordnung.

Lit.: *Zerres, S.*, Apothekenrecht kompakt, 2002; *Apothekenbetriebsordnung hg. v. Cyran, W./Rotta, C.*, 4. A. 2005

Appellation ist im spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Recht die Anrufung eines höheren Gerichts zwecks Überprüfung einer Entscheidung.

Lit.: *Weitzel, J.*, Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht, 1976

Approbation (Billigung) ist die gesetzlich geregelte Zulassung (Bestallung) als Arzt oder Apotheker. Sie bedeutet die Zuerkennung der Berechtigung der → Berufsausübung. Ihre Voraussetzungen, zu denen in Deutschland seit 1999 die durch anderweitige Aufstiegsfortbildung ersetzbare allgemeine Hochschulreife nicht mehr zwingend zählt, sind in besonderen Ordnungen niedergelegt.

Lit.: *Güntert, A.*, Approbationsordnung für Ärzte, 2001; *Gaudich, C.*, Approbationsordnung für Apotheker, 2002

Äquivalenz (F.) Gleichwertigkeit

Äquivalenzprinzip ist der Rechtsgrundsatz, dass zwischen dem Wert einer einzelnen Leistung der → Verwaltung und der für diese geforderten → Gebühr ein ausgewogenes Verhältnis bestehen muss. Die Verwaltung (z.B. Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation) darf also im Einzelfall keine höhere Gebühr verlangen, als ihre Leistung wert ist. Daneben gilt für das gesamte Gebührenaufkommen das → Kostendeckungsprinzip

Lit.: *Hansjürgens, B.*, Äquivalenzprinzip und Staatsfinanzierung, 2001; *Schmehl, A.*, Das Äquivalenzprinzip, 2004

Äquivalenztheorie ist die auf die Gleichwertigkeit der Bedingungen abstellende Theorie zur Bestimmung der (rechtlich beachtlichen) → Kausalität eines → Verhaltens für einen → Erfolg. Kausal ist danach eine → Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel ([lat.] *condicio sine qua non*), eine → Unterlassung, wenn die unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden könnte, ohne dass der (negative) Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen würde. Für die A. sind alle Bedingungen des Erfolgs gleichwertig (äquivalent). Sie ermöglicht die Zurechnung eines Erfolgs zu sehr vielen Handlungen, so dass sie zur Erreichung überzeugender Ergebnisse durch weitere einschränkende Tatbestandsmerkmale ergänzt werden muss (→ Adäquanztheorie).

Lit.: *Rothenfußer, C.*, Kausalität und Nachteil, 2003

Arabien ist die Sammelbezeichnung für die (islamisches Recht anwendenden) Staaten der zwischen Asien und Afrika gelegenen, zu Westasien gezählten Halbinsel.

Lit.: *Leichter, E.*, Wörterbuch der arabischen Wirtschafts- und Rechtssprache, 1991; *Krüger, H.*, Arabische Staaten. Übersicht über die wichtigsten Gesetzesbestimmungen, 7. A. 1999; *Vogel, F.*, Islamic law and legal system, 2000; (Gesellschaft für arabisches und islamisches Recht, Sachsenring 81, D 50 677 Köln); *Ebert, H.*, Das Erbrecht arabischer Länder, 2004

Arbeit ist im weiteren Sinn die auf Schaffung von Werten gerichtete körperliche oder geistige Tätigkeit des Menschen, im engeren Sinn der unselbständige, fremdbestimmte, weisungsgebundene → Dienst. Die A. kann vorwiegend *geistig* (→ Angestellter) oder hauptsächlich *körperlich* (→ Arbeiter) sein. Streitig

ist das sog. Recht auf A., weil sich nicht festlegen lässt, wer Verpflichteter dieses Rechts sein soll.

Lit.: Boemke, B., Arbeitsformen der Zukunft, 1999; Wedde, P., Telearbeit, 2002; Ory, S./Schmittmann, J., Freie Mitarbeiter in den Medien, 2002

Arbeiter ist der → Arbeitnehmer, der nicht → Angestellter ist. Der A. ist ein Dienstverpflichteter im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Der A. kann insbesondere gewerblicher A. sein (z. B. Bauarbeiter, Fabrikarbeiter) oder A. des öffentlichen → Diensts, Bergmann, Seemann, landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher A. oder Hausgehilfe.

Lit.: Söllner, A./Waltermann, R., Arbeitsrecht, 14. A. 2006

Arbeitgeber ist die Person, die mindestens einen anderen Menschen in einem Arbeitsverhältnis als → Arbeitnehmer beschäftigt. Der A. ist ein Dienstberechtigter (§§ 611 ff. BGB). Er hat im Arbeitsverhältnis ein → Direktionsrecht (Weisungsrecht).

Arbeitgeberanteil ist der vom Arbeitgeber zu erbringende Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen (z. B. → Krankenversicherung, → Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung).

Arbeitgeberverband ist der in der Regel als (rechtsfähiger) → Verein gestaltete Zusammenschluss mehrerer → Arbeitgeber. Er ist tariffähig und vor den Arbeitsgerichten parteifähig. Spitzenverband ist die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände.

Lit.: Park, J., Verfassungs-, zivil- und arbeitsrechtliche Stellung der Arbeitgeberverbände, 1997; Bartz, A., Die Friedenspflicht der Gewerkschaft bei Verbandswechsel des Arbeitgebers, 2002

Arbeitnehmer ist im Arbeitsrecht der in einem → Arbeitsverhältnis unselbständige, fremdbestimmte, weisungsgebundene → Arbeit leistende Mensch (nicht z. B. Richter, Beamter, Soldat, Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, geschäftsführender Gesellschafter, Strafgefangener, Sozialhilfeempfänger) bzw. wer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienst eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Der A. ist entweder → Angestellter oder → Arbeiter oder zur → Berufsausbildung Beschäftigter. Gewerblicher A. ist der A., der in einem der → Gewerbeordnung unterfallenden Gewerbebetrieb als Geselle, Gehilfe, Lehrling (Auszubildender), Fabrikarbeiter, Techniker oder in ähnlicher Stellung beschäftigt ist. → Arbeitnehmerhaftung

Lit.: Wank, R., Arbeitnehmer und Selbständige, 1988; Schaub, G., Meine Rechte und Pflichten als Arbeitnehmer, 8. A. 2001; Schlewing, A., Ausländische Arbeitnehmer, 1998

arbeitnehmerähnliche Person → Person, arbeitnehmerähnliche

Arbeitnehmerentsendegesetz ist das die Einbeziehung ausländischer Arbeitnehmer in das Tarifrecht regelnde Bundesgesetz, das von deutschen Arbeit-

gebern zwingend einzuhaltende Arbeitsbedingungen auf ausländische Arbeitgeber und ihre in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer erstreckt, für deren Arbeitsverhältnisse andernfalls ausländisches Recht gelten würde. 2007 wurde das A. auf die (rund 850 000) Gebäudereiniger in Deutschland erstreckt.

Lit.: Koberski, W./Asshoff, G./Hold, D., Arbeitnehmerentsendegesetz, 2. A. 2002

Arbeitnehmererfindung (Gesetz über Arbeitnehmererfindungen vom 25. 7. 1957) ist die von einem Arbeitnehmer während der Dauer eines Dienstverhältnisses vorgenommene → Erfindung. Unterschieden werden Dienstfindung und freie Erfindung (u. a. Erfindung von Hochschullehrern). Eine Dienstfindung kann vom Arbeitgeber gegen Vergütung in Anspruch genommen werden.

Lit.: Bartenbach, K./Volz, F., Arbeitnehmererfindergesetz, 4. A. 2002; Bartenbach, K./Volz, F., Arbeitnehmererfindungen, 4. A. 2006

Arbeitnehmerfreibetrag (§ 19 IV EStG) ist der dem Arbeitnehmer als solchem für die → Lohnsteuer und → Einkommensteuer zustehende → Freibetrag.

Arbeitnehmerhaftung ist die Haftung des → Arbeitnehmers für Schädigungen des Arbeitgebers oder Dritter. Nach allgemeinem Schuldrecht hat der Arbeitnehmer für jede schuldhaft unerlaubte → Handlung einzustehen. Aus sozialen Gründen ist diese Haftung aber, weil durch das Arbeitsverhältnis die Schadensgefahr vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer verlagert wird, unmittelbar oder über eine Freistellung mittelbar – durch einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber – einzuschränken, wenn eine Arbeit durch den Betrieb veranlasst ist und auf Grund eines Arbeitsverhältnisses geleistet wird. Die Gefährlichkeit der Tätigkeit ist bei der Abwägung über den Umfang der Beschränkung zu beachten.

Lit.: Köbler, G., Mittlere Fahrlässigkeit, AcP 1969, 404; Otto, H., Die Haftung des Arbeitnehmers, 3. A. 1998; Walker, W., Die eingeschränkte Haftung des Arbeitnehmers, JuS 2002, 736

Arbeitnehmerüberlassung ist die Überlassung eines Arbeitnehmers an einen (zweiten) Arbeitgeber durch einen (ursprünglichen) Arbeitgeber.

Lit.: Freckmann, A., Arbeitnehmerüberlassung, 2002; Schüren, P./Hamann, W., Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, 3. A. 2007; Thüsing, G., Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, 2005; Boemke, B./Lembke, M., Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, 2. A. 2005

Arbeitsamt ist die ältere Bezeichnung für die mit der Arbeitsberatung und der → Arbeitsvermittlung befasste unterste organisatorische Einheit (Agentur für Arbeit) der → Bundesagentur für Arbeit (§§ 29 ff. SGB III).

Lit.: Isele, M., Kursbuch Arbeitsamt, 1997

Arbeitsbereitschaft ist die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme. Sie liegt vor, wenn der → Arbeitnehmer sich an der zur Arbeitsleistung bestimmten Stelle aufhält, um im Bedarfsfall auf Weisung hin die vertraglich vereinbarte Tätigkeit aufzunehmen.

Sie ist grundsätzliche Voraussetzung für den Gläubigerverzug des Arbeitgebers.

Lit.: *Söllner, A./Waltermann, R.*, Arbeitsrecht, 14. A. 2006

Arbeitsdirektor ist das bei bestimmten → Kapitalgesellschaften zu bestellende Mitglied des Vorstands, das die Interessen der → Arbeitnehmer zu wahren und in die Entscheidungen der Geschäftsführung einzubringen hat (§ 33 ArbStG). In der Montanindustrie kann der Aufsichtsrat den A. nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter bestellen.

Lit.: *Weck, J.*, Der Arbeitsdirektor, Diss. jur. Münster 1994

Arbeitseinkommen (§ 850 II ZPO) ist das → Einkommen aus → Arbeit einschließlich der Hinterbliebenenbezüge und Ruhehaltgelder. Das in Geld zahlbare A. ist nur nach Maßgabe des → Pfändungsschutzes pfändbar. Im Sozialrecht ist A. der Gewinn aus selbständiger Tätigkeit (§ 15 IV SGB).

Lit.: *Helwich, G.*, Pfändung des Arbeitseinkommens, 1999

Arbeitsförderung ist die Gesamtheit der Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, den Ausgleich am Arbeitsmarkt zu unterstützen (z. B. einen hohen Beschäftigungsstand zu erzielen und aufrechtzuerhalten sowie die Beschäftigungsstruktur zu verbessern und damit das Wachstum zu fördern). Das Recht der A. ist seit 1. 1. 1998 in das Sozialgesetzbuch III eingeordnet. Die Durchführung von Maßnahmen ist Aufgabe der Arbeitsverwaltung.

Lit.: *Gagel, A.*, SGB III – Arbeitsförderung (Lbl.), 26. A. 2006; SGB III Arbeitsförderung, hg. v. *Gagel, A.*, 9. A. 2004; *Spellbrink, W./Eicher, W.*, Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003; SGB III Sozialgesetzbuch Arbeitsförderung, hg. v. *Niesel, K.*, 4. A. 2007

Arbeitsgericht ist das für Arbeitssachen (§§ 2 ff. ArbGG) im ersten → Rechtszug zuständige → Gericht. Das A. ist mit einem Vorsitzenden und je einem ehrenamtlichen Richter aus Kreisen der → Arbeitnehmer und der → Arbeitgeber besetzt (§ 16 II 1 ArbGG). Das A. entscheidet im Urteilsverfahren oder Beschlussverfahren. → Arbeitsprozess

Lit.: *Germelmann, C./Matthes, H./Prütting, H./Müller-Glöge, R.*, Arbeitsgerichtsgesetz, 5. A. 2004; *Schaub, G.*, Arbeitsgerichtsverfahren, 7. A. 2004; *Kerwer, C.*, Die Arbeitsgerichtsbarkeit, JuS 1999, 250; *Hauck, F./Helml, E.*, Arbeitsgerichtsgesetz, 3. A. 2006; *Bader/Friedrich*, Kommentar zum Arbeitsgerichtsgesetz, 4. A. 2004; *Opolony, B.*, Der Arbeitsgerichtsprozess, 2005; *Fischer, R.* u. a., Das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren, JuS 2005, 988

Arbeitskampf ist die absichtliche Ausübung wirtschaftlichen Drucks durch gemeinsame Maßnahmen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Erreichung eines bestimmten arbeitsrechtlichen Ziels. A. ist grundsätzlich rechtmäßig. Arbeitskampfmittel sind → Aussperrung und → Streik sowie → Boykott. Der → Staat hat im A. die Pflicht zur Neutralität (im

Einzelnen str.). Unzulässig ist der A. im Beamtenrecht.

Lit.: *Kissel, O.*, Arbeitskampfrecht, 2002; *Otto, H.*, Arbeitskampf und Schlichtungsrecht, 2006

Arbeitslohn (§ 611 BGB) ist die Vergütung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber auf Grund des Arbeitsverhältnisses (einschließlich Prämien, Zulagen, Zuschläge, Gratifikationen, vermögenswirksamen Leistungen, Ruhegehalt usw.). Der A. ist grundsätzlich → Geldlohn und nur ausnahmsweise → Naturallohn. Er kann → Zeitlohn (Stundenlohn, Tagelohn, Wochenlohn, Monatslohn) oder → Akkordlohn sein. Vor Abzug von Steuer und Sozialabgaben ist er Bruttolohn, danach Nettolohn. Der A. ist nur beschränkt abtretbar und pfändbar. Er ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten (§ 614 BGB Ohne Arbeit kein Lohn). Nach dem Arbeitnehmerentendengesetz sind grundsätzlich Entgeltregelungen und Urlaubsregelungen in für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen des Bauhauptgewerbes für in Deutschland eingesetzte ausländische Arbeitnehmer zwingend einzuhalten.

Lit.: Arbeitsentgelt, Arbeitslohn von A-Z, red. v. *Allary, S.*, 2004

Arbeitslos (§ 118 SGB III) ist die Eigenschaft, die der Arbeitnehmer hat, der vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (oder nur eine geringfügige Beschäftigung bis zu 15 Wochenstunden ausübt) und eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht. Der Arbeitslose kann einen Anspruch aus der → Arbeitslosenversicherung haben.

Lit.: *Bubeck, T.*, Guter Rat bei Arbeitslosigkeit, 10. A. 2005

Arbeitslosengeld ist die auf Antrag aus der → Arbeitslosenversicherung gewährte Geldleistung an einen Arbeitslosen, der sich bei der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) → arbeitslos gemeldet, die Anwartschaftszeit erfüllt und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 117 SGB III). Die Höhe des Arbeitslosengelds bestimmt sich nach einem Prozentsatz des um die gesetzlichen Abzüge verminderten, im Bemessungszeitraum verdienten Arbeitsentgelts (§ 129 SGB III). Die Bezugsdauer für A. beträgt 12 bzw. 18 Monate. Die Dauer des Anspruchs auf A. mindert sich u. a. durch Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe oder Arbeitsablehnung (§§ 127, 128 SGB III). A. ist auch für einen jährlich dreiwöchigen Urlaub zu leisten. Arbeitslosengeld II ist in Zusammenfassung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe die Grundsicherungsleistung für erwerbsfähige Hilfsbedürftige auf der Grundlage des anerkannten Existenzminimums ergänzend zum Erwerbseinkommen oder Arbeitslosengeld oder ersetzend nach Bezugsende des Arbeitslosengelds (nach 12 bzw. 18 Monaten Bezugsdauer des Arbeitslosengelds).

Lit.: *Bubeck, T.*, Guter Rat bei Arbeitslosigkeit, 10. A. 2005

Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sind ab 1. 1. 2005 zu einer → Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) zusammengefasst.

Lit: *Bubeck, T.*, Guter Rat bei Arbeitslosigkeit, 10. A. 2005

Arbeitslosenversicherung ist die (1927 begründete) Zwangsversicherung (§§ 24 ff. SGB III) für → Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit. Versicherungsleistungen im Versicherungsfall der Arbeitslosigkeit sind → Arbeitslosengeld (und → Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld II). Träger der A. ist die Bundesagentur für Arbeit.

Arbeitsmittel ist das für die Durchführung der → Arbeit benötigte Mittel (z.B. Arbeitskleidung, Werkzeug, Literatur). Es wird vielfach vom Arbeitgeber gestellt. Das (nicht vom Arbeitgeber gestellte) für Einkünfte erforderliche A. kann als Betriebsausgabe oder Werbungskosten von dem erzielten Einkommen abgezogen werden.

Arbeitsmündigkeit (§ 113 I 1 BGB) ist die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit eines Minderjährigen zur Eingehung oder Aufhebung eines Dienstverhältnisses oder Arbeitsverhältnisses auf Grund Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters.

Lit: *Gefaeiler, W.*, Entstehung und Bedeutungswandel der Arbeitsmündigkeit, 1968

Arbeitsprozess oder Arbeitsgerichtsprozess ist der vor den → Arbeitsgerichten in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten gemäß dem Arbeitsgerichtsgesetz geführte Prozess (1998 in Deutschland 625 000 Urteilsverfahren und 10 000 Beschlussverfahren).

Lit: *Ennemann, P./Griese, K.*, Taktik des Arbeitsgerichtsprozesses, 2000

Arbeitsrecht ist das Recht der → Arbeitsverhältnisse bzw. die Gesamtheit der die → Arbeit (einschließlich der Arbeitsstätte) betreffenden Rechtsätze. Ursprünglich nur ein Unterfall des allgemeinen Dienstvertragsrechts hat es sich zu einem teilweise verselbständigten Rechtsgebiet entwickelt. Es ist in beachtlichem Umfang ungesetztes Recht (Richterrecht). Das A. ist teilweise → Privatrecht, teilweise öffentliches → Recht. Es gliedert sich in Individualarbeitsrecht, Kollektivarbeitsrecht und Arbeitsschutzrecht. Seine Quellen sind unmittelbar geltendes Recht der Europäischen Gemeinschaften bzw. der Europäischen Union, zwingende Gesetzesbestimmungen, zwingende Tarifvertragsbestimmungen, zwingende Betriebsvereinbarungsbestimmungen, Einzelarbeitsvertrag, abdingbare Betriebsvereinbarungsbestimmungen, abdingbare Tarifvertragsbestimmungen und abdingbare Gesetzesbestimmungen. Besonderheiten gelten für den → Tendenzbetrieb. Für Streitigkeiten im A. ist die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig.

Lit: ArbG, 69. A. 2006; *Söllner, A./Waltermann, R.*, Arbeitsrecht, 14. A. 2006; Arbeitsrecht (Lbl.), hg. v. *Nipperdey, H.*, 77. A. 2006; Arbeits- und Sozialordnung, hg. v. *Kittner, M.*, 32. A. 2007; *Müller, B./Preis*, Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 6. A. 2006; *Dütz, W.*, Arbeitsrecht, 11. A. 2006; *Löwisch, M.*, Arbeitsrecht, 7. A. 2004; *Hanau, P./Adomeit, K.*, Arbeitsrecht, 13. A. 2005; *Schaub, G. (Koch, U./Link R./Voglesang H.*, Arbeitsrecht von A-Z, 17. A. 2004; *Schaub, G.*, Arbeitsrechtshandbuch, 12. A. 2007; *Lieb, M.*, Arbeitsrecht, 9. A. 2006; *Krimphove, D.*, Europäisches Arbeitsrecht, 2. A.

2001; Arbeitsrechtslexikon (Lbl.), hg. v. *Spiegelhalter, H.*, Bd. 1 63. A. 2006; *Däubler, W.*, Arbeitsrecht, 5. A. 2004; Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, hg. v. *Dietrich, D./Müller-Glöge, R./Preis, U./Schaub, G.*, 7. A. 2007; *Weth, S./Kerwer, C.*, Der Einfluss des europäischen Rechts auf das nationale Arbeitsrecht, JuS 2000, 425; *Richardi, R.*, Arbeitsrecht in der Kirche, 4. A. 2003; *Meyer, W.*, Arbeitsrecht für die Praxis, 10. A. 2004; *Hanau, P./Steinmeyer, H./Wank, W.*, Handbuch des europäischen Arbeits- und Sozialrechts, 2002; Arbeitsrecht Kommentar, hg. v. *Henssler, M.* u. a., 2003; *Brox, H./Rüthers, B./Henssler, M.*, Arbeitsrecht, 16. A. 2004; *Schaub, G./Neef, K./Schrader, P.*, Arbeitsrechtliche Formulareammlung, 8. A. 2004; *Junker, A.*, Grundkurs Arbeitsrecht, 5. A. 2006; Münchener Prozessformularbuch Arbeitsrecht, hg. v. *Zirnbauser, U.*, 2. A. 2004; *Wollenschläger, M.*, Arbeitsrecht, 2. A. 2004; *Kuner, M.*, Arbeitsrecht und BAT, 2004; *Helml, E.*, Arbeitsrecht, 8. A. 2004; Münchener Anwalts Handbuch Arbeitsrecht, hg. v. *Moll, W.*, 2005; *Dörner/Luczak/Wildschütz*, Handbuch des Fachanwalts Arbeitsrecht, 6. A. 2007; *Leinemann/Wagner/Worzalla*, Handbuch des Fachanwalts Arbeitsrecht, 4. A. 2005; *Rolfs, C.*, Studienkommentar Arbeitsrecht, 2005; Das reformierte Arbeitsrecht, hg. v. *Düwell, F.*, 2005; Beck'sches Formularbuch Arbeitsrecht, hg. v. *Kornbichler, H.* u. a., 2005; *Reichold, H.*, Arbeitsrecht, 2. A. 2006; *Däubler, W.*, Das Arbeitsrecht, 2006

Arbeitssache (§§ 2 ff. ArbGG) ist im Arbeitsprozessrecht die arbeitsrechtliche Angelegenheit.

Arbeitsschutz ist im → Arbeitsrecht der dem → Arbeitnehmer durch Gesetz gewährte Schutz vor aus der → Arbeit erwachsenden Gefahren. Der A. betrifft persönlich alle Arbeitnehmer oder einzelne Gruppen der Arbeitnehmer (Frauen, → Jugendliche, → Schwerbehinderte, [Heimarbeiter,] Auszubildende), und sachlich die → Arbeitszeit, die vertraglichen Arbeitsbedingungen und die Gefahren bei Ausführung der Arbeit (Gefahrenschutz, Betriebschutz). Die Vorschriften des Arbeitsschutzes sind zwingendes öffentliches Recht und außerdem → Schutzgesetz im Sinne der unerlaubten → Handlungen. Am 23. 6. 1996 wurde ein europäische Vorgaben umsetzendes deutsches Arbeitsschutzgesetz verabschiedet. → Jugendarbeitsschutz

Lit: Arbeitsschutzgesetze (Lbl.), 47. A. 2006; *Kittner, M./Pieper, R.*, Arbeitsschutzgesetz, 3. A. 2003; *Kittner, M./Pieper, R.*, Arbeitsschutzrecht, 3. A. 2006; *Brandes, H.*, System des europäischen Arbeitsschutzrechts, 1999; *Kollmer, N.*, Arbeitsschutzgesetz, 2005

Arbeitssicherheitsgesetz ist das die Arbeitssicherheit betreffende Gesetz.

Lit: (Nipperdey II) Arbeitssicherheit Textsammlung (Lbl.), hg. v. *Kollmer, N.*, 33. A. 2006; *Aufhauser, R.*, Arbeitssicherheitsgesetz, 3. A. 2004

Arbeitsstättenverordnung

Lit: *Kollmer, N.*, Arbeitsstättenverordnung, 2. A. 2006

Arbeitsunfähigkeit ist die Unfähigkeit, eine → Arbeit auszuführen. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber die A. mitteilen. Nach § 616 BGB wird durch vorübergehende A. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht berührt.

Lit: *Gruber, T.*, Der Begriff der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, 1998

Arbeitsunfall ist der Unfall, den ein Versicherter bei Ausübung der →Arbeit als einer von der →Unfallversicherung erfassten Tätigkeit sowie auf dem Weg zu und von dieser Arbeit (einschließlich beispielsweise eines Betriebsausflugs) erleidet (, nicht dagegen beim Auftanken an einer unmittelbar am Heimweg gelegenen Tankstelle, nicht innerhalb einer Betriebstoilette). Der A. ist Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 104 ff. SGB VII). A. ist auch der Unfall eines Arbeitslosen auf dem Weg zur oder von der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt), eines Schülers in der Schule oder eines Studenten in der Universität.

Lit.: *Holtmann, U.*, Arbeitsunfall und Haftungsrisiken, 1998; *Mehrtens, G.*, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 7. A. 2003

Arbeitsverhältnis ist das durch den →Arbeitsvertrag begründete →Schuldverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das A. entsteht durch →Arbeitsvertrag (Vertragstheorie), evtl. auch durch tatsächliche Aufnahme der Arbeit (Eingliederungstheorie, str.), wobei in →Betrieben mit in der Regel mehr als 20 wahlberechtigten →Arbeitnehmern der →Arbeitgeber vor jeder Einstellung die Zustimmung des →Betriebsrats einzuholen hat. Es ist ein auf den Austausch von Arbeitsleistung und Arbeitslohn gerichtetes Dauerschuldverhältnis. In ihm gelten die Regeln für →Schuldverhältnisse nur in abgeänderter Form (z.B. Haftung für Schäden, →Betriebsrisiko, →Sphärentheorie). Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht wegen seines Geschlechts benachteiligen (§ 611 a BGB). Er darf einen Arbeitnehmer auch nicht benachteiligen, weil dieser in zulässiger Weise seine Rechte ausübt (§ 612 a BGB). Das A. endet vor allem durch →Kündigung, Vereinbarung oder Zeitablauf, nicht dagegen durch Betriebsübergang (§ 613 a BGB). Die Beendigung durch Kündigung oder Auflösungsvertrag sowie die Befristung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 623 BGB, elektronische Form unzulässig). Das A. ist *mittelbar*, wenn ein Arbeitnehmer in einem A. zu einem anderen (Mittelsmann) steht, der seinerseits Arbeitnehmer des sog. Hauptarbeitgebers ist, und der Arbeitnehmer die Dienste mit Wissen des Hauptarbeitgebers für diesen leistet.

Lit.: *Söllner, A./Waltermann, R.*, Arbeitsrecht, 14. A. 2006; *Gagel, A./Vogt, N.*, Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen, 5. A. 1996; *Boenke, B.*, Schuldvertrag und Arbeitsverhältnis, 1999; *Eser, G.*, Das Arbeitsverhältnis in multinationalen Unternehmen, 2. A. 2003

Arbeitsvermittlung ist die Vermittlung geeigneter Arbeitsstellen zwischen Arbeitssuchenden bzw. Ausbildungssuchenden und Arbeitgebern. Für die grundsätzlich unentgeltliche A. ist die Arbeitsverwaltung zuständig (§§ 35 SGB III). Durch die Verordnung über Arbeitsvermittlung durch private Arbeitsvermittler vom 11. 3. 1994 ist die private, seitens Arbeitgeber vergütungspflichtige Arbeitsvermittlung neu geordnet.

Lit.: *Butterweck, C.*, Die Liberalisierung der Arbeitsvermittlung, Diss. jur. Münster 1998

Arbeitsvertrag ist der – an sich grundsätzlich formlos – zwischen →Arbeitgeber und →Arbeitnehmer über die entgeltliche Leistung von →Arbeit geschlossene →Vertrag. Er ist ein Unterfall des →Dienstvertrags (§§ 611 ff. BGB). Daneben gilt für ihn teilweise besonderes Recht. Insbesondere wirken sich auf seinen Inhalt →Tarifvertrag und →Betriebsvereinbarung aus. Er begründet für den Arbeitgeber die Pflicht zur Zahlung von →Arbeitslohn, die →Fürsorgepflicht, die →Gleichbehandlungspflicht sowie andere Nebenpflichten, für den Arbeitnehmer die Pflicht zur Dienstleistung und zur Treue. Nach § 623 BGB bedarf die Befristung der Schriftform. Nach § 2 des sog. Nachweisgesetzes vom 28. 7. 1995 hat der Arbeitgeber spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen, was aber durch Hinweis auf einen Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung ersetzt werden kann.

Lit.: *Söllner, A./Waltermann, R.*, Arbeitsrecht, 14. A. 2006; *Dörner, H.*, Der befristete Arbeitsvertrag, 2004; *Lembke, M.*, Die sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen, NJW 2005, 325; *Hümmerich, K.*, Gestaltung von Arbeitsverträgen, 2006; *Hromadka, W./Schmitt-Rolfes, F.*, Der unbefristete Arbeitsvertrag, 2006

Arbeitsverwaltung ist der die Arbeitsverhältnisse betreffende Teil der öffentlichen →Verwaltung. Die A. ist ein Teil der →Leistungsverwaltung. Wichtigster Träger der A. ist die Bundesagentur für Arbeit mit Untergliederungen (Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit bzw. besonderen Dienststellen).

Lit.: *Diekjost, B.*, Modernisierungskonzepte in der Arbeitsverwaltung, 2003

Arbeitszeit (§ 2 I ArbZG) ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der →Arbeit (am einzelnen Arbeitsplatz, Arbeitsbereitschaft genügt) ohne die Ruhepausen (bzw. die Zeit, während welcher der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft dem Arbeitgeber – gegen Entgelt – zur Verfügung stellen muss). Die regelmäßige gesetzliche tägliche A. (an Werktagen) beträgt 8 Stunden, kann aber mit Zustimmung der Arbeitnehmervertretung auch für einen längeren Zeitraum auf bis zu zehn Stunden erhöht werden. (In Deutschland arbeiteten 1995 nur noch 19 Prozent der 35,9 Millionen Erwerbstätigen 35–40 Stunden wöchentlich an 5 Wochentagen.) Für geleistete Mehrarbeit besteht ein Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung. *Gleitende A.* ist eine – ohne gesetzliche Grundlage vereinbarte – bewegliche Regelung der Einzelarbeitszeit, bei welcher der Arbeitnehmer abgesehen von Kernzeiten Anfang, Dauer und Ende der täglichen Arbeit selbst bestimmt und nur die Gesamtarbeitszeit unverändert ist. Besondere Regeln hinsichtlich der A. gelten für Jugendliche.

Lit.: *Söllner, A./Waltermann, R.*, Arbeitsrecht, 14. A. 2006; *Block-Schlesier*, Arbeitszeit im Wandel, 2003; *Linnenkohl/Rauschenberg/Gressierer/Schütz*, Arbeitszeitflexibilisierung, 4. A. 2001

Arbeitszeitgesetz ist das (innerhalb des Arbeitszeitrechtsgesetzes) die Arbeitszeitordnung (1938) bzw. die Gewerbeordnung (1869) ablösende, die → Arbeitszeit regelnde Gesetz (1994).

Lit.: Neumann, D./Biebl, J., Arbeitszeitgesetz, 14. A. 2004; Linnenkohl, K./Rauschenberg, H., Arbeitszeitgesetz, 2. A. 2004; Baeck, U./Deutsch, M., Arbeitszeitgesetz, 2. A. 2004; Buschmann, R., Arbeitszeitgesetz, 5. A. 2007

Arbeitszeugnis ist das die Bewertung der geleisteten → Arbeit betreffende → Zeugnis.

Lit.: Schießmann, K., Das Arbeitszeugnis, 16. A. 2000; Schulz, G., Alles über Arbeitszeugnisse, 7. A. 2003; Löw, S., Aktuelle Rechtsfragen zum Arbeitszeugnis, NJW 2005, 3605

Arbeitszimmer ist das der Durchführung von → Arbeit dienende Zimmer. Die Aufwendungen für ein A. in einem Wohnhaus können nur dann vollständig als Werbungskosten oder Betriebsausgaben von der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer abgezogen werden, wenn das A. den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Steuerzahlers bildet. Beträgt die betriebliche oder berufliche Nutzung jedenfalls mehr als 50 Prozent der gesamten Tätigkeit, ist ein Abzug bis 1250 Euro jährlich möglich (2000).

Lit.: Sprenger, A., Das Arbeitszimmer, 2000

Arbitrage ist die Ausnutzung von Preisunterschieden (Kursunterschieden) an verschiedenen Märkten (Börsen) durch Kauf von Waren an Plätzen mit niedrigerem Preis und Verkauf an Plätzen mit hohem Preis.

Lit.: Schwark, E., Börsengesetz, 2. A. 1994; Vogelbusch, F., Steuerarbitrage, 2003; Kapitalmarktrechts-Kommentar, hg. v. Schwark, E., 3. A. 2004

Architekt ist der wissenschaftlich gebildete Fachmann für die Planung und Überwachung der Ausführung baulicher Anlagen.

Lit.: Seul, J., Das Recht des Architekten, 2002

Architektenrecht ist die Gesamtheit der die Berufstätigkeit von Architekten betreffenden Rechtssätze.

Lit.: Löffelmann, P./Fleischmann, G., Architektenrecht, 5. A. 2007; Praxishandbuch Architektenrecht, hg. v. Thode, R./Wirth, A./Kuffer, J., 2004; Kesselring, R. u. a., Die Entwicklung des Architekten- und Ingenieurrechts, NJW 2006, 3472; Schmalzl u. a., Haftung des Architekten und Bauunternehmers, 5. A. 2006

Archiv ist der bestimmungsgemäße Aufbewahrungsort von Schriftgut.

Lit.: Nadler, A., Die Archivierung, Diss. jur. Bonn 1995; Strauch, D., Das Archivalieneigentum, 1998

arglistig (Adj.) bewusst böswillig

Lit.: Derleder, P., Sachmängel- und Arglisthaftung nach neuem Schuldrecht, NJW 2004, 969

arglistige Täuschung → Täuschung, arglistige

Arglos ist der nichts Arges erwartende Zustand eines Menschen. Im Strafrecht ist a., wer sich im Zeitpunkt einer Tat keines Angriffs oder keiner Feindseligkeit versieht bzw. versehen kann, also er-

wartet, es werde ihm von Seiten des Täters nichts Arges zustoßen. Die Ausnutzung der Arglosigkeit ist ein Teil des Tatbestandsmerkmals → heimtückisch des → Mords (§ 211 II StGB).

Argumentum (N.) **a maiori ad minus** ([lat.]) Schluss von Größerem auf das Kleinere) ist der Schluss von einer umfassenderen Regelung auf einen weniger Voraussetzungen erfordernden Fall (z. B. von der Enteignung auf den enteignungsgleichen Eingriff).

Lit.: Zippelius, R., Methodenlehre, 10. A. 20068

Argumentum (N.) **e contrario** ([lat.]) Schluss aus dem Gegenteil) ist der Umkehrschluss von der Regelung eines geregelten Falles auf die umgekehrte → Rechtsfolge für einen nicht geregelten Fall.

Lit.: Zippelius, R., Methodenlehre, 10. A. 2007

Armenrecht war bis 1980 die einstweilige Befreiung einer unbemittelten Partei von den → Kosten des → Prozesses. → Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe

Arrest ist im Verfahrensrecht das Eilverfahren des → Zivilprozesses, das zur Sicherung der → Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs, der in eine Geldforderung übergehen kann, möglich ist (§ 916 I ZPO, Arrestantrag, Arrestgrund, Arresturteil oder Arrestbeschluss). Der *dingliche* A. gegen Vermögensstücke des Schuldners (→ Zwangsvollstreckung) findet statt, wenn zu besorgen ist, dass ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde (§ 917 I ZPO). Der persönliche A. gegen die Person des Schuldners (z. B. Haft) findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das → Vermögen des Schuldners zu sichern (§ 918 ZPO). Auf Grund des Arrests sind binnen eines Monats möglich Pfändung, Eintragung einer Arresthypothek oder Beschränkung der persönlichen Freiheit des Schuldners. → Dauerarrest, → Kurzarrest und → Freizeitarrest sind → Zuchtmittel des Jugendrechts (Jugendarrest).

Lit.: Walker, W., Arrest und einstweilige Verfügung, 2. A. 1999; Mathäser, J., Arrestgrund, JuS 1995, 442; Kannowski, B., Arrest und einstweilige Verfügung, JuS 2001, 482; Tempel, O., Arrest, einstweilige Verfügung, Zwangsvollstreckung, Kostenwesen, Rechtsmittel und Prozessvergleich, 6. A. 2007

arrha (lat. [F.] arra, arrabo) → Draufgabe

Art ist eine durch mindestens ein gemeinsames Merkmal verbundene Mehrheit von Gegebenheiten. Die A. ist eine durch ein gemeinsames unterscheidendes Merkmal gekennzeichnete Untereinheit der Gattung. Gegenüber der Einzelgegebenheit ist sie durch mindestens eine Gemeinsamkeit von Einzelmerkmalen abstrahiert.

Artenschutz ist der Schutz der vorhandenen Arten von Tieren und Pflanzen, dessen Verletzung Straftat oder Ordnungswidrigkeit sein kann. (§§ 39 ff. Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung

Lit: *Menzel, P.*, Artenschutz und biologische Vielfalt, 2006

Artikelprozess ist der den Prozessstoff in Artikel (Streitpunkte) gliedernde frühneuzeitliche → Prozess.

Lit: *Köbler, G.*, Zielwörterbuch europäischer Rechtsschichte, 3. A. 2005

Arzneimittel (§ 2 AMG) ist vor allem der Stoff oder die Zubereitung, die durch Anwendung im menschlichen oder tierischen Körper Krankheiten, Schäden oder Beschwerden heilen, lindern oder verhüten soll, sowie der Stoff, der diagnostischen Zwecken oder dem Ersatz körpereigener Wirkstoffe dienen oder den seelischen Zustand beeinflussen soll (nicht Lebensmittel, Futtermittel, Körperpflegemittel, Tabakerzeugnisse, Kosmetikartikel). Für ein A. ist grundsätzlich eine Zulassung erforderlich. Die Herstellung bedarf grundsätzlich der Genehmigung und der Verkauf hat grundsätzlich durch Apotheker zu erfolgen.

Lit: *Sander, A.*, Arzneimittelrecht (Lbl.), 1999; *Deutsch, E.*, Medizinrecht, 5. A. 2003; *Wagner, A.*, Europäisches Zulassungssystem für Arzneimittel, 2000; *Laufs, A.*, Arzneimittelprüfung, NJW 2001, 3381; *Pestalozza, C.*, Risiken und Nebenwirkungen, NJW 2004, 3374

Arzneimittelgesetz ist das die rechtlichen Verhältnisse von → Arzneimitteln betreffende Gesetz vom 1. 1. 1978.

Lit: Kommentar zum Arzneimittelgesetz, hg. v. *Deutsch, E.* u. a., 2001; *Rehmann, W.*, Arzneimittelgesetz, 2. A. 2003; Arzneimittelgesetz, hg. v. *Pabel, H.*, 11. A. 2006

Arzt (§ 2 Bundesärzteordnung) ist der Mensch, der nach einem Studium der Medizin die erforderlichen Prüfungen bestanden hat und approbiert ist. Der A. übt einen freien Beruf aus, für dessen Leistungen er Gebühren verlangen darf. Er darf Einzelheiten seiner Behandlungsweisen nicht im Internet veröffentlichen. (2002 gab es in Deutschland rund 300 000 tätige Ärzte). → Kassenarzt

Lit: *Rehborn, M.*, Arzt – Patient – Krankenhaus, 3. A. 2000

Arztrecht ist die Gesamtheit der die Tätigkeit eines Arztes betreffenden Rechtssätze. Die → Rechtsquellen des Arztrechts sind allgemeines Recht und Spezialgesetze. Die wichtigsten Probleme des Arztrechts betreffen den → Vertrag zwischen Arzt und Patient, die Aufklärungspflicht und die → Sorgfaltspflicht. Schäden aus fehlerhaftem Verhalten muss der Arzt ersetzen. Streitig ist, ob ein Arzt oder mehrere Ärzte für eine Praxis eine juristische Person bilden können. → Kassenarzt

Lit: *Laufs, A.*, Arztrecht, 6. A. 2001; Handbuch des Arztrechts, hg. v. *Laufs, A.* u. a., 3. A. 2002; *Geiß, K./Greiner, H.*, Arzthaftpflichtrecht, 5. A. 2006; *Deutsch, E.*, Medizinrecht, 5. A. 2003; *Katzenmeier, C.*, Arzthaftung, 2002; *Spickhoff, A.*, Die Entwicklung des Arztrechts 2005/2006, NJW 2006, 1630; *Schallen, R.*, Zulassungsverordnung für Vertragsärzte, 4. A. 2004; Arzthaftungsrecht, hg. v. *Ehlers/Brogli, 3. A.* 2005; *Uleer/Miebach/Patt*, Abrechnung von Arzt- und Kran-

kenhausleistungen, 3. A. 2006; *Gehrlein, M.*, Grundriss der Arzthaftpflicht, 2. A. 2006

Asperation (F.) Verschärfung

Asperationsprinzip (§ 53 I StGB) ist das bei → Tatmehrheit grundsätzlich geltende Prinzip der Bildung einer → Gesamtstrafe. Bei dem A. geht man von der verwirkten schwersten Einzelstrafe aus. Diese wird erhöht bzw. verschärft (§ 54 StGB).

Lit: *Fröhlich, J.*, Das Asperationsprinzip, Diss. jur. Hannover 1996

Assessor (M.) Beisitzer, → Gerichtsassessor

Assessorexamen (N.) zweite juristische Staatsprüfung

Lit: *Anders, M./Gehle, B.*, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 8. A. 2005; *Pietzner, R./Ronellenfötsch, M.*, Das Assessorexamen im öffentlichen Recht, 11. A. 2005; *Ramsauer, U.*, Die Assessorprüfung im öffentlichen Recht, 6. A. 2007; *Schurmann, W./Buchbinder, N.*, Die Assessorprüfung im Steuerrecht, 3. A. 1997; *Schmehl, M./Vollmer, W.*, Die Assessorprüfung im Strafprozess, 8. A. 2005; *Wolters, G./Gubitz, M.*, Strafrecht im Assessorexamen, 4. A. 2007; *Heintschel-Heinegg, B. v./Gerhardt, P.*, Assessorprüfungen im Familienrecht, 4. A. 2001; *Schmitz, G.*, Strafrechtliche Musterklausuren für die Assessorprüfung, 5. A. 2005; *Schmitz, G.*, Zivilrechtliche Musterklausuren für die Assessorprüfung, 5. A. 2006; *Deckert, A./Konrad, C.*, Öffentlich-rechtliche Assessorprüfungen, 4. A. 2007; *Kintz, R.*, Öffentliches Recht im Assessorexamen, 5. A. 2007

Assoziation (F.) Vereinigung (z. B. Genossenschaft)

Asyl (Freistatt) ist der Zufluchtsort für (politisch) Verfolgte. Politisch Verfolgte genießen nach Art. 16a I GG (grundsätzlich) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht, wobei die Verfolgung außer von einem Staat auch von nichtstaatlichen Gruppierungen ausgehen kann. Über einen Antrag auf Zuerkennung des Asylrechts entscheidet die zuständige Behörde. Der Inhalt des Asylrechts ist die Nichtauslieferung. 1993 wurde das Recht auf A. wegen der großen Zahl der mutmaßlichen Scheinasylanten gesetzlich eingeschränkt. Das Bundesministerium des Inneren kann Fluggesellschaften untersagen, Ausländer ohne gültigen Sichtvermerk (Visum) in das Bundesgebiet zu befördern. Auf das Asylrecht (Deutschlands) kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem sog. sicheren Drittstaat (Norwegen, Schweiz) einreist. In der Europäischen Union gab es 1999 etwa 350 000 Asylbewerber, davon 90 000 in Deutschland.

Lit: *Marx, R./Strate, G.*, Kommentar zum Asylverfahrensgesetz, 6. A. 2005

Asylant ist der → Asyl begehrende Mensch.

Asylrecht ist das Recht auf → Asyl.

Lit: Handbuch des Ausländer- und Asylrechts (Lbl.), hg. v. *Huber, B.*, 20. A. 2006; *Marx, R.*, Ausländer- und Asylrecht, 2007

Aszendenz ([M.] Aufsteigender) ist der Vorfahre (→ Verwandte) eines Menschen in gerader Linie

(z. B. Vater, Großmutter). Sein Gegensatz ist der → Deszendent.

Atom (N.) Unteilbares

Atomgesetz ist das Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren vom 23. 12. 1959. Es will fördern, schützen und ausgleichen. Es unterwirft den Umgang mit Kernbrennstoffen vielfachen Genehmigungspflichten. In Deutschland soll die wirtschaftliche Nutzung der Atomkernspaltung als Energiequelle um 2022 enden.

Lit.: Atomgesetz mit einer Einführung, hg. v. *Ziegler, E.*, 26. A. 2006; *Kühne, G./Brodowski, C.*, Das neue Atomrecht, NJW 2002, 1458

Attaché ist der → Beamte des auswärtigen → Diensts der Eingangsstufe bzw. der einer Auslandsvertretung für besondere Sachaufgaben zugewiesene Beamte (z. B. Kulturattaché, Militärattaché).

Audiatur et altera pars ([lat.] es werde auch der andere Teil gehört) ist ein Verfahrensgrundsatz, der vor einer Entscheidung die Anhörung der Gegenseite bestimmt (rechtliches Gehör, Seneca 4 v. Chr.–65 n. Chr., Augustin 354–430 n. Chr.).

Aufbrauchsfrist ist die gesetzlich nicht geregelte → Frist, in welcher der Verletzer eines gewerblichen Schutzrechts oder eines Urheberrechts bereits erstellte Bestände (z. B. Bücher) noch aufbrauchen darf.

Lit.: *Berlit, W.*, Aufbrauchsfrist, 1997

Aufenthalt ist das tatsächliche Sein eines Menschen in Raum und Zeit. Der Ort des *ständigen* Aufenthalts bildet den → Wohnsitz. Daneben kann auch der Ort des *gewöhnlichen* Aufenthalts oder des Aufenthalts überhaupt Voraussetzung einer Rechtsfolge, insbesondere der verfahrensrechtlichen → Zuständigkeit sein (z. B. §§ 16 ZPO, 8 II StPO). Die bloße Anmeldung begründet keinen A., die Unterbringung eines Kindes in einem Internat ändert nicht den A.

Lit.: *Baetge, D.*, Der gewöhnliche Aufenthalt im internationalen Privatrecht, 1994 (Diss.); *Holl, V.*, Funktion und Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts, 2001

Aufenthaltserlaubnis ist die → Erlaubnis (Genehmigung), die → Ausländer zur Einreise und zum → Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland benötigen. Ihre Erteilung ist ein → Verwaltungsakt. Die A. darf erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers die Belange der Bundesrepublik nicht beeinträchtigt. Arten der A. sind befristete A. und unbefristete A. bzw. Niederlassungserlaubnis. Der Ausländer, der keine A. hat, ist zur Ausreise verpflichtet, wird aber vielfach geduldet. Unter Umständen erfolgt eine → Abschiebung nach einer → Ausweisung. Überwachend wird ein Bundesamt für Migration tätig (früher Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge). Bürger aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union müs-

sen sich nur noch bei der Meldebehörde ihres Wohnorts anmelden.

Lit.: *Renner, G.*, Ausländerrecht, 8. A. 2005

Aufenthaltsort → Aufenthalt

Auffordern → Aufforderung

Aufforderung ist die von einem anderen ein bestimmtes Verhalten verlangende Äußerung. Im Strafrecht (§ 111 I StGB) ist das *öffentliche* Auffordern zu einer rechtswidrigen Tat eine der → Anstiftung gleichgesetzte → Straftat. Im Privatrecht ist die Aufforderung zu einem Antrag ([lat.] *invitatio* [F.] *ad offerendum*, z. B. Schaufensterauslage) noch keine → Willenserklärung bzw. noch kein Antrag.

Lit.: *Weidner, M.*, Die öffentliche Aufforderung, Diss. jur. Göttingen 1997

Aufgabe ist die zur Lösung anstehende Angelegenheit. *Öffentliche A.* ist die der öffentlichen → Verwaltung obliegende Wahrnehmung von Angelegenheiten des Gemeinwesens und seiner einzelnen Mitglieder. In einem weiteren Sinn ist A. auch die Beendigung eines Verhaltens.

Lit.: *Stoll, P.*, Sicherheit als Aufgabe von Staat und Gesellschaft, 2003

Aufgebot ist im Verfahrensrecht die öffentliche (gerichtliche) Aufforderung an unbekanntete Beteiligte, vor einer beabsichtigten Änderung der Rechtslage Tatsachen anzugeben oder → Rechte geltend zu machen. Im Erbrecht (§ 1970 BGB) können die Nachlassgläubiger durch A. zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden. Meldet sich auf ein A. hin ein Berechtigter nicht, erleidet er einen Rechtsverlust.

Aufgebotsverfahren (§§ 946 ff. ZPO) ist das in den besonderen, gesetzlich vorgesehenen Fällen (Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks, Aufgebot von Hypothekengläubigern, Vormerkungsberechtigten usw., Aufgebot von Nachlassgläubigern, Ausschließung von Gesamtgläubigern, Aufgebot zwecks Kraftloserklärung einer Urkunde usw.) anzuwendende besondere Verfahren der Durchführung eines → Aufgebots. Auf Antrag (eines Antragstellers) erlässt das zuständige → Amtsgericht das zeitlich befristete Aufgebot. In öffentlicher Sitzung fällt dann das Gericht, sofern sich kein Berechtigter meldet, auf Antrag ein Ausschlussurteil (§ 952 ZPO). Dieses trifft eine gegenüber allen wirkende Feststellung in Bezug auf bestimmte Rechte (z. B. Ausschließung eines dinglich Berechtigten, Kraftloserklärung einer Urkunde).

Lit.: *Daude, E.*, Das Aufgebotsverfahren, 5. A. 1930; *Hallermann, H.*, Die Löschung, 1992

Aufgeld (Agio) ist der Betrag, um den der Kurswert eines → Wertpapiers dessen Nennwert übersteigt. → Disagio

Aufhebung ist im Verwaltungsrecht die gänzliche oder teilweise Beseitigung eines → Verwaltungsakts durch die Verwaltung. Sie ist entweder → Rücknahme oder → Widerruf. Im Privatrecht ist

die A. eines → Vertrags die grundsätzlich zulässige Beseitigung des Vertrags durch einen gegenläufigen Aufhebungsvertrag (→ actus contrarius). Die A. der → Ehe (§§ 1313 ff. BGB) ist allerdings nur auf Antrag nur aus bestimmten Gründen und nur durch → Urteil möglich.

Lit.: *Bauer, J.*, Arbeitsrechtliche Aufhebungsverträge, 7. A. 2004; *Burkard, N.*, Der arbeitsrechtliche Aufhebungsvertrag, 2004; *Hümmerich, K.*, Aufhebungs- und Abwicklungsvertrag, NJW 2004, 2921; *Riesenhuber, K.* u. a., Der Aufhebungsvertrag als Haustürgeschäft?, NJW 2005, 3457

Aufklärung ist die Klarheit vermehrende Tätigkeit oder Entwicklung. In der Geistesgeschichte ist A. die im Europa des 18. Jh.s herrschend werdende Geistesbewegung, die davon ausging, dass die Vernunft das eigentliche Wesen des Menschen ausmache und daher den allgemeingültigen Wertmaßstab für alle menschlichen Verhältnisse in sich enthalte. Sie wirkte sich in starkem Maße auch auf das Recht aus (Kodifikationen, Verfassung mit Volkssouveränität, Gewaltenteilung und Grundrechten, Abschaffung der Folter).

Lit.: *Wolff, H.*, Die Weltanschauung der deutschen Aufklärung in geschichtlicher Entwicklung, 1950; *Köbler, G.*, Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte, 3. A. 2005

Aufklärungspflicht ist die auf → Aufklärung bestimmter Umstände gerichtete Rechtspflicht einer Person. Eine A. hat vor allem der → Richter im → Prozess (§§ 139 ZPO [materielle Prozessleitung], 86 III VwGO, 76 II FGO, 106 I SGG), insbesondere in dem vom → Offizialprinzip beherrschten → Strafprozess (§ 244 II StPO), in dem das Gericht alles tun muss, was zur Aufklärung des Sachverhalts (Erforschung der Wahrheit) erforderlich ist. Meist beschränkt sich die A. allerdings darauf, die Verfahrensbeteiligten über die Folgen eines bestimmten Verhaltens aufzuklären. In ähnlicher Weise haben auch Verwaltungsbehörden eine allgemeine A. Im Privatrecht kann für eine Partei eines Schuldverhältnisses eine A. bestehen. Besondere Bedeutung hat dabei die A. des Arztes. Der Arzt ist hinsichtlich der → Körperverletzung, die er mit einer Operation notwendigerweise begeht (str.), durch eine → Einwilligung des Patienten nur dann gerechtfertigt, wenn diese nach einer angemessenen Aufklärung über den Befund und die etwaigen typischen Gefahren und Folgen des Eingriffs gegeben wird oder der Patient auf Aufklärung verzichtet. Die Verletzung der A. durch den Arzt kann zu einer Ersatzpflicht für einen → Schaden führen.

Lit.: *Spickhoff, A.*, Richterliche Aufklärungspflicht, 1999; *Rehm, G.*, Aufklärungspflichten im Vertragsrecht, 2003; *Gröschler, P.*, Die Pflicht des Verkäufers zur Aufklärung über Mängel, NJW 2005, 1601

Aufklärungsquote ist in der Kriminologie der Anteil der aufgeklärten Straftaten an der Zahl der gesamten bekannt gewordenen → Delikte. Die A. ist deswegen eine relative Größe, weil die Zahl der bekannt gewordenen Delikte in unbekanntem Ausmaß von der Zahl der wirklichen Straftaten abweicht (Dunkelziffer, Dunkelfeld). Sie hängt im Übrigen in erheblichem Maß von der jeweiligen Straftat und

dem betreffenden Bundesland ab (z. B. bei Mord höher als bei Diebstahl, in Bayern höher als in Hessen). Zwischen 1955 und 1974 sank die (amtlich ermittelte) Gesamtaufklärungsquote in der Bundesrepublik Deutschland von 72% auf 45% (Nordrhein-Westfalen 1996 49%).

Auflage ist allgemein die Erweiterung nach oben hin, insbesondere die – meist als Nebenfolge – ausgesprochene Bestimmung eines besonderen Verhaltens. Im Verwaltungsrecht ist A. ein – isoliert aufhebbarer – → Verwaltungsakt, der einem anderen, begünstigenden Verwaltungsakt hinzugefügt ist, dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorschreibt und in seinem rechtlichen Bestand von ihm abhängen soll (z. B. Baugenehmigung unter A.). Im → Erbrecht (§ 1940 BGB) ist A. die testamentarische Verpflichtung des Erben oder Vermächtnisnehmers zu einer Leistung durch den Erblasser, ohne dass einem anderen ein Recht auf die Leistung zugewandt wird. Im Schuldrecht kann eine → Schenkung unter einer A. gemacht werden (§ 525 BGB). Im Strafrecht können dem Täter Auflagen erteilt werden (z. B. § 15 JGG, § 56 b StGB, → Bewährungsaufgabe).

Lit.: *Kremerskothen, H.*, Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen, 2001

Auflassung ist die (in Deutschland) zur Übertragung des → Eigentums an einem → Grundstück erforderliche → Einigung (§ 873 BGB) des Veräußerers und des Erwerbers über den Eigentumsübergang. Die A. ist ein vom Grundgeschäft (z. B. Kauf) dogmatisch zu trennender abstrakter sachenrechtlicher → Vertrag. Sie muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einer zuständigen Stelle erklärt werden (§ 925 BGB).

Lit.: *Pajunk, F.*, Die Beurkundung als materielles Form Erfordernis der Auflassung, 2002

Auflassungsvormerkung ist die auf Sicherung des (meist aus einem Kaufvertrag erwachsenden) Anspruchs auf Übertragung des → Eigentums an einem → Grundstück (Auflassung) gerichtete → Vormerkung (vgl. § 883 BGB).

Lit.: *Stamm, J.*, Die Auflassungsvormerkung, 2003

auflösende Bedingung → Bedingung, auflösende

Auflösung → Liquidation

Aufopferung ist der Verlust eines individuellen Rechts zugunsten der Allgemeinheit oder eines begünstigten Dritten.

Lit.: *Steinberg, R./Lubberger, A.*, Aufopferung – Enteignung und Staatshaftung, 1991; *Schmidt, W.*, Die Aufopferung vermögenswerter Rechte, NJW 1999, 2847; *Brüning, C.*, Die Aufopferung, JuS 2003, 2

Aufopferungsanspruch ist im Verwaltungsrecht der ursprünglich auf § 75 Einl. ALR beruhende Ausgleichsanspruch bei einem solchen (rechtmäßigen) hoheitlichen → Eingriff in ein nichtvermögenswertes → Recht (z. B. Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit), der dem Betroffenen ein → Sonderopfer

aufgelegt. Dieser – auf den Ausgleich der Vermögensschäden – gerichtete Anspruch ist nach § 40 II VwGO im → Zivilprozess geltend zu machen. Er umfasst nicht Einbußen bei Beeinträchtigung noch nicht gesicherter Chancen und Verdienstmöglichkeiten. (Für rechtswidrige Eingriffe kommt nach einer differenzierenden Ansicht nur ein aufopferungsgleicher Anspruch in Betracht.) Im Privatrecht ist der A. der Ausgleich für den → Eigentümer, dem mit Rücksicht auf das überwiegende Interesse eines anderen oder der Allgemeinheit die Geltendmachung seines an sich gegebenen Abwehrrechts (§ 1004 BGB) versagt ist (analog §§ 904 S. 2, 906 II 2 BGB, 75 Einl. ALR). → Staatshaftung

Lit.: *Schmitt-Kammler, A.*, Der Aufopferungsgedanke, JuS 1995, 473; *Roth, H.*, Der bürgerlichrechtliche Aufopferungsanspruch, 2001

Aufopferungstheorie → Zumutbarkeitstheorie

Aufrechnung (Kompensation) ist die wechselseitige → Tilgung zweier sich gegenüberstehender gleichartiger → Forderungen (z. B. Geldforderungen) durch Verrechnung auf Grund einseitiger Erklärung (§ 387 BGB, einseitiges Rechtsgeschäft). Die A. ist ein Sonderfall der auch (vertraglich möglichen) Verrechnung und der Leistung von Erfüllungersatz. Sie erfordert → Fälligkeit, → Gegenseitigkeit und → Gleichartigkeit der → Forderungen (Aufrechnungslage) sowie eine Aufrechnungserklärung (Willenserklärung). Außerdem darf sie nicht besonders ausgeschlossen sein (§§ 390 ff. BGB). Sie bewirkt, dass die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in dem sie zur A. geeignet einander gegenübergetreten sind (§ 389 BGB, Rückwirkung, zwischenzeitlich eingetretene Wirkungen entfallen nachträglich). Die im Prozess erklärte A. ist (einseitiges) → Rechtsgeschäft und → Prozesshandlung. Sie kann als → Eventualaufrechnung erklärt werden (*hilfsweise* A. für den Fall, dass die sonstigen Einwendungen gegenüber der Klage nicht durchdringen).

Lit.: *Gernhuber, J.*, Die Erfüllung und ihre Surrogate, 2. A. 1994; *Kannengießer, M.*, Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht, 1998; *Janert, I.*, Die Aufrechnung im internationalen Vertragsrecht, 2002; *Höhn, W.*, Die Aufrechnung in der Insolvenz, JuS 2003, 751; *Schröcker, S.*, Prozessaufrechnung, NJW 2004, 2203

Aufruf der Sache (§ 220 I ZPO) ist der formelle Beginn eines → Termins im → Verfahren.

aufschiebend (Adj.) auf einen späteren Zeitpunkt verschiebend

aufschiebende Bedingung → Bedingung, aufschiebende

aufschiebende Wirkung → Wirkung, aufschiebende

Aufsicht ist die Überwachung eines Verhaltens. Im öffentlichen Recht werden → Dienstaufsicht (allgemeine Behördenaufsicht, vor allem Personalaufsicht), → Fachaufsicht (Überprüfung der Zweckmä-

ßigkeit und Rechtmäßigkeit einer Entscheidung) und → Rechtsaufsicht (Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung) unterschieden. Im Privatrecht haben etwa → Eltern die A. über Kinder oder der → Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die A. über das Handeln des Vorstands.

Lit.: *Bieg, H.*, Bankenaufsicht, 2003

Aufsichtspflicht ist die Pflicht einer Person oder Behörde, über eine andere Person oder Behörde oder ein Tier Aufsicht auszuüben. Eine Verletzung der A. kann eine unerlaubte → Handlung sein. Insbesondere kann die Verletzung der A. eines kraft Gesetzes oder auf Grund Vertrags zur Führung der Aufsicht über einen Menschen verpflichteten Menschen (z. B. Eltern, Vormund, § 832 BGB, die elterliche A. ist z. B. verletzt, wenn ein zum Zündeln neigendes 10jähriges Kind mehrere Stunden unbeaufsichtigt im Freien spielen darf) zu einer Schadensersatzverpflichtung führen. (Vgl. weiter die §§ 833, 834 BGB.) Auch einen Beamten (z. B. Lehrer) kann eine entsprechende A. als Amtspflicht treffen.

Lit.: *Schoof, T.*, Die Aufsichtspflicht der Eltern, 1999; *Mayer, G.*, Aufsichtspflicht, 2. A. 2003

Aufsichtsrat ist bei bestimmten Gesellschaften (§§ 111, 287 AktG, 52 GmbHG, 38 GenG) das zur Überwachung und evtl. auch zur Bestellung des die laufenden Geschäfte führenden Organs vorgeschriebene oder mögliche Organ. Der A. setzt sich je nach Art der Gesellschaft verschieden zusammen (z. B. mindestens 3, höchstens 21 Menschen). Meist gehören ihm Vertreter der → Anteilseigner und der → Arbeitnehmer an. Der A. ist grundsätzlich verpflichtet, einen durch Pflichtverletzung des Vorstands verursachten Schaden der Gesellschaft gegenüber dem Schädiger geltend zu machen. Die Zahl der Aufsichtsratsstellungen ist grundsätzlich auf zehn beschränkt, wobei ein Vorsitz doppelt zählt.

Lit.: *Hoffmann, D./Preu, P.*, Der Aufsichtsrat, 5. A. 2003; *Möller, B.*, Die rechtliche Stellung und Funktion des Aufsichtsrats in öffentlichen Unternehmen, 1999; *Arbeitshandbuch für Aufsichtsratsmitglieder*, hg. v. *Semler, J./Schenck, K. v.*, 2. A. 2004; *Widmann, B.*, Der Aufsichtsrat in der mitbestimmten Einpersonen-Gesellschaft, 2004; *Freis u. a.*, Drittelbeteiligungsgesetz, 2004; *Wiedemann, A.*, Beirat und Aufsichtsrat in Familienunternehmen, 2007

Auftrag (Mandat) (§§ 662 ff. BGB) ist (das → Angebot zu einem unvollkommen zweiseitig verpflichtenden → Vertrag, durch den sich der eine Teil [Beauftragter, Auftragnehmer] verpflichtet, für den anderen Teil [Auftraggeber] unentgeltlich ein Geschäft [z. B. Überweisung] zu besorgen, sowie auch) der formlos zustande kommende unvollkommen zweiseitig verpflichtende Vertrag (zwischen Auftraggeber und Beauftragtem) selbst. Der A. als Vertrag ist vom → Dienstvertrag und vom → Werkvertrag durch die Unentgeltlichkeit, vom → Gefälligkeitsverhältnis durch den → Rechtsbindungswillen zu unterscheiden. Er ist streng von der möglicherweise mit ihm verbundenen, das Außenverhältnis zwischen Beauftragtem und Drittem betreffenden

→ Vollmacht zu trennen (Abstraktheit der Vollmacht). Er verpflichtet den Beauftragten zur Geschäftsbesorgung (§ 662 BGB), zur Benachrichtigung, Auskunft und Rechenschaft (§§ 665 S. 2, 666 BGB) und zur Herausgabe des zur Ausführung Erhaltenen und aus der Geschäftsbesorgung Erlangten (§ 667 BGB). Der Auftraggeber hat evtl. → Aufwendungen zu erstatten (§ 670 BGB, str. ob auch Schäden zu ersetzen). Der A. kann außer durch Zweckerreichung, Vereinbarung oder Tod des Beauftragten durch jederzeitigen → Widerruf durch den Auftraggeber und jederzeitige → Kündigung durch den Beauftragten enden (§ 671 BGB). Daneben gibt es den A. auch im öffentlichen Recht.

Lit.: Köhler, G., Schuldrecht, 2. A. 1995; Bartl, H., Handbuch öffentliche Aufträge, 2. A. 2000; Leinemann, R., Die Vergabe öffentlicher Aufträge, 3. A. 2004; Crass, N., Der öffentliche Auftraggeber, 2004

Auftragsangelegenheit ist die Angelegenheit, die eine juristische → Person des öffentlichen Rechts (z. B. → Staat) einer anderen, ihr gegenüber verselbständigten juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. → Gemeinde) durch Auftrag zur Ausführung überträgt (mittelbare → Staatsverwaltung). Gegensatz zur A. ist die eigene → Angelegenheit (bzw. Angelegenheit der → Selbstverwaltung). Die Auftragsangelegenheiten bilden den übertragenen Wirkungskreis, die eigenen Angelegenheiten den eigenen → Wirkungskreis. Bei den Auftragsangelegenheiten besteht → Fachaufsicht des Staats, bei den eigenen Angelegenheiten nur → Rechtsaufsicht.

Lit.: Vietmeier, H., Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe, 1992

Auftragsbestätigung ist im Handelsverkehr die Bestätigung eines Auftrags (Vertragsantrags). Weicht sie inhaltlich von diesem ab, so stellt sie ein neues → Angebot dar. Sie ist zu trennen vom → Bestätigungsschreiben.

Auftragsverwaltung ist im Verwaltungsrecht die → Verwaltung der → Auftragsangelegenheiten. Sie gliedert sich in die → Weisungsverwaltung und die → A. im engeren Sinn. Die A. im engeren Sinn betrifft alle Angelegenheiten, in denen die weisungsberechtigte Behörde keiner gesetzlichen Beschränkung des Umfangs ihrer Anordnung unterliegt, so dass diese vom Träger unselbständig wahrgenommen werden (z. B. Verwaltung der Bundesstraßen oder der Bundessteuern).

Lit.: Pauly, W., Anfechtbarkeit und Verbindlichkeit von Weisungen in der Bundesauftragsverwaltung, 1989

Aufwand → Aufwendung

Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 12 EStG) ist die Vergütung für einen mit der Berufsausübung verbundenen Aufwand, wobei die aus einer öffentlichen Kasse geleistete A. in der Regel lohnsteuerfrei und einkommensteuerfrei ist.

Aufwendung (§§ 256, 257 BGB u. o.) ist die freiwillige Einbuße von Vermögenswerten im Interesse eines anderen (z. B. Vorstrecken eines Geldbetrags für einen Auftraggeber). Den Gegensatz bildet der

→ Schaden. Wann eine A. vorliegt, muss nach Sinn und Zweck der für ein jeweiliges Rechtsverhältnis geltenden Normen beurteilt werden. Ein Sonderfall der A. ist die → Verwendung (z. B. §§ 994 ff. BGB). Im Steuerrecht ist A. die Ausgabe.

Lit.: Reim, U., Der Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach § 284 BGB, NJW 2003, 3662; Birk, R., Vergütung und Aufwendungsersatz des Testamentsvollstreckers, 2003; Gsell, B., Aufwendungsersatz nach § 284 BGB, NJW 2006, 125

Aufwendungserstattung (Aufwendungsersatz) ist die Erstattung der Vermögenswerte, die eine Person im Interesse einer anderen freiwillig eingebüßt hat. Die A. ist durch einzelne Rechtssätze in vielen Fällen besonders angeordnet (z. B. §§ 304, 670, 683 BGB). Daneben bestimmt § 257 BGB, dass der Aufwendungserstattungsberechtigte Befreiung von einer evtl. eingegangenen Verpflichtung verlangen kann. Nach § 256 S. 1 BGB ist sein Erstattungsanspruch von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen. Nach § 284 BGB kann der Gläubiger bei einer Pflichtverletzung des Schuldners anstelle des → Schadensersatzes statt der Leistung auch Ersatz seiner im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemachten, billigerweise machbaren und nutzlos gewordenen Aufwendungen verlangen.

Aufwertung ist die Erhöhung des Wechselkurses einer → Währung im Verhältnis zum Goldwert oder anderen Währungen. Durch sie wird die Einfuhr verbilligt und die Ausfuhr verteuert. Ihr steht die → Abwertung gegenüber.

Lit.: Hahn, H., Währungsrecht, 1990

Aufzeichnung ist die schriftliche Festlegung von Gedankeninhalten oder Geschehensabläufen. *Technische A.* (§ 268 StGB) ist die Darstellung von Daten, Messwerten oder Rechenwerten, Zuständen oder Geschehensabläufen, die durch technisches Gerät ganz oder zum Teil selbsttätig bewirkt wird, den Gegenstand der A. allgemein oder für Eingeweihte erkennen lässt und zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt ist (z. B. Kilometerstand, str.). Ihre Fälschung oder ihre Unterdrückung ist strafbar.

Augenschein (Autopsie) (§§ 371 f. ZPO, 86 StPO, 96 I VwGO u. a.) ist die unmittelbare sinnliche Wahrnehmung eines Umstands. Der A. ist ein → Beweismittel, durch das ein → Gericht Beweis erheben kann. Er kann im Sehen, Hören, Riechen, Schmecken oder Fühlen bestehen.

Auktion → Versteigerung

Lit.: Schneider, A., Auktionsrecht, 1999

Ausbildender ist der die → Ausbildung nach dem Berufsausbildungsvertrag (evtl. durch Ausbilder bzw. Ausbildungsgehilfen) verantwortlich Durchführende.

Lit.: Söllner, A./Waltermann, R., Arbeitsrecht, 14. A. 2006

Ausbildung ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten an einen Menschen. Sie erfolgt außer durch seine soziale Umwelt vor allem durch die staatlichen Einrichtungen der Schulen und Hochschulen. Nach Art. 12 I 1 GG haben alle Deutschen das Recht, die Ausbildungsstätte (Schule, Hochschule, öffentlicher Dienst [für Referendare]) frei zu wählen. Der Zugang kann nur im Rahmen der Stufentheorie beschränkt werden. Die *juristische A.* erfolgt (zunehmend unterschiedlich [Schwerpunktbereiche]) an den Universitäten und im öffentlichen → Dienst (zweistufige A., vgl. §§ 5 ff. DRiG, BGBI. 2003, 2592 ff., → Richteramtsbefähigung). Die Rechtsanwaltschaft ist zwecks Zugangssteuerung an einer Änderung interessiert. Das Bologna-Modell ist bisher nicht übernommen.

Lit: Köbler, G., Wie werde ich Jurist? 5. A. 2007; Greßmann, M., Die Reform der Juristenausbildung, 2002; Die neue Juristenausbildung, hg. v. Münch, 2004

Ausbildungsförderung ist die staatliche Förderung der Ausbildung durch institutionelle Maßnahmen und vor allem die Förderung der Ausbildung bestimmter einzelner Menschen, denen die für eine ihrer Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen, durch Gewährung von Mitteln. Die A. ist ein Teil der → Leistungsverwaltung. Sie ist geregelt vor allem im Bundesausbildungsförderungsgesetz. Dieses gewährt bei bestimmten Voraussetzungen nach bestimmten Sätzen auf eine Höchstdauer steuerfreie Zuschüsse und Darlehen zum Besuch von Schulen und Hochschulen (2003 Förderungshöchstsatz auswärts wohnender Studierender 585 Euro). Einen Anspruch kann dabei auch eine allein erziehende Mutter über 30 Jahren haben. Abgewickelt wird die A. in Bundesauftragsverwaltung (§ 39 BAföG) über Ämter für A. Die Kosten tragen Bund und Länder (§ 56 BAföG).

Lit: Ramsauer, U./Stallbaum, M./Sternal, S., Mein Recht auf BAföG, 4. A. 2003

Ausbleiben (z. B. § 230 StPO) ist das Nichterscheinen eines an sich erwarteten Menschen oder Umstands. Im Strafprozessrecht findet bei A. des → Angeklagten eine → Hauptverhandlung – abgesehen von weniger bedeutenden Fällen – grundsätzlich nicht statt. Ist das A. nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein → Haftbefehl zu erlassen (§§ 230, 232 StPO). Bleibt im Falle einer notwendigen → Verteidigung der → Verteidiger aus, so ist sogleich ein anderer Verteidiger zu bestellen (§ 145 StPO). Für das Zivilverfahren → Versäumnisverfahren.

Ausbürgerung ist die gegen einen Menschen oder eine Bevölkerungsgruppe (*kollektive A.*) angeordnete Entziehung der → Staatsangehörigkeit. Sie ist in der Bundesrepublik gem. Art. 16 I S. 1 GG grundsätzlich nicht zulässig. Den Gegensatz zu ihr bildet die Einbürgerung.

Lit: Bleckmann, A., Völker- und verfassungsrechtliche Probleme des Erwerbs und des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit, 1992

Ausdrücklichkeitsgebot (Art. 19 I 2 GG) ist das Gebot an ein nachkonstitutionelles, ein Grundrecht auf Grund eines → Gesetzesvorbehalts einschränkendes → Gesetz, das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels zu nennen.

Auseinandersetzung ist im Vermögensrecht das Verfahren der gänzlichen oder teilweisen Auflösung des → Vermögens einer Personenmehrheit. Die A. erfolgt gemäß den §§ 752 ff. BGB grundsätzlich durch Teilung in Natur oder Verkauf und Teilung des Erlöses. Dabei kann bei einer Gesamtschuld verlangt werden, dass die Schuld aus dem gemeinschaftlichen Gegenstand berichtigt wird. Für die A. einer → Erbengemeinschaft, einer → Gütergemeinschaft und einer → Gesellschaft gelten besondere Regeln (§§ 2042 ff. BGB, 1474 ff. BGB, 731 ff. BGB).

Lit: Haußleiter, O./Schulz, W., Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 4. A. 2004

Ausfallzeit ist die Zeit, die trotz Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus bestimmtem Anlass (z. B. Ausbildung, Krankheit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit) unter gewissen Voraussetzungen bei der Berechnung der → Rente als Anrechnungszeit angerechnet werden kann.

Ausfertigung ist die urkundliche Festlegung einer Gedankenerklärung. Die A. *eines Gesetzes* ist ein Teil des → Gesetzgebungsverfahrens, der in der Unterzeichnung des vom → Parlament beschlossenen Gesetzestextes durch den → Bundespräsidenten (vgl. Art. 82 I GG) bzw. den Ministerpräsidenten (und allenfallsigen Gegenzeichnungsberechtigten), die jedenfalls ein Prüfungsrecht hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustandekommens des Gesetzes haben (str. ob auch hinsichtlich des Inhalts), besteht. A. *einer Urkunde* ist in Weiterführung des Sprachgebrauchs nur die amtliche Abschrift eines amtlichen Schriftstücks (z. B. Urteils, notarieller Urkunde), die im Verkehr die Urschrift ersetzen soll (vgl. §§ 47 ff. BeurkG). Sie muss als A. überschrieben sein und als Ausfertigungsvermerk die Übereinstimmung mit der Urschrift ausdrücklich enthalten. Sie wird grundsätzlich von der Stelle erteilt, welche die Urkunde verwahrt. Die beglaubigte Abschrift einer Urkunde ist keine A. *Vollstreckbare A.* (§§ 724 ff. ZPO) ist die mit vollstreckbare A. überschriebene und mit der → Vollstreckungsklausel versehene A. eines → Urteils. Sie bezeugt Bestehen und Vollstreckungsreife des → Vollstreckungstitels und ist Voraussetzung der → Zwangsvollstreckung (str.).

Lit: Wild, G., Die Ausfertigung, 1969; Schnapp, F., Ist der Bundespräsident verpflichtet, verfassungsmäßige Gesetze auszufertigen?, JuS 1995, 286

Ausforschungsbeweisantrag ist der (unzulässige) Versuch, durch die Beweisermittlung an Hand eines ungenau bezeichneten oder vermutungsweise benannten Beweisthemas die Grundlage für eine Behauptung einer Partei zu gewinnen.

Lit: Müller, M., Der Ausforschungsbeweis, 1991; Chudoba, G., Der ausforschende Beweisantrag, 1993 (Diss.)

Ausfuhr (F.) Export

Lit.: Hohmann, H./John, K., Ausfuhrrecht, 2002

Ausführung eines Gesetzes ist dessen Verwirklichung durch die vollziehende Gewalt. Die A. von Bundesgesetzen erfolgt grundsätzlich durch die Länder als eigene → Angelegenheit, in bestimmten Fällen durch die Länder im Auftrag des Bundes (Bundesstraßen, Bundeswasserstraßen, Luftverkehr, Lastenausgleich, Bundesauftragsverwaltung) und in bestimmten anderen Fällen durch den Bund selbst (auswärtiger Dienst, Bundeswehr, Bundesfinanz, Bundesverfassungsschutz, Bundeskriminalwesen). Die A. von Landesgesetzen geschieht durch das Land.

Ausführungsgesetz (AG) ist das → Gesetz, das besondere Einzelheiten der Ausführung eines anderen Gesetzes regelt (z. B. Bayerisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz).

Ausführungsverordnung ist die → Rechtsverordnung, die besondere Einzelheiten der Ausführung eines → Gesetzes regelt.

Ausfüllungsbefugnis ist die Befugnis oder Ermächtigung zur Ausfüllung eines → Blankettes.

Ausgabe ist allgemein die Weggabe eines Gegenstands, insbesondere der Abfluss eines Vermögenswerts (z. B. Geld). Die A. bildet einen Gegensatz zur → Einnahme. Im Verfassungsrecht sind alle Einnahmen und Ausgaben des Staats in den → Haushalt einzustellen (vgl. Art. 110 I GG). Weiter tragen der Bund und die Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Unterschieden werden dabei *ordentliche* Ausgaben und *außerordentliche* Ausgaben. Im Steuerrecht sind die *abzugsfähigen* Ausgaben (z. B. Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, nicht Lebensführungsaufwendungen, Zuwendungen, Geldstrafen, Einkommensteuer, Umsatzsteuer) zwecks Ermittlung der zu versteuernden Beträge von den Einnahmen abzuziehen (vgl. z. B. § 10 EStG).

ausgeübter Gewerbebetrieb → Gewerbebetrieb

Ausgleichsabgabe ist die dem Ausgleich einer ungleichen Belastung innerhalb einer Gruppe von Personen dienende Abgabe, die von einem Teil ihrer Angehörigen erhoben wird (z. B. Lastenausgleichsabgabe).

Lit.: Horn, H., Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe, 1989

Ausgleichsanspruch ist der Anspruch auf Beseitigung eines Unterschieds, insbesondere der Anspruch auf Beseitigung einer ungerechtfertigten Vermögensverschiebung. Ein A. besteht etwa für einen in Anspruch genommenen → Gesamtschuldner (§ 426 I BGB), den schlechter gestellten Ehegatten der bedetenen → Zugewinngemeinschaft (§ 1378 BGB) oder die geringer ausgestatteten gesetzlichen → Er-

ben (§ 2050 BGB). Daneben kann der → Handelsvertreter nach Beendigung seines Handelsvertreterverhältnisses einen besonderen A. (§ 89b I HGB) gegen den Unternehmer haben. Allgemein ist eine ungerechtfertigte → Bereicherung nach den §§ 812 ff. BGB auszugleichen.

Lit.: Schenke, W., Der Rechtsweg für die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen, NJW 1995, 3145; Küstner, W. u. a., Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters, 7. A. 2003; Küstner, W., Handbuch des gesamten Außendienstrechts, 8. A. 2007

Ausgleichsaufgabe ist die öffentliche Angelegenheit, die sich aus den Bedürfnissen einzelner untergeordneter Verwaltungsträger dadurch ergibt, dass deren Kraft zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben nicht ausreicht. Sie wird von der zusammengesetzten → Selbstverwaltungskörperschaft (z. B. → Gemeindeverband) zu Lasten aller und zu Gunsten nur der leistungsschwachen Mitglieder wahrgenommen.

Auskultator (M.) Zuhörer

Auskunft ist die Mitteilung von Tatsachen durch einen Menschen. In bestimmten Fällen besteht ein Recht auf A. oder eine Pflicht zur A. Grundsätzlich muss eine A. wahr sein.

Lit.: Hagenmeyer, M., Die Haftung für Rat und Auskunft, Diss. jur. Hamburg 1995; Habersack/Holznaegel/Lübbing, Behördliche Auskunftsrechte und besondere Missbrauchsaufsicht im Postrecht, 2002; Sarres, E., Erbrechtliche Auskunftsansprüche, 2004; Köhler, H., Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Unternehmen der öffentlichen Hand, NJW 2005, 2337

Auskunftsklage ist die auf → Auskunft gerichtete → Klage.

Lit.: Gürtler, F., Der praktische Fall – Zivilrechtsklausur: Die Auskunftsklagen, JuS 1994, 691

Auskunftspflicht ist die Verpflichtung zur Erteilung einer → Auskunft. Im Verwaltungsrecht erteilt eine → Behörde (§ 25 VwVfG), soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die sie betreffenden Pflichten. Davon abgesehen besteht keine allgemeine A. der Behörden gegenüber Dritten (vgl. aber etwa § 28 BZRG, 15 SGB I), wohl aber vielfach eine A. des Einzelnen gegenüber einer Behörde (z. B. dem Finanzamt, vgl. §§ 93 ff. AO, VO über Auskunftspflicht) oder einem → Gericht (vgl. § 55 StPO). Die A. muss (als Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit) durch → Gesetz festgelegt sein. Im innerbehördlichen Verkehr ergibt sich eine A. aus der Pflicht zur → Amtshilfe. Auch im Privatrecht bestehen zahlreiche einzelne Auskunftspflichten (z. B. des Beauftragten § 666 BGB, des Erbschaftsbesizers § 2027 I BGB). Zu ihnen tritt eine allgemeine A. aus → Treu und Glauben bei jedem Rechtsverhältnis dann, wenn der Berechtigte entschuldbarerweise über den Umfang seiner Berechtigung im Unklaren ist und der Verpflichtete darüber ohne Weiteres Auskunft erteilen kann. Für alle Auskunftspflichten bestimmt § 260 BGB, dass der über den Bestand eines → Inbegriffs von Gegenständen zu Auskunft Verpflichtete dem Berech-

tigten ein Verzeichnis des Bestands vorzulegen hat. Im Einzelnen ist beispielsweise eine Frau nicht verpflichtet, in einem Einstellungsgespräch auf ihre → Schwangerschaft hinzuweisen, gehört bei der Suche nach Urheberrechtsverletzungen zu der in § 809 BGB festgelegten Vorlagepflicht auch die Einsichtnahme in einen Rechner und ist der Auskunftsanspruch des nichtehelichen Kinds gegen die Mutter auf Nennung des Namens des leiblichen Vaters nach § 888 I ZPO zu vollstrecken.

Lit.: Lorenz, S., Auskunftsansprüche im bürgerlichen Recht, JuS 1995, 569; Grage, K., Das Auskunftsrecht des Aktionärs, 1999; Bienert-Nießl, R., Materielle rechtliche Auskunftsspflichten im Zivilprozess, 2003 (Österreich)

Auskunftsverweigerungsrecht ist die trotz einer grundsätzlichen → Auskunftsspflicht ausnahmsweise bestehende Berechtigung, eine mögliche Auskunft nicht zu erteilen. Ein A. besteht im Strafprozess für jeden → Zeugen hinsichtlich solcher bestimmter Fragen, deren Beantwortung ihn selbst oder einen → Angehörigen in die Gefahr bringen würde, wegen einer → Straftat oder einer → Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (§ 55 StPO). Weitere Auskunftsverweigerungsrechte gewähren vor allem Steuergesetze (z. B. § 101 AO) und Verfahrensgesetze (z. B. § 384 ZPO). → Zeugnisverweigerungsrecht

Lit.: Derksen, R., Das Auskunftsverweigerungsrecht, JuS 1999, 1103

Auslage ist u. a. die geldwerte Aufwendung vor allem eines → Gerichts, insbesondere für → Ausfertigungen und Schreibkosten, Zeugen, Sachverständige u. a. m. → Gerichtskosten

Lit.: Hartmann, P., Kostengesetze, 37. A. 2007

Ausland ist das nicht zum eigenen Staatsgebiet gehörige Gebiet einschließlich der nicht unter Staatshoheit stehenden Gebiete und des offenen Meers.

Lit.: Geimer, R., Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Deutschland, 1995; Bar, C. v., Ausländisches Privat- und Privatverfahrensrecht in deutscher Sprache, 6. A. 2006; Schütze, R., Rechtsverfolgung im Ausland, 3. A. 2002; Grümmner, D./Smets, R., Einkünfte und Umsätze im Ausland, 2000

Ausländer ist in Deutschland der Mensch, der (nur) eine andere → Staatsangehörigkeit als die deutsche hat (bzw. nicht Deutscher i. S. v. Art. 116 I GG ist [§ 1 II AuslG]). Für A. in Deutschland (1992 ca. 6 Millionen, 1998 ca. 7 Millionen) gilt im öffentlichen Recht das Ausländergesetz, das für nichtprivilegierte Ausländer (beachte § 2 II AuslG für EU-Angehörige) für Einreise und Aufenthalt grundsätzlich eine → Aufenthaltserlaubnis verlangt, ohne dass (grundsätzlich) ein Anspruch auf Einreise und Aufenthalt besteht. Ein A. ist zur Ausreise verpflichtet, wenn er eine Aufenthaltserlaubnis benötigt und nicht hat. Ein A. kann ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik beeinträchtigt. Ein A. ist abzuschließen, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist und ihre freiwillige Erfüllung nicht gesichert oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine

Überwachung erforderlich erscheint. Im Sozialrecht erstreckt sich die Sozialversicherung auch auf den in Deutschland beschäftigten A. und erfasst die Sozialhilfe mit Einschränkungen auch den A. mit Aufenthalt in Deutschland. Im Privatrecht ist der A. dem Inländer grundsätzlich gleichgestellt. Einen Anspruch darauf, dass an ihn gerichtete amtliche Schreiben in seiner Muttersprache abgefasst werden, hat er nicht. Seit 1989 bestehen zu seiner Vertretung gemeindliche Ausländerbeiräte. *Heimatloser* A. (Gesetz vom 25. 4. 1951) ist der fremde Staatsangehörige oder Staatenlose, der nachweist, dass er der Obhut einer besonderen Organisation der Vereinten Nationen untersteht, nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist und am 30. 6. 1950 seinen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in West-Berlin hatte. Er ist (ebenso wie der Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Angehörige einer diplomatischen Vertretung) gegenüber sonstigen Ausländern privilegiert.

Lit.: AuslR, 20. A. 2005; Renner, G., Ausländerrecht, 8. A. 2005; Kloesel, A./Christ, R./Häußer, O., Deutsches Ausländerrecht (Lbl.), 5. A. 2005; Handbuch des Ausländer- und Asylrechts (Lbl.), hg. v. Huber, B., 17. A. 2003; Ausländerrecht, hg. v. Kissrow, W./Maaßen, H., 17. A. 2004; Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht mit einer Einführung v. Renner, G., 2001; Ausländerrecht, hg. v. Hofmann, R./Hofmann, H., 2005

Auslandsdelikt ist die im → Ausland begangene Straftat eines Menschen. Ein A. eines Deutschen ist nach § 3 StGB nur in bestimmten Fällen nach deutschem Strafrecht strafbar. Dagegen unterfällt die Straftat eines Ausländers in Deutschland grundsätzlich deutschem Recht.

Auslegung ist die Ermittlung und Klarlegung des Bedeutungsgehalts eines Rechtsbegriffs oder eines sonstigen Umstands (z. B. Erklärung, Verhalten). Die A. ist ein unentbehrliches Element der → Rechtsmethodologie und steht in Gegensatz zu → Analogie bzw. → Reduktion. Die A. von Rechtsätzen kann im Ergebnis erweiternd (extensiv) oder einschränkend (restriktiv) wirken. Herkömmlicherweise unterscheidet man grammatische A., historische A., systematische A. und teleologische A. Die *grammatische* A. geht vom allgemeinen Sprachgebrauch der Normalsprache oder der Fachsprache aus. Die *historische* (bzw. genetische) A. berücksichtigt die Entstehungsgeschichte des Rechtssatzes. Die *systematische* A. beachtet besonders die Stellung des einzelnen Begriffs im Rahmen des Gesetzes oder der gesamten Rechtsordnung ab. Die *teleologische* A. bezieht Ziel und Zweck einer Regelung ein. Die A. wird als *verfassungskonform* angesehen, wenn sie die Festsetzungen der → Verfassung berücksichtigt. Die A. wird als *authentisch* (authentische Interpretation) bezeichnet, wenn sie vom Verfasser (Gesetzgeber, Verwaltungsgeber) selbst vorgenommen wird. Neben der A. von Rechtsätzen steht die A. des → Sachverhalts, insbesondere die A. der → Willenserklärung. Dabei ist nicht am buchstäblichen Sinn eines Ausdrucks zu haften, sondern der wirkliche → Wille zu erforschen (§ 133 BGB). Verschiedentlich enthalten Gesetze selbst Aus-

fürungen, wie bestimmte Willenserklärungen im Zweifel zu verstehen sind (Auslegungsregeln z.B. § 2066 BGB). Andernfalls ist von dem Allgemein üblichen, bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen von dem vom Empfänger aus gesehen üblichen Sprachgebrauch auszugehen. → Verträge sind so auszulegen, wie → Treu und Glauben mit Rücksicht auf die → Verkehrssitte es erfordern (§ 157 BGB). Bei mehreren an sich möglichen Auslegungen ist der A. der Vorzug zu geben, bei der einer Vertragsbestimmung eine tatsächliche Bedeutung zukommt. Bei der ergänzenden Vertragsauslegung wird der Inhalt eines → Vertrags um eine nicht ausdrücklich vereinbarte Bestimmung ergänzt, die im Wege der A. vom Gericht aus dem Gesamthalt des Vertrags gewonnen wird. Dies darf nicht zu einem Ergebnis führen, das dem erkennbaren Willen der Vertragsteile widerspricht.

Lit.: *Larenz, K.*, Die Methode der Auslegung, 1930, Neudruck 1966; *Bartholomeyczik, H.*, Die Kunst der Gesetzesauslegung, 4. A. 1967; *Rüthers, B.*, Die unbegrenzte Auslegung, 6. A. 2005; *Droste/Lehnen*, Die authentische Interpretation, 1990; *Metallinos, A.*, Die europarechtskonforme Auslegung, 1994; *Wank, R.*, Die Auslegung von Gesetzen, 2. A. 2001; *Grundmann, S./Riesenhuber, K.*, Die Auslegung des europäischen Privat- und Schuldvertragsrechts, JuS 2001, 529; *Lüdemann, J.*, Die verfassungskonforme Auslegung, JuS 2004, 27; *Schroeder, W.*, Die Auslegung des EU-Rechts, JuS 2004, 180

Auslieferung ist die zwangsweise Verbringung eines Menschen ins → Ausland auf Ersuchen eines ausländischen → Staates zwecks Strafverfolgung oder Strafvollstreckung. Die A. ist ein Fall internationaler → Rechtshilfe. Sie ist grundsätzlich ausgeschlossen bei politischen → Straftaten. Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden (Art. 16 II GG). Durch Gesetz kann aber eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind (Art. 16 II 2 GG). Für den europäischen Bereich ist die wichtigste Grundlage der A. das Europäische Auslieferungsabkommen des Jahres 1957. Daneben ist das Gesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen besonders bedeutsam. → Auslieferungsverbot

Lit.: *Loos, B.*, Das Auslieferungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1994; *Weigend, T.*, Grundsätze und Probleme des deutschen Auslieferungsrechts, JuS 2000, 105; *Gleß, S.*, Auslieferungsrecht der Schengen-Vertragsstaaten, 2002

Auslieferungsverbot ist im Verfassungsrecht (Art. 16 II 1 GG) das Verbot, einen → Deutschen an das → Ausland auszuliefern, von dem seit 2000 die Auslieferung an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof ausgenommen sind.

Auslobung (§ 657 BGB) ist die durch öffentliche Bekanntmachung erfolgende einseitige Aussetzung (Versprechen) einer Belohnung für die Vornahme einer Handlung (z. B. Wiederbeschaffung einer abhanden gekommenen Sache, Aufklärung einer Straf-

tat). Die A. ist einer der wenigen besonderen Fälle eines einseitigen → Rechtsgeschäfts, so dass die A. den Auslobenden verpflichtet, ohne dass sie von einem anderen angenommen wird. Mit der Vornahme der entsprechenden Handlung erwirkt der Handelnde einen Anspruch auf die Belohnung. Besondere Arten der A. sind das Preisausschreiben (§ 661 BGB) und die Gewinnzusage (§ 661 a BGB).

Lit.: *Dreiocker, K.*, Zur Dogmengeschichte der Auslobung, 1969

Auslosung ist die unter Verwendung eines Loses erfolgende Auswahl zwischen mehreren Möglichkeiten (z. B. Auslosung ehrenamtlicher Richter).

Ausnahme ist die – unter bestimmten Voraussetzungen mögliche – Abweichung von einer allgemeinen Regelung (vgl. § 31 I BauGB). Ihre Erteilung ist im Verwaltungsrecht ein begünstigender → Verwaltungsakt (→ Bewilligung). Allgemein gibt es keine Regel ohne A., doch stellt sich stets die schwierige Frage, wann eine A. von der Regel gerecht ist.

Ausnahmegericht (Art. 101 I GG) ist das außerordentliche, für einen bestimmten Fall oder für mehrere bestimmte Fälle eingesetzte → Gericht. Es widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen und ist unzulässig. Dagegen sind besondere → Gerichte zulässig.

Ausnahmestand → Notstand

Aussage ist im Verfahrensrecht jede sprachliche Mitteilung. Die A. kann im Verhältnis zur Wirklichkeit wahr oder falsch sein. Die (vorsätzliche) *falsche uneidliche A.* als → Zeuge oder → Sachverständiger – vor → Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung zuständigen Stelle – (§ 153 StGB) und der → Meineid (§ 154 StGB) sind strafbar.

Lit.: *Arntzen, F.*, Psychologie der Zeugenaussage, 4. A. 2007

Aussageerpressung (§ 343 StGB) ist der Straftatbestand, bei dem ein → Amtsträger im Rahmen eines → Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens, eines Disziplinarverfahrens, eines Ehrengerichtsverfahrens oder eines Berufsgerichtsverfahrens einen anderen körperlich misshandelt, gegen ihn sonst → Gewalt anwendet, ihm Gewalt androht oder ihn seelisch quält, um ihn zu → nötigen, etwas auszusagen oder zu erklären oder dies zu unterlassen. Die A. wird mit Freiheitsstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Lit.: *Hofmann, K.*, Bemerkungen zur Aussageerpressung, NJW 1953, 972

Aussagegenehmigung (§§ 61 II, 62 BBG) ist die einem → Beamten von seinem → Vorgesetzten zu erteilende Genehmigung zur Aussage. Ohne A. darf der Beamte grundsätzlich nicht aussagen. Die Verweigerung der A. ist ein evtl. durch den Dritten anfechtbarer → Verwaltungsakt.

Lit.: *Ziegler, U.*, Die Aussagegenehmigung im Beamtenrecht, 1989

Aussagenotstand (§ 157 StGB) ist die auf anerkannter → Interessenskollision beruhende Zwangslage bei uneidlichen oder eidlichen Aussagen. Sie ist ein Strafmilderungsgrund. In bestimmten Fällen kann ganz von → Strafe abgesehen werden.

Lit.: *Frankenberger, A.*, Aussagenotstand, Diss. jur. Frankfurt am Main 2000

Aussagepflicht ist die öffentlich-rechtliche Pflicht eines → Zeugen zur Aussage. Grundsätzlich trifft jeden Zeugen eine A., doch bestehen → Zeugnisverweigerungsrechte. Im → Strafprozess ist der → Beschuldigte nicht zu einer Aussage verpflichtet (§ 136 StPO).

Aussageverweigerungsrecht ist das Recht, trotz einer grundsätzlich bestehenden → Aussagepflicht ausnahmsweise die Aussage zu verweigern (vgl. § 446 ZPO). → Zeugnisverweigerungsrecht

Lit.: *Weiß, M.*, Der Schutz des Rechts auf Aussageverweigerung durch die EMRK, NJW 1999, 2236

Ausschlagung ist im → Erbrecht (§§ 1942 ff. BGB) die dem → Nachlassgericht gegenüber abzugebende, formgebundene und fristgebundene → Willenserklärung des vorläufigen Erben, die → Erbschaft nicht anzunehmen. Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt. Die A. kann sich nicht auf einen Teil der Erbschaft bzw. des Erbteils beschränken.

Lit.: *Dieterlen, A.*, Die vertragliche Verpflichtung zur Ausschlagung, 1998; *Künke, M.*, Die Begrenzbarkeit der Ausschlagung, 2006

ausschließlich (Adj.) ausschließend

ausschließliche Gesetzgebung → Gesetzgebung, ausschließliche

Ausschließung (§§ 41 ZPO, 22, 138 a StPO, 54 II VwGO, 20 VwVfG) ist im Verfahrensrecht die auf Gesetz beruhende Verhinderung der Mitwirkung eines Menschen (z. B. Richter) an einem → Verfahren bei Vorliegen gewisser Umstände. Im Gesellschaftsrecht ist bei Vorliegen bestimmter Gründe A. eines Gesellschafters während des Bestehens einer → Gesellschaft möglich (§§ 737 BGB, 140 HGB). A. eines Erben erfolgt durch → Enterbung. → Wahlrecht

Lit.: *Grunewald, B.*, Der Ausschluss von Mitgliedern aus Verein und Gesellschaft, 1987

Ausschlussfrist ist die → Frist für die Vornahme einer Handlung mit der Folge, dass bei Nichtvornahme innerhalb der Frist ein Rechtsnachteil nach Ablauf der Frist von selbst eintritt (z. B. Rechtsverlust).

Lit.: *Moufang, O.*, Das Verhältnis von Ausschlussfristen zur Verjährung, 1996

Ausschlussurteil (§ 952 ZPO) ist das mögliche Berechtigte an einem Gegenstand ausschließende Urteil des Aufgebotsverfahrens.

Ausschreibung ist die öffentliche Kundmachung der Vergabe einer Leistung unter Aufforderung zur Angabe eines Angebots.

Lit.: *Trautner, W.*; *Praktiken der Ausschreibung*, 2000; *Sneithlage, W.*, Privatisierung durch Ausschreibungsver-

fahren, 2001; *Borrmann, M.*, Ausschreibungen im Schienenpersonennahverkehr, 2003

Ausschuss ist der aus einer größeren Personenmehrheit zwecks Entscheidungsvereinfachung gewählte kleinere Kreis von Menschen. Im Verfassungsrecht gibt es zahlreiche Ausschüsse des → Parlaments. Ihre Besetzung bzw. ihr Verfahren ist vor allem in den → Geschäftsordnungen geregelt. Die Ausschüsse beraten grundsätzlich die Behandlung einer Angelegenheit im Plenum vor, können aber auch Entscheidungsbefugnis haben. Eine besondere Stellung hat der → Untersuchungsausschuss (Art. 44 GG u. a.). Als A. werden im Übrigen gelegentlich auch Kollegialorgane bezeichnet.

Lit.: Das Ausschusswesen der Europäischen Union, hg. v. *Joerges, C.* u. a., 2000

Außenbereich ist im Baurecht die Gesamtheit der → Grundstücke, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines qualifizierten → Bebauungsplans und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Ein Bauvorhaben im A. ist nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig (§ 35 BauGB). Insbesondere dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und muss die ausreichende Erschließung gesichert sein. Sind diese Voraussetzungen gegeben, (kann nach dem Gesetzeswortlaut bzw.) muss nach der Rechtsprechung das Vorhaben genehmigt werden. → Innenbereich

Lit.: *Koppitz, H.*, Bauvorhaben im Außenbereich, 1999; *Bartlspenger, R.*, Raumplanung zum Außenbereich, 2003; *Lemmel, H.*, Außenbereichsvorhaben, 2005

Außenprüfung (§ 193 AO) ist die außerhalb (von Dienstgebäuden) vorgenommene Prüfung oder Überprüfung der steuerlichen Verhältnisse eines Steuerpflichtigen im Rahmen der Ermittlung einer → Steuer.

Lit.: *Wenzig, H.*, Außenprüfung, Betriebsprüfung, 9. A. 2004

Außensteuerrecht ist das ausländische Verhältnisse betreffende → Steuerrecht.

Lit.: Handbuch des Außensteuerrechts 2006, bearb. v. *Wassermeyer, F.*, 2006

Außenverhältnis ist das über die unmittelbar Beteiligten hinausreichende Verhältnis (z. B. Stellvertreter – Dritter). Es erfasst mindestens einen Dritten. Sein Gegensatz ist das Innenverhältnis (z. B. Auftrag [Innenverhältnis]/ Stellvertretung [Außenverhältnis]).

Außenvollmacht → Vollmacht

Lit.: *Hofmann, K.*, Vollmachten, 8. A. 2002

Außenwirtschaft ist der Geschäftsverkehr mit anderen Ländern, insbesondere der Geschäftsverkehr der Mitgliedstaaten der → Europäischen Union mit Drittländern (Art. 133 EGV).

Außenwirtschaftsrecht ist das den Wirtschaftsverkehr mit nichtdeutschen Wirtschaftsgebieten sowie den Verkehr mit Auslandswerten und Gold regelnde deutsche, mittlerweile weitgehend vom europäischen Gemeinschaftsrecht (Art. 133 EGV) überla-

gerte Recht. Für das außenwirtschaftliche Verfahren gilt das deutsche Außenwirtschaftsgesetz. Es legt Zuständigkeiten und Verfahrensregeln fest.

Lit.: Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, hg. v. *Bieneck, K.*, 1998; AWR-Kommentar, hg. v. *Wolffgang, H./Simonsen, O.*, 2001; Außenwirtschaftsrecht, hg. v. *Hucko, E.*, 9. A. 2003

außergerichtlich (Adj.) ohne Mitwirkung eines Gerichtes erfolgend

außerordentlich (Adj.) besondere, zusätzlich

außerordentliche Kündigung → Kündigung, außerordentliche

Aussetzung (§ 221 StGB) ist im Strafrecht das in eine hilflose Lage Versetzen oder das trotz Beistandspflicht in einer hilflosen Lage im Stich Lassen eines Menschen, der dadurch der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung ausgesetzt wird. Das Aussetzen eines Tieres kann eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit sein, → Tierschutz. Im Verfahrensrecht ist A. *eines* → *Verfahrens* dessen Stillstand auf Grund gerichtlicher Anordnung (z. B. §§ 148, 149 ZPO, 145 StPO, 94 VwGO), A. *der* → *Hauptverhandlung* eines → *Strafprozesses* die → *Vertagung* mit der Folge, dass die Hauptverhandlung neu eröffnet werden muss (§ 228 I StPO). Daneben ist im Verfahrensrecht auch eine A. *der Vollstreckung* (→ *Strafvollstreckung*, → *Zwangsvollstreckung*) möglich.

Lit.: *Els, H. van*, Zur Auslegung des § 221 StGB, NJW 1967, 966; *Lucks, H.*, Der Aussetzungstatbestand, 2003; *Kähler, L.*, Verfahrensaussetzung bei zu erwartender Leitentscheidung?, NJW 2004, 1132

Aussonderung (§ 47 InsO) ist in der Insolvenz die Herausnahme eines dem → *Gemeinschuldner* bzw. *Schuldner* nicht gehörigen Gegenstands aus der → *Insolvenzmasse* auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts (z. B. Eigentum) zwecks Rückgabe an den Berechtigten. Die A., die der Berechtigte als Anspruch gegen den Insolvenzverwalter geltend machen muss, verhindert eine Verwertung des schuldnerfremden Gegenstands in der Insolvenz. Sie steht dem bloßen Sicherungseigentümer nicht zu. Nach § 47 InsO ist, wer auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts geltend machen kann, dass ein Gegenstand nicht zur → *Insolvenzmasse* gehört, nicht → *Insolvenzgläubiger*. Sein Anspruch auf A. bestimmt sich nach den Gesetzen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens gelten. Ist ein Gegenstand, dessen A. hätte verlangt werden können, vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner oder nach der Eröffnung vom → *Insolvenzverwalter* unberechtigt veräußert worden, so kann der Aussonderungsberechtigte die → *Abtretung* des Rechts auf die Gegenleistung verlangen, soweit diese noch aussteht, bzw. die Gegenleistung aus der Insolvenzmasse fordern, soweit sie in der Masse unterscheidbar vorhanden ist.

Lit.: Aus- und Absonderungsrechte in der Insolvenz, hg. v. *Andersen*, 1999; *Niesert, B.*, Aus- und Absonderungsrechte in der Insolvenz, 1999

Aussperrung ist die von Arbeitgeberseite unter Verweigerung der Lohnzahlung planmäßig vorgenommene Nichtzulassung einer Gruppe von → *Arbeitnehmern* zur Dienstleistung, um damit bestimmte Ziele zu erreichen, ohne das Arbeitsverhältnis zu beenden. Die A. ist ein grundsätzlich rechtmäßiges Mittel des → *Arbeitskampfs* (str.). Sie muss dem Grundsatz der → *Verhältnismäßigkeit* genügen.

Lit.: *Söllner, A./Waltermann, R.*, Arbeitsrecht, 14. A. 2006; *Schuh, C.*, Streik und Aussperrung, 2004

Ausspielvertrag → *Lotterievertrag*

Ausstand → *Streik*

Ausstattung (§ 1624 I BGB) ist die über den gewöhnlichen → *Unterhalt* hinausgehende, mit Rücksicht auf die Verheiratung oder die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung erfolgende Zuwendung des Vaters oder der Mutter an ein Kind. Die A. wird wie eine → *Schenkung* behandelt, soweit sie das den Umständen entsprechende Maß übersteigt. Auf A. besteht kein Anspruch.

Aussteller (§§ 783, 793 BGB, Art. 1 WG) ist bei einer → *Anweisung*, einer *Schuldverschreibung* oder einem → *Wechsel* die Person, die einen Dritten zur Zahlung anweist oder Zahlung verspricht.

Aussteuer ist die – vor dem Gleichberechtigungsgesetz für Töchter gesetzlich bestimmte – Zuwendung der zur angemessenen Einrichtung eines Haushalts gehörenden Gegenstände, auf die kein Anspruch mehr besteht.

Austauschpfändung (§§ 811 a, 811 b ZPO) ist in der → *Zwangsvollstreckung* die → *Pfändung* gewisser unpfändbarer Sachen unter gleichzeitiger Hingabe eines dem geschützten Verwendungszweck genügenden Ersatzstücks oder eines zur eventuellen Beschaffung eines solchen Ersatzstücks erforderlichen Geldbetrags (z. B. Austausch eines Komfortgeräts gegen ein Gebrauchsgerät).

Austauschtheorie ist im Schuldrecht die auf den Austausch abstellende Theorie des → *Schadensersatzes* bei zu vertretender Unmöglichkeit im gegenseitigen Vertrag. Nach ihr kann der Gläubiger seine Gegenleistung erbringen, während an die Stelle der unmöglich gewordenen Leistung des Schuldners eine Schadensersatzleistung in voller Höhe in Geld tritt. Diese Lösung entspricht den Interessen des Gläubigers dann besser als die sog. *Differenztheorie*, wenn er von sich aus Wert auf Erbringung seiner Leistung legt.

Austritt ist das freiwillige Aufgeben einer Zugehörigkeit. → *Verein*

Lit.: *Schindler, H.*, Das Austrittsrecht in Kapitalgesellschaften, 1999

Ausübungsermächtigung ist die → *Ermächtigung*, ein Recht auszuüben (vgl. § 129 III AktG).

Ausverkauf → Sonderveranstaltung

Auswanderung ist das Verlassen eines → Staatsgebiets auf Dauer. Die A. ist als Teil grundsätzlicher Freiheit des Menschen zulässig. Ihr Gegensatz ist die Einwanderung.

auswärtig (Adj.) ausländisch

auswärtige Angelegenheit → Angelegenheit, auswärtige

auswärtiger Dienst → Dienst, auswärtiger

Ausweis ist die amtliche, die Identität eines Menschen beglaubigende → Urkunde. Es besteht grundsätzlich Ausweispflicht. Der A. ist durch Strafbestimmungen geschützt. → Personalausweis

Ausweismissbrauch (§ 281 StGB) ist das Gebrauchen eines fremden → Ausweises oder das Überlassen des eigenen Ausweises zur → Täuschung im Rechtsverkehr. Der A. wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ausweisung ist das Verbot des → Aufenthalts innerhalb des → Staatsgebiets. Ein → Deutscher kann (in Deutschland) nicht ausgewiesen werden (Art. 11 GG). Die A. eines → Ausländers ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden (§§ 45 ff. AuslG z.B. § 47 AuslG Verurteilung zu drei Jahren Mindesteinzelnstrafe). Sie ist → Verwaltungsakt und wird notfalls durch → Abschiebung vollzogen. Gegenüber einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union muss die A. nachträglich befristet werden, wenn er keine Gefahr darstellt. Damit darf ihm trotz Rechtmäßigkeit der A. der Aufenthalt erlaubt werden.

Lit.: *Schuback, M.*, Die Ausweisung, 2003

Auszubildender → Berufsbildungsgesetz

Authenticae (lat. [F. Pl.]) sind Auszüge aus einer um 1100 in Bologna auftauchenden Sammlung von Novellen Kaiser Justinians im Codex (Justinians) bzw. zwei Konstitutionen Friedrichs I. und elf Konstitutionen Friedrichs II. im → Codex.

Lit.: *Köbler, G.*, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. A. 2005

authentisch (Adj.) echt

authentische Interpretation → Auslegung, authentische

Autobahn (§ 1 II BFStrG) ist die als solche besonders gekennzeichnete, nur für den Schnellverkehr mit → Kraftfahrzeugen bestimmte, frei von höhen- gleichen Kreuzungen angelegte Bundesfernstraße, für die bestimmte Sonderregeln gelten.

Automat (Selbstbeweger) ist die mechanische Einrichtung, die nach Aufheben einer Hemmung einen Vorgang selbsttätig ausführt.

Lit.: *Boetzke, C.*, Rechtsprobleme von Geldautomaten- gebühren und Wertpapierprovisionen, 2001

Automatenmissbrauch (§ 265 a StGB) ist das Erschleichen der Leistung eines → Automaten(, eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes, der Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder des Zutritts zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung) in der Absicht, das Entgelt nicht zu entrichten. Der A. ist mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht. Der Versuch ist strafbar.

Lit.: *Schmidt, J.*, Missbrauch von Geldspielautomaten, 1997; *Hinrichs, U.*, Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Auslegung des Tatbestandsmerkmals Erschleichen, NJW 2001, 932

Autonomie (Selbstgesetzgebung) ist das (vom Staat gewährte) Recht einer oder mehrerer Personen (z. B. Minderheiten, → Gemeinde, → Universität, → Kirche), bestimmte eigene → Angelegenheiten oder Rechtsverhältnisse selbst zu regeln (vgl. Art. 28 II 1 GG), insbesondere eigene → Rechtsnormen zu erlassen. Diese heißen (im innerstaatlichen Bereich) → Satzung. Die A. bedarf einer rechtlichen Grundlage.

Autopsie (F.) → Augenschein

Autor (M.) Urheber

Aval (N.) Wechselbürgschaft (Art. 31, 32 WG)

Axiom (N.) ist der weder beweisbare noch beweisbedürftige grundlegende Satz der Logik.

Lit.: *Zippelius, R.*, Methodenlehre, 10. A. 2007